97-84210-12

Jeiter, Erminia

Weinbau und weinhandel in Bacharach und seinen...

Köln

1919

97-84210-12
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 50 Jeiter, Erminia, 1894-
Weinbau und weinhandel in Bacharach und seinen tälern bis zum ende des 18. jahrhunderts. Köln, Beyer, 1919.
xii, 107 p. 23 cm.

Thesis, Bonn.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-6-97 INITIALS: JP

TRACKING # : 28465

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

AWB

Weinbau und Weinhandel in Bacharach und seinen Tälern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Bx 50

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt
von der Philosophischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

Von
Erminia Jeiter
aus Bacharach.

Köln 1919.
Buch- und Verlagsdruckerei Beyer & Schmelßer.

Berichterstatter:
Geh. Regierungsrat Professor Dr. Aloys Schulte.

Meinen Eltern in dankbarer Liebe!
Meiner Vaterstadt in treuer Erinnerung!

Inhalt:

Seite

1. Kapitel: Kirchlicher und adliger Weingutsbesitz im Viertälergebiet.

I. Kirchlicher Besitz:

a) aus dem 11. Jahrhundert (Kurköln, Münster im Maifeld, Apostelstift in Köln, Mariengredenstift in Mainz, Mariengradenstift in Köln. 1

b) aus dem 12. Jahrhundert: (Kl. Ravengirsburg, Kl. Chumbd, Probstei Hirzenach, Kl. Altenberg, Domkapitel in Mainz, Stift des Hl. Grabes in Mainz 9

II. Adliger Besitz:

a) reichsunmittelbare Güter (von Dienheim, v. Degenfeld, v. Sohlern, v. Bassenheim, v. Hillesheim, ... 16

b) Lehen (v. Stein-Kallenfels, v. Ohlingen, v. Sponheim, v. Stein zu Nassau), ... 18

c) durch Kauf erworben (v. Schönberg, V. Boland, Peste Caldis, ... 20

d) Erwerbsart ungewiß (von Klingelbach, von Schmittberg, Brandenburgerhof, von Koppenstein), ... 21

2. Kapitel: Weinbau.

I. Bewirtschaftung der Weinberggüter:

a) durch Eigenwirtschaft, ... 24

b) im Fronhofverband, ... 25

c) in freier Leihe. (Einrichtung der Windelboten, Abgabe der Teiltrauben, Weinbergarbeiten, Weinlese, die Imbse, Herbstfeste.) 27

d) Bebauung durch Taglöhner. 41

II. Winzergenossenschaften.

(Zech- und Trinkstubengesellschaften.) 45

3. Kapitel: Weinhandel.

I. Handel im Kleinen:

a) Straußwirtschaften, ... 54

b) Schildwirtschaften, ... 56

c) Weinschankbeschränkungen (Ungeld 57

II. Weineinfuhrpolitik:

a) Einfuhrverbote, ... 59

b) Aufhebung derselben. 59

c) Einfuhrbelastung (Akzis) 60

III. Weinausfuhr: Seite

a) Weinmarkt (Festsetzung der Preise, Weinsorten. Gabelung. Weinauflaggeld. städtische Beamte im Dienste des Weinmarktes: Schröter, Fuhrleute. 62
b) Weinstapel. 75
c) Berühmtheit des Bacharacher Weines 77
d) Feuerwein. 82

4. Kapitel: Niedergang des Weinbaus und Weinhandels um 1700.
I. durch Kriege. 85
II. „ Zölle und andere Abgaben. 87
III. „ Fälschungen. 92
IV. „ Unterhändler. 92
V. „ neue Genußmittel. 93

5. Kapitel: Geschichte des Weinzehnten. 96–107

Quellen- und Literaturverzeichnis.

An ungedrucktem Material wurden zunächst die Akten der Stadt Bacharach benutzt. Dieselben zerfallen in zwei Abteilungen, welche beide fortlaufend nummeriert sind. Abteilung 1 zitiert Bacharach Nr. 0000, Abteilung 2 zitiert Bacharach Oberamt (Oamt.) Nr. 0000.

Im Einzelnen wurden besonders eingehend herangezogen:

Bacharach Nr. 1: Ratsprotokolle 17. und 18. Jahrhundert.
„ „ 2: Stadtbücher 17. und 18. Jahrhundert.
„ „ 3: Der vier Täler Pflichten, Eide und Ordnungen, 1610.
„ „ 4: Ratssachen. Dekrete, 18. Jahrhundert.
„ „ 5: Ratsrechnungen, 17. und 18. Jahrhundert.
„ „ 8: Rechnungen bei Neubau des Rathauses, 1736—1748.
„ „ 20: Angelegenheiten der Zechgesellschaft. 1527—1690.
„ „ 22: Rechnungen der Zechgesellschaft, 1550—1698.
„ „ 30: Hospitalrechnung, 1666.
„ „ 32: Herrschaftliche Befehle, 18. Jahrhundert.
„ „ 35: Akten des Gerichts, 17. Jahrhundert.
„ „ 37: Taxen für Arbeitsleute. 1674—1737.
„ „ 42: Weinauflage, 1654—1681.
„ „ 48: Kaufbrief des Posthofs, 1563.
„ „ 54: Verpachtung der Zechwingerte. 1328.
„ „ 60: „ „ „ 1610.
„ „ 68: Schatzungsbuch, 1723.
„ „ 73: Lagerbuch, 1773.

Bacharach Oberamt Nr. 2: Protokolle, 16.—18. Jahrhundert.
„ „ „ 9: Kammeraleinkünfte, 17.—18. Jahrhundert.
„ „ „ 30: Lehnstücke der Wolf v. Sponheim, 1670.
„ „ „ 31: „ „ „ Stein v. Kallenfels, 1788.
„ „ „ 41: Kurkölnische Güter in Diebach 1673—1732.
„ „ „ 42: Erhebung des Zehnten von kurköln. Weingärten 1774.
„ „ „ 56: Kurfürstl. Befehl gegen Herabdrücken der Weinpreise 1550.

Die meisten Akten der Stadt Bacharach werden im Kgl. Staatsarchiv in Koblenz aufbewahrt oder sind Eigentum desselben. Für unsere Zwecke kamen in Betracht Abtlg. 4 und Abtlg. 613 pfälzische Akten, Abtlg. 2 Akten des Erzstifts Köln und die dazu gehörigen Urkunden.

Aus der Abteilung 613 wurden vor allem benutzt:

Abtlg. 613 Nr. 1 —50 Herrschaftliche Verordnungen 18. Jhdt.
„ „ „ 156 Beschreibung des Oberamtes Bacharach 1678.
„ „ „ 418 —420 Oberamtsdekrete 18. Jahrhundert.
„ „ „ 157 Gerichtsprotokolle 1697—1705.
„ „ „ 158 Desgleichen 1734—1741.
„ „ „ 501 Stadtbuch und Stadtratsprotokolle 16. Jhdt.

Abtlg. 613	Nr. 502	Desgleichen 16. Jahrhundert.
„ „	„ 503	„ 17. „
„ „	„ 504	„ 17. „
„ „	„ 505	„ 1700—1707.
„ „	„ 140	Frucht und Weinzehnten betr. 18. Jahrhundert.
„ „	„ 506	Stadtrats-Protokollbuch 18. Jahrhundert.
„ „	„ 507—512	Desgleichen 18. „
„ „	„ 163	Nahrungszettel 1721—23 (voran geht eine Liste der Einwohner nach Berufen).
„ „	„ 517	Lagerbuch 1697.
„ „	„ 130	Beschreibung der zur Kellerei Bacharach gehörenden Güter 1790.
„ „	„ 160	Renovation der Berg- und Bolandischen Güter. 1743—1777.
„ „	„ 123	Die Kameralgefälle des Oberamtes 1649—1743.
„ „	„ 146	Zehntsachen 17.—18. Jahrhundert.
„ „	„ 148	Kosten und Ertrag der Weingärten 1673.
„ „	„ 145	Rottungsfreijahre 18. Jahrhundert.
„ „	„ 168	Schatzungsprotokoll mit einem Verzeichnis der Liegenschaften 1668—1671.
Abtlg. 4	„ 1754	Die Erhebung des Weinungeldes 1788.
„ „	„ 3817	Nachricht über die Bacharacher Güter und ihre Bewirtschaftung.
„ „	„ 2692	Dichtelbach und Manubach betr. Weinfuhren.
„ „	„ 1865	Sachen der Steeger Trinkstubengesellschaft 1780—1783.
„ „	„ 3638	Gerichtsbuch über Kauf und Verkauf 1705—06.
„ „	„ 1604—1605	Das Kommerzialwesen (Weinhandel) in Bacharach 1780—1783.
„ „	„ 1705—1707	Kurfürst und St. Andreas betr. die Kirche in Bacharach 1549.
„ „	„ 1614	Die kurköln. Güter in Bacharach 1721.
„ „	„ 1617	Der Weinzehnte 1555.
„ „	„ 1623	Renovation der Güter des Kl. Ravengirsburg 1674.
„ „	„ 1626	Renovation der v. Hillesheimischen Güter 1777.
„ „	„ 1627	Freiherrl. v. Solherischen Güter.
„ „	„ 1628	Gräfl. Bassenheimischen Güter 1755.
„ „	„ 1699—1700	Renovation der Teilgüter in Bacharach und Tälern 1651.
„ „	„ 1733	Einziehung der zur Zechbruderschaft gehörenden Wingerte.
„ „	„ 1806	Chumbder Hofgut in Oberdiebach 1602.
„ „	„ 1807	Desgleichen 1618—1722.
„ „	„ 1808	v. Koppensteinsche Güter 1721—1726.
„ „	„ 1825	Ravengirsburger Wingerte in Diebach 1617.
„ „	„ 1830	„ Zinsen und Gefälle 1607—1780.
„ „	„ 1843	Brandenburger Hofgüter 1587.
„ „	„ 1855	Chumbder und Ravengirsburger Güter 1727.
„ „	„ 1856	„ Hof zu Steeg 1602.
„ „	„ 3141—3150	Kellerei-Rechnungen 1620—1720.
„ „	„ 3164—3165	Wein- und Besoldungsrechnung 1770.
„ „	„ 3650	v. Dienheimsche Lehen 1676—1720.
„ „	„ 1802	v. Koppensteinsche Güter betr.

Abtlg. 2	Erzstift Köln	
„ „	Nr. 3431	Rechte und Gerechtigkeiten des Erzstiftes 1642.
„ „	„ 3457	Protokolle über die Herbstverrichtungen 1623.
„ „	„ 3463	Dorrweiler-Hof betr. 1740.
„ „	„ 3465	„ „ „ 17. und 18. Jahrhundert.
„ „	„ 3470	Kaufbrief zwischen v. Sponheim u. v. Boland betr. Güter in Diebach 1688.
„ „	„ 3475	Verpachtung des Dorrweiler Hofes 18. Jahrh.
„ „	„ 3530	Besichtigung der kurfürstlichen Weingüter 1764—1786.
„ „	„ 3558	Güterverzeichnis des Saals 1671.
„ „	„ 3564	Die kurfürstl. Weinvorlese 1701—1775.
„ „	„ 3568	Verpachtung des Grafschafter Hofes.
„ „	„ 3570—1701	Güter „ „ „ 17. Jahrh.
„ „	„ 3577	Verpachtung des Hecken-Hofes 1669—1775.
„ „	„ 3557	Reparation des Bischofshofs 1730.

Die Urkunden (zit. Urk. 4a Nr. 000 sind fortlaufend nummeriert, benutzt sind Nr. 247 (Zechordnung). Nr. 66 (Zeche in Steeg betr.).

Aus dem Pfarrarchiv von St. Andreas in Köln wurden benutzt:

Ein Kopialbuch, geschrieben um 1400, zit. rotes Buch.
Das „ Nr. 2.

Die wenigen Akten aus dem Kgl. Staatsarchiv in Düsseldorf sind in den Anmerkungen angegeben.

Literaturverzeichnis.

I. Urkundensammlungen.

Beyer-Eltester-Goerz: Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrh. Territorien. Coblenz 1860—74. zit.: Beyer.

A. Goerz: Mittelrh. Regesten. Cobl. 1876—86. 4 Bde.

W. Günther: Codex diplomaticus Rheno Mosellanus. Cobl. 1822—26.

J. Grimm: Weistümer. Göttingen 1840—1862.

Koch und Wille: Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein. Innsbruck 1884.

Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840. 4 Bde.

H. Mosler: Urkundenbuch der Abtei Altenberg. Bonn 1912. (Urkundenbücher der Geistlichen Stiftungen des Niederrh. Herausg. vom Düsseldorfer Geschichtsverein. III.)

F. W. Roth: Fontes rerum Nassoicarum. Wiesbaden 1880.

H. V. Sauerland: Vatikanische Regesten zur Geschichte der Rheinlande. Bonn 1907. (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. XXIII 1 und 2.) Bonn 1901 ff. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bearbeitet von Dr. R. Knipping.

Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXI. Bonn 1901 ff: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bearbeitet von Dr. R. Knipping.

II. Darstellungen.

Dr. Fr. Ahn: Die älteren und neuen Maße und Gewichte der Rheinprovinz. Aachen und Leipzig 1835.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein (Heft 76). Dr. H. Schäfer: Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein (Heft 89, 1910). Dr. Becker: Der Güterbesitz der drei kölnischen Klöster und Stifte in Niederheimbach.

Acta academ. Theodoro Palatinae. Band III. Mannheim 1766—94.

L. v. Babo: Die Weinakzise und Ohmgeldeinrichtung. Heidelberg 1831.

Fr. Back: Das Kloster Ravengirsburg. Coblenz 1841.

K. Bahr: Handel und Verkehr der deutschen Hanse. Leipzig 1912.

F. Bassermann-Jordan: Geschichte des Weinbaus unter besonderer Berücksichtigung der bayrischen Rheinpfalz. Frankfurt 1907. 3 Bde.

E. Bender: Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Straßburg. Straßburg 1913.

R. Bettgenhäusser: Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter. Leipzig 1895.

F. J. Bodmann: Rheingauische Altertümer. Mainz 1819.

C. Büttinghausen: Beiträge zur Pfälzischen Geschichte. Mannheim 1776.

J. Eichhoff: Topographisch-statistische Darstellung des Rheines. Köln 1814.

W. Fabricius: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Band II. 1789. Bonn 1894 ff.

A. Fahne v. Roland: Geschichte der westfälischen Geschlechter. Köln 1858.

A. Fahne v. Roland: Geschichte der Köln., Jülich-Bergischen Geschlechter. Köln und Bonn 1845 und 1853. 2 Bde.

Joh. Falke: Geschichte des deutschen Handels. Leipzig 1859 und 1860.

A. Fineisen: Die Akzise in der Kurpfalz. Karlsruhe 1907. (Abhandlungen der badischen Hochschulen. IX Bd. 1.)

O. J. Fischer: Geschichte des deutschen Handels. 4 Bände. Hannover 1785—1792.

H. Fliedner: Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein in Bacharach und Caub. Trier 1910.

M. Freher: Originum Palatinarum Lib. II. 1612.

E. Gothein: Beiträge zur Geschichte der Stadt Köln: Rheinische Zollkongresse Ende des 17. Jahrhunderts. „Mevissenfestschrift". Köln 1895.

E. Gothein: Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem Dreißigjährigen Krieg (Bad. Neujahrsblätter 5). 1895.

E. Gothein: Die Landstände der Kurpfalz (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 42. Neue Folge III).

E. Gothein: Geschichte der Rheinschiffahrt (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 14). Trier 1895.

Der beim Einkauf in und ausländischer Weine klüglich verfahrende Handelsmann. Leipzig 1766. (Zitiert Handelsmann.)

M. Hafemann: Das Stapelrecht. Diss. Berlin 1900.

H. Hartmeyer: Der Weinhandel im Gebiet der Hansa. Diss. Leipzig 1905.

L. Häußer: Geschichte der rheinischen Pfalz. Heidelberg 1845.

M. Heyne: Deutsches Nahrungswesen. Leipzig 1901. (Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Bd. 2.)

Oertel v. Horn: Der Rhein. 4. Auflage. 1893.

W. Hollweg: Heßlers Leben und Arbeit. Diss. Bonn 1907.

J. Hörter: Journal des rheinischen Weinbaus. Koblenz 1822—1826.

F. Holländer: Studien zum Aufkommen städtischer Azisen am Niederrhein. Diss. Bonn 1911.

K. Hoyer: Das ländliche Gastwirtsgewerbe im Mittelalter. Diss. Freiburg 1910.

Hüpeden: Vom Rheinhandel. (Schlözers Staatsanzeigen Göttingen 1782. 1. Heft.)

Th. v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1899 bis 1909.

Journal von und für Deutschland. 1784. Herausg. v. Goekingk.

E. Kayser: Weinbau und Winzer im Rheingau. Diss. Heidelberg 1906.

E. Kauw: Das Finanzwesen der Kurpfalz am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Diss. Bonn 1914.

E. H. Kneschke: Neues Allgemeines Deutsches Adelslexikon. Leipz. 1859.

W. Kriege: Der Ahrweinbau. Trier 1911.

A. Kunz: Der Kreis St. Goar. Heimatkunde. 1877.

K. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.

L. v. Ledebur: Preußisches Adelslexikon. Berlin 1860.

M. Merian: Topographia Palatinus Rheni. 1645.

Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalspflege und Heimatschutz. II. Jahrgang 1. Heft. „Bacharach" 1908.

J. Mone: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. III, 3. 1852.

Neumann: Ueber Weinorescenzen. Rh. Provinzialblätter Bd. 2. 1813. Siehe auch Rh. Provinzialblätter 1837, 3.

F. Ockhart: Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung der Rheinzölle und Schiffahrt. Mainz 1816.

M. Pauen: Die Klostergrundherrschaft Heisterbach. Diss. Münster 1913.

S. Rietschel: Entstehung der Freien Erbleihe. (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. 22. germ. Abtlg.)

Derselbe: Landleihen, Hofrecht und Immunität. (Mitteilungen des Instituts für östr. Geschichtsforschung Bd. 27.)

Rheinische Provinzialblätter. Herausg. von M. Mitscher. Jahrgang 1813, 1836, 1837 ff.

G. F. Sartorius: Geschichte des hanseatischen Bundes und Handels. 3 Bde. Göttingen 1802—1808.

Frd. Schannat: Eiflia illustrata. Herausg. von Bärsch. Trier 1844.

A. Schreiber: Handbuch den Rhein zu bereisen. Heidelberg 1818.

Dr. Spielmann: Das Weinmarkt von Caub. Wiesbaden 1902. (Nassovia III, 1902.)

Chr. v. Stramberg: Rheinischer Antiquarius. II. Abtlg. Bd. 8 und 9. Coblenz 1859.

E. Schmidtborn: Zur Geschichte des pfälzischen Oberamtes Bacharach. Diss. Marburg 1913.

P. Schunk: Beiträge zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeiten. Mainz 1790.

R. Söhm: Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach. Diss. Münster 1913.

Th. Sommerlad: Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle 1894.

K. Theile: Bilder Bacharachs und seiner Täler. Gotha 1891.

Neueste Weltkunde. Bd. 4. 1844.

Der westdeutsche Landwirt. Heft 12. 1901.

J. Weidenbach: Bacharach, Stahleck und die Peterskirche. 1854.

G. Widder: Versuch einer geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz a. Rh. Frankf. u. Leipzig 1785—88.

W. Wundt: Umständliche Beschreibung des Oberamtes Bacharach. (Vorlesungen der kurpfälzisch ökonom.-physikalischen Gesellschaft in Heidelberg.) Mannheim 1788.

A. S. Würdtwein: Nova Subsidia diplomatica. Heidelberg 1781—92.

Werke, welche nicht ihrem Gesamtinhalt nach, sondern nur kleiner Einzelheiten wegen herangezogen wurden, sind in den Anmerkungen angegeben.

I. Kapitel.

Kirchlicher und adeliger Weingutsbesitz im Viertälergebiet.

1. Kirchlicher Besitz.

Es ist ein eigentümlicher Zauber, gewoben aus Sage und Geschichte, durchwebt vom Duft der Rebenblüte und vergoldet vom Glanz des edlen Weines, der das vielbesungene Bacharach umgibt. Immer wird das altersgraue Städtchen mit seinen Mauern und Türmen, den epheuumsponnenen Ruinen der Burg Stahleck und der Wernerskapelle dem Wanderer einen tiefen Eindruck vom Rhein und seinen Schönheiten hinterlassen. Aber nicht nur die Natur ist es, welche dieses Bild wie aus Mosaiken zusammenwebt, über dem malerischen Bacharach schwebt auch der Geist der Geschichte, und die Erinnerung an vergangene Zeiten wohnt in den alten Mauern. Gerade der Reiz der Vergangenheit ist es, der das alte Weinstädtchen so anziehend und romantisch macht, der Zauber, welcher noch durch die krummen Gassen weht, an den hohen Giebelhäusern haftet und aus alten Namen uns entgegenklingt. Zwar wenig nur ist uns erhalten aus den ruhmreichen Tagen, da Bacharach in seinen Mauern die Großen des Reiches und Kaufleute aus vieler Herren Länder sah, aber vergessen wir einmal die rauchenden Dampfschiffe und die pustenden Eisenbahnen, diese Zeugen der neuen Zeit und lassen das Bild des behaglichen Mittelalters vor uns erstehen, jener Zeit, von der das alte Bacharach mit seinen Türmen versonnen zu träumen scheint, wenn es zu unseren Füßen ruht, so still und traurig, da selbst Frühlingssonnenschein die schmerzenden Wunden nicht verdecken kann, die Feindes- und Feuerswut ihm geschlagen. Zwar die mächtigen Ritter auf Burg Stahleck zu besuchen, die Wernerskapelle zu bewundern, müssen wir uns versagen. Selbst auf die Münze und den alten Zoll können wir nur einen flüchtigen Blick werfen, denn es fällt nur in den Rahmen dieser Abhandlung, das Wohl und Wehe der Weinbauern und Weinhändler ins Auge zu fassen, und das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Leben und Treiben im alten Bacharach. Aber es ist das Kapitel, welches für Bacharach immer Bedeutung haben wird, denn wie schon in frühen Römerzeiten, so blüht noch heute in den Bacharacher Tälern die Rebe, und sie wird sich um die alten Mauern winden, so lange Hände da sind, die Trauben zu pressen.

Halten wir von der Zinne der alten Burg Umschau im Gebiet der Viertäler. „An dem majestätischen Strom, wo die Ufer ihre lachenden Mienen verlieren, Berg und Felsen mit ihren abenteuerlichen Burgruinen sich trotziger gebärden und eine wildere,

ern stere Herrlichkeit emporsteigt, dort liegt, wie eine schaurige Sage der Vorzeit, das finstere, uralte Bacharach."[1]) In dem tief eingeschnittenen Quertal, das Blüchertal genannt, durch das Marschall Vorwärts einst gegen Frankreich zog, liegt Steeg, dessen sonnige Rieslinglagen weit und breit bekannt sind. Rheinaufwärts, parallel zu dem Steegertal, zieht sich langgezogen bis zum Rhein das Diebacher Tal hin mit den Orten Rheindiebach, Oberdiebach und Manubach. Die allgemein übliche Bezeichnung Viertälergebiet besteht also zu Unrecht, da es sich nur um zwei Täler mit vier Hauptorten handelt. Der Bezirk der Viertäler erstreckte sich von der „Putzbach biz an die bach zue Heimbach"[2]) und zwar gehörten nach Bacharach die Orte Medenscheid, Neurat und Henschhausen, nach Steeg Nauheim und Breitscheid, und nach Diebach Winsberg.[3])

Heute schmiegen sich die Winzer- und Bauernhäuser gar vertraulich an die steilen Berge an, und zu jedem Häuschen fast gehört ein Stück der Abhänge, an welchen die Traube reift. So war es nicht in früheren Zeiten. Im Mittelalter besaßen Stifte und Klöster, Ritter und Adelige einen großen Teil des Weinbaugebietes, da sah man Mönche den Weinberg bestellen und frohe Ritter tranken auf ihren Burgen im Rheinland den Bacharacher Wein, den die Weinbauern als ihre Lehnsleute oder Pächter gezogen hatten. Der Weinbauer war selten sein eigener Herr, wie er es heute allgemein ist, und nur wenige verrichteten die beschwerliche Weinbergarbeit, um dann selber des ganzen Ertrages sich zu erfreuen und die mühsam erworbenen Tropfen in fröhlichem Freundeskreise an Festtagen zu genießen. Eine große Anzahl der Winzer arbeitete im Dienste geistlicher oder adeliger Herren. Mitten unter ihren bescheidenen Winzerhäuschen lagen fremde Gutshöfe, die eng aneinander gedrängt in den beiden schmalen, tief eingeschnittenen Tälern mit den dazu gehörigen Gütern kleine wirtschaftliche Sonderbetriebe darstellten. Vom hohen Adel herunter bis zum kleinen Weinbauer, alle bemühten sie sich um ein kleines Fleckchen dieser gesegneten Erde. Je begehrenswerter die sonnigen Weinlagen mit ihrem herrlichen Gewächs waren, um so herstückelter mußte das Bacharacher Gebiet sein. Es drängte sich Hof an Hof und Kelter an Kelter, und aus dem ganzen Rheinland kamen im Herbst die Fahrzeuge, um die süße Last hinwegzubringen in die Keller von Klöstern und Burgen. Denn durch Schenkungen, Uebertragungen, Lehnverleihungen war ein Stück nach dem anderen in die Hände von Stiftern und Klöstern oder von Grafen und Rittern des Rheinlandes gekommen, so daß ein großer Teil des heute im Privatbesitz der Winzer sich befindlichen Weinbaugebietes zum kirchlichen und adeligen Streubesitz

[1]) Heine, Der Rabbi von Bacharach, Einleitung.
[2]) Grimm II., S. 214.
[3]) Abtlg. 613, Nr. 156.

gehörte, der aus Einzelhöfen, kleineren Grundstücken und Gerechtigkeiten bestand.

Den ältesten und größten kirchlichen Besitz hatten die Erzbischöfe von Köln inne, denen ursprünglich das ganze Gebiet gehörte. Noch heute, da sie schon lange ihre Keltern im Viertälergebiet niedergelegt haben, lebt ihr Andenken in Bacharach fort. Mitten auf dem Marktplatz, dem eigentlichen Zentrum dieses ganzen Gebietes, lesen wir noch die Aufschrift: „Gasthaus zum kurkölnischen Saal". Freilich, ein Vergnügungslokal wie heute war der „Saal" früher nicht, im Gegenteil, er hieß einst das Kummerhaus, weil hier das Gefängnis des erzstiftischen Gerichts war. Nachdem er alle Kriegsunruhen und Brände der früheren Jahrhunderte glorreich überwunden hatte, wurde er im Jahre 1809 von den Franzosen niedergerissen zur Erbreiterung der Heerstraße. Das Gebäude soll groß und stattlich gewesen sein, da es Gerichtssäle und im oberen Stock Gefängnisräume umfaßte. Hier war der wirtschaftliche Mittelpunkt für die kölnischen Güter der ganzen Gemarkung; denn da die Eigentümer des Gebietes in Köln wohnten, mußten sie sich in Bacharach selbst einen Vertreter halten, der ihre Rechte wahrte. So wohnte denn im Saal der Schultheiß, der Vertreter des öffentlichen Gerichtes, zugleich aber auch der Hofmann für die vom Saal abhängigen Hufen, über die er die Aufsicht zu führen hatte. Der Saal hatte darum auch den Namen „Frouhof". Nach einem Bericht aus dem Mittelalter (jedenfalls vor 1400) unterstanden dem Saal 43 Hubner, die Aecker, Gärten und vor allem Weinberge in Teilbau hatten.[1*]) Noch im Jahre 1721 wird berichtet, daß viele Weinberge dem kölnischen Saal gehören „deren Theilss die Chur Cöllnische Bedienter selbst banen läßt, das Meiste aber denen Untertanen umb die Hälft oder ein Drittel verlehnt seyend"[2*]) und zwar waren „an Teylgütern, so ihr Weinteyl in den Saal liefern, 3302 Ruthen."[3*]) die sich aus folgenden Lagen zusammensetzten:

Bacharach:	guter Lag	1318	Ruthen,
	mittlerer Lag	1706	„
	schlechter Lag	764	„
Steeg:	guter Lag	297	„
	mittlerer Lag	74	„
	schlechter Lag	143	„[4])

Es ist daraus ersichtlich, daß die Kölner Erzbischöfe es verstanden haben, sich die besseren Lagen zu sichern. In dem Saal standen

[1*]) D'dorf, Kurköln. M. B. 3.
[2*]) Abtlg. 4, Nr. 1614.
[3*]) Um alle im Laufe der Abhandlung vorkommenden Masse von vornherein festzustellen, sei folgendes bemerkt. Es gelten für die mittelalterliche Zeit bis zur Neuordnung durch die Franzosen:
1 Morgen = 160 Quadratruten, 1 Quadratrute = 100 Quadratfuss.
1 Tagwerk = ¼ Morgen 12 bürd. 1 bürd = 36 Pfahl.
1 Fuder = 6 Ohm, 1 Ohm = 20 Viertel, 1 Viertel = 4 Mass, 1 Mass = 4 Schoppen.
[4]) Abtlg. 4, Nr. 1614.

dann auch die Keltern, auf denen die Erträge dieser abhängigen Weinberghuben gepreßt wurden. Im Jahre 1671 kamen an Teiltrauben ein: 147 Legel, welche gekeltert 5 Fuder 1½ Ohm ergaben. Daneben kamen noch an Zins ein 8 Rheinthaler 8 Kopfstück (1 Kopfstück = 10 Alb.). Im Jahre 1672, das viel, aber sauren Wein brachte, ergab die Ernte 6 Fuder 5 Ohm neben dem gleichen Zinsbetrag.[5])

Dem Saal gegenüber und zu ihm gehörig lag der Fronhof, „der zeit an Gerlach Ocker bis an die Kleichgasse".[6]) Er scheint keine eigene Kelter gehabt zu haben und lieferte seine Trauben wohl in den Saal, darum wird er auch in späteren Verzeichnissen nicht mehr erwähnt.

Um den Saal als wirtschaftlich organisierten Mittelpunkt gruppierte sich noch eine Anzahl kölnischer Höfe, welche aber jeder für sich wieder eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellten. An der Spitze jedes Hofes stand ein Hofmann oder Keltner zur Bewirtschaftung und Verwaltung, einige waren auch in Zeitpacht ausgetan. Dadurch entglitten sie vielfach den Händen des Herrn und gerieten in Verfall.

Vom Bischofshof im Diebacher Tal bei Oberdiebach heißt es schon im 17. Jahrhundert „und dieweiel diesses Hauss in etwass verfallen und die Keltern in demselben nicht gangbar, werden im Herbst alle Trauben in den Saal geliefert".[7]) Auch noch 1735 wird geklagt, der alte Bischofshof sei sehr verfallen und baufällig und müßte einer hochnotwendigen Reparation unterzogen werden. Schon seit 60 Jahren sei der Hof unbewohnt, da kein „Wohngebau, sondern eine ledige Scheuer vorhanden sei, worinnen ein verfallenes Herbststübchen, in dem im Herbst der Teilmann übernachtet, sonst sich aber Bettler und Raubgesindel einlogiert hat".[8]) Im Jahre 1776 betrug der Besitz des Hofes nur 938¾ Ruten.[9])

Für die kölnischen Erzbischöfe ganz verloren gingen mit der Zeit der Dorrweiler Hof und das Gut zu Henschhausen, da auch hier die freie Pachtform die grundherrliche Wirtschaftsverwaltung immer mehr verdrängte. Nach dem ältesten Bacharacher Weißtum 1386 waren sie noch eigen und unverlehnt,[10]) doch schon im 15. Jahrhundert sind die beiden Höfe verpachtet. Im späteren Mittelalter finden wir auf dem Dorrweiler Hofgute zwei Hofleute. Sie wohnten als Pächter im Hof und hatten die Gebäude in Stand zu halten, die Ländereien und Weingärten zu bebauen. Diese Pacht galt auf 12 Jahre, falls sie nicht aufgekündigt wurde. Der Posten war nicht leicht, denn die Hofleute hatten häufig gegen Uebergriffe mit den, wie es 1755 heißt, „zu einem starken

5) Abtlg. 2, Nr. 3558.
6) Grimm II., S. 219.
7) Abtlg. 613, Nr. 156, ebenso Abtlg. 613 Nr. 168.
8) Abtlg. 2, Nr. 3465.
9) Abtlg. 613, Nr. 168.
10) Grimm II, S. 214.

Dorfe von 30 Bürgern herangewachsenen Henschhausen, das raubt und verderbt was kan und mag"[11]) zu kämpfen. Als der Beständer gestorben war, wurde der Hof etwa 1769 an die Gemeinde Henschhausen verpachtet,[12]) und während diese sich zu einem ansehnlichen Dörfchen entwickelt hat, ist von dem Dorrweiler Hof nur der Name erhalten geblieben.

Das Hofgut in Henschhausen hatte im Jahre 1788 nur noch Aecker, keine Weinberge mehr.[13])

Der Heckenhof im Diebacher Tal war 1678 an einen Bürger um den sechsten Teil auf 10 Jahre verliehen und lieferte jährlich 2 bis 3 Fuder.[14]) Noch heute heißt im Volksmund die Flur im Tal der „Diebach" hart an der Grenze des Oberheimbacher Gebietes „Am Heckenhof", und einzelne versteckte Mauerreste lassen die Lage des früheren kurkölnischen Hofes erkennen.

Ursprünglich nicht kurkölnischer Besitz war der Grafschaftshof in Rheindiebach mit zugehöriger Mühle, an der Stätte, die heute noch „Die Grafschaft" heißt. Er gehörte vom Hochmittelalter an der Abtei Grafschaft in Westfalen, von der er auch seinen Namen hat. Diese Abtei war 1072 von Erzbischof Anno II. gegründet und mit Siegburger Benediktinern besetzt worden. Sein Nachfolger, Erzbischof Friedrich (1099—1131), fügte zu dem, von dem Gründer ausgeworfenen Dotationsgut noch Weinberge und Zehnten in „Tietbach" hinzu.[15]) Das Kloster Grafschaft hatte zwar mit den Bürgern von Bacharach und Diebach um seine Rechte zu kämpfen, behauptete sich aber unter dem Schutze der Kölner Erzbischöfe.[16]) Im Jahre 1558 verkaufte das Kloster dann den Hof wieder an Kurköln, „das ihn nun hinfort eigenthümblich haben und gebrauchen soll".[17]) In dem Oberamtsschatzungs-Revisionsprotokoll vom Jahre 1684 werden die Weinteile des Grafschaftshofes geschätzt auf 2400 Gulden.[18]) Das kölnische Herbstregister gibt an Teiltrauben dieses Hofes an:

ahn rothen Trauben				23	Viertel	12 Maß	13½ Schoppen
ahn weißen Trauben	4 Legel	47	„	4	„	1½	„ [19])

1637 wurde der Hof auf 12 Jahre unter den gewöhnlichen Bedingungen verpachtet, und zwar gehörten zu dem Gute „eine Behausung samt Kelterhaus, darin stehen zwen Baumkeltern."[20])

Diese wenigen Nachrichten über die kölnischen Höfe geben kein einheitliches Bild von dem Besitz der Kölner Erzbischöfe.

11) Abtlg. 2, Nr. 3465.
12) Abtlg. 2, Nr. 3475.
13) B. Oberamt Nr. 27.
14) Abtlg. 613, Nr. 156.
15) Reg. hist. Westfaliae Nr. 1288.
16) Görz I Nr. 2148.
17) D'dorf Kurköln M. B. 3 S. 60.
18) Abtlg. 4 Nr. 1614.
19) B. Oamt. Nr. 9.
20) B. Oamt. Nr. 41.

Sehr wahrscheinlich ist, daß dieser Besitz im frühen Mittelalter, da die Erzbischöfe Lehnsherren des ganzen Gebietes waren, sehr beträchtlich war und dann, — wie wir es bei den einzelnen Höfen sahen — an Umfang verloren hat. Dennoch soll nach einem Bericht des Viertäler-Rats an die kurpfälzische Regierung Kurköln im Jahre 1670 an Weingut besessen haben:

in Bacharach:	23	Morgen	108	Ruthen,
in Steeg:	3	„	34	„
in Manubach:	17	„		
in Diebach:	7	„	70	„
Im ganzen:	56	Morgen	38	Ruthen.[21])

Ist der Ursprung des kölnischen Besitzes bis heute noch nicht aufgeklärt, so beruht der übrige kirchliche Grundbesitz durchweg auf Schenkungen. Das frühe Mittelalter mit seiner hohen Begeisterung für das religiöse Leben war außerordentlich reich an Stiftungen für geistliche Genossenschaften. Es war ein allgemein verbreiteter Gedanke, daß Schenkungen an Klöster in besonderem Grade geeignet seien, Sündenstrafen zu tilgen und den Himmel zu erwerben. Aus diesem Anschauungskreis der Verdienstlichkeit guter Werke heraus erklärt es sich, daß man die neu gegründeten Orden mit zahlreichen Schenkungen ausstattete und sie zu den bedeutendsten Grundbesitzern machte. Der Antrieb ging größtenteils von den Bischöfen aus. So kamen zahlreiche Stifte und Klöster durch die Kölner Erzbischöfe oder seltener durch private Verleihungen an einen Teil unseres Weingebietes. Da die geistlichen Institute vor allem bei ihrer Gründung dotiert zu werden pflegten, so scheint es ratsam, da über die ältesten Verleihungen bestimmte Nachrichten fehlen, auf die Gründungsgeschichte der in Betracht kommenden geistlichen Institute zurückzugehen. Dadurch werden wir einen Anhaltspunkt gewinnen für das Alter der einzelnen Besitzungen.

Das älteste hierher gehörende Stift ist das von Münster im Maifeld. Ueber seine Gründung, welche in das 6. Jahrhundert fällt, ist wenig bekannt.[22]) Erst im 8. Jahrhundert treten urkundliche Nachrichten auf, und im zehnten Jahrhundert wurde es zu einem Collegiatstift erhoben. Aber das Güterverzeichnis aus dem Jahre 1300 erwähnt noch keine Besitzungen in Bacharach[23]) und erst eine Urkunde aus dem Jahre 1511 bezeugt einen Hof des Stiftes in Nauheim. Ludwig Sibel, Kanoniker des Stifts Münstermaifeld schenkt der Präsenz seinen — nämlich den fünften — Teil am Hof zu „Nawen".[24]) Die Oberamtsbeschreibung 1678 meldet, daß das Hofgut zerfallen ist, und ein Steeger Nahrungszettel vom

[21]) Schmittborn S. 24.
[22]) Eiflia sacra II S. 220.
[23]) Günther IV S. 697.
[24]) Cobl. Abtlg. 144 Nr. 960.

Jahre 1723 gibt im Verhältnis zu den übrigen Klöstern nur einen kleinen Weinbergbesitz an, nämlich:

guter Lag			2	Viertel
mittlerer Lag	2	Tagwerk	11	„
schlechter Lag	3	„	2	„
	5	Tagwerk	15	Viertel.[25])

Spärlich sind auch die Nachrichten über die Besitzungen des Domkapitels von Mainz, dessen Anfänge sehr alt sind. 1211 besaß das Domkapitel von Mainz schon einzelne Weinberge zu Petersacker, die es dem Kloster Altenberg schenkte.[26]) Die Hauptbesitzungen lagen in Niederheimbach, Trechtingshausen und Bingerbrück, und die Domherren mögen sich diesen mehr zugewandt haben als den abseits liegenden kleinen Gütern im pfälzischen Gebiet; denn im Jahre 1678 ist ihr Hofgut schon vollständig verfallen.[27])

Die Güter des Apostelstiftes in Köln, das zu Anfang des 11. Jahrhunderts gegründet wurde, reichen wohl auch in ältere Zeiten zurück. Belegt sind sie erst im 14. Jahrhundert durch eine Reihe Verleihungsurkunden an Bürger.[28])

Die Apostelherren besaßen in Bacharach den prächtigen „Apostelhof" neben der Post. Derselbe wurde bei der allgemeinen Einäscherung Bacharachs durch die Franzosen im Jahre 1689 vollständig zerstört, nur die Keller blieben. Von dieser Zeit ab wurden die Teiltrauben in einem bürgerlichen Hause eingesammelt und gekeltert. Bei dem Mangel an schriftlichen Quellen und dem Versagen jeglicher Tradition ist es bemerkenswert, daß uns W. O. v. Horn den alten Apostelhof genau beschrieben hat.[29]) Nach dieser Beschreibung — deren Richtigkeit dahin gestellt sein mag — war der Bau in vorwiegend gotischem Stil ausgeführt. Das Hauptgebäude mit 3 hohen Giebeln aus rotem Sandstein geziert, ließ einen geräumigen Hof gegen die Straße frei. Große Spitzbogenfenster liefen am Hause hin im 2. und 3. Geschosse, während das 1. Geschoß romanische Fenster aufwies. An dem mittelsten Stockwerk lief ein Balkon hin, mit den allerzierlichsten Skulpturen geschmückt. Ueberhaupt zeigte das ganze Gebäude einen großen Reichtum an Verzierungen. An das Hauptgebäude schlossen sich 2 niedrigere, vorspringende und den Hof nur nach der Straße offen lassende Flügel an. Der rechte Flügel war allerdings nie zur Ausführung gekommen. An seiner Stelle befanden sich weite Bogenhallen, unter deren Gewölbe Keltern, Bütten und des Apostelküfers Werkstätte sich befanden. Wo der Flügelbau sich an das Hauptgebäude anschloß, erhob sich ein Turm, dessen gewundene,

[25]) B. Nr. 68. 1 Tagwerk = ¾ Morgen.
[26]) Lac. II Nr. 35.
[27]) Abtlg. 613 Nr. 156.
[28]) D'dorf Apostelstift Fortl. 162, 202, 204, 233.
[29]) O. W. v. Horn: Gesammelte Schriften III S. 195.

steinerne Stiege alle Geschosse verband. Gegen die Straße schloß eine hohe Mauer den Hof ab und ein mächtiges Bohlentor hatte in seinem rechten Flügel ein kleines Pförtchen zum Ein- und Ausgang. Zur Seite des Tores befand sich in der Mauer ein mit Eisenstäben verwahrtes Fenster, durch das man die Eintretenden beobachten konnte. Zur Seite dieses Fensters befand sich der Brunnen.

Ueber die Stiftsherren von Mariengreden in Mainz, deren Stiftskirche im Jahre 1069 geweiht wurde, wissen wir nur, daß sie ein Haus in Diebach besessen, aber vor 1590 an den dortigen Pfarrherrn verkauft haben.[30])

Das Mariagradenstift in Köln besaß oberhalb Diebach den Fronhof, der ursprünglich kurkölnisches Eigentum war. Er lag „an dero Bach gegen Heimbach under dem Klosterlein unser Frawenberg",[31]) ganz an der Grenze zwischen Bacharacher und Niederheimbacher Gebiet, an der Stelle, wo das jetzige Gasthaus „Zum Pfälzer Hof" in Heimbach liegt. Zu dem Hof gehörte ein großes Weingut. Der größte Teil des Gutsbezirks lag in mainzischem Gebiet, erstreckte sich aber in dem sogenannten „Setzling" in pfälzische Gemarkung und zog sich bis in das Diebacher Tal hinab. Alles, was links der Heimbach lag, kommt also für uns in Betracht, denn „gerichte und marke zue Bacherach und in den delen get an in der putzbach bisz in die bach zue Heymbach und get dieselbe bach usz bisz in des capellans hob zu unser frauwen".[32]) Das ganze Gebiet war eine Schenkung der Kölner Erzbischöfe. Anno II., der das Stift gegründet hatte, beurkundet ihm die Verleihung des Besitztums in „Haigenbac" am 29. Juli 1075.[33]) Schon vorher (1059) hatte Nikolaus II. das Dotationsgut „Heigenbac" unter den Schutz des apostolischen Stuhles gestellt.[34]) Durch fromme Stiftungen wird der Besitz erweitert. Hezelin, der Probst des Mariagradenstifts, schenkt demselben ein Haus mit Weingarten in Oberdiebach. Dafür sollen zu seinem Heile Seelenmessen gelesen werden, und seine Verwandten sollen die Güter als Benefizium zurückerhalten gegen eine Weinrente von 7½ Ohm. Immer der nächste Verwandte soll belehnt werden und nach ihrem Erlöschen soll das Gut dem Kapitel verbleiben.[35]) Es handelt sich also um eine Schenkung mit Nießbrauchsvorbehalt, der Beschenkte wird sofort Eigentümer, der Geber erhält das Gut zur Nutzung zurück. Es liegt, genauer ausgedrückt, eine precaria oblata vor, die ein deutliches Beispiel gibt für die Weiterentwicklung von der Vitalzur Erbleihe, da immer der nächste Verwandte das Gut erhält.

Für die geistlichen Institute aus dem 11. Jahrhundert sind die Nachrichten sehr dürftig, und es werden die Kölner Erzbischöfe

30) Rh. Ant. II. Abtlg. 8. Bd. S. 349.
31) Grimm II S. 214.
32) Ebenda.
33) Lac. I Nr. 220.
34) Lac. I Nr. 195.
35) Lac. I Nr. 246.

noch die Hauptinhaber des kirchlichen Grundbesitzes im Viertälergebiet gewesen sein. Im 12. Jahrhundert dagegen werden eine Reihe Stifte und Klöster gegründet, welche beträchtlichen Weinbaubesitz in Bacharach inne hatten und erkennen lassen, welch großen Anteil die Kirche an dem Besitz der Weingüter und an der Ausbreitung der Rebe hatte.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurde das Augustinerkloster Ravengirsburg auf dem Hunsrück im heutigen Kreis Simmern gegründet. Es lag höchst malerisch bei dem gleichnamigen Dorfe auf einem von drei Seiten vom Simmerer Bach umflossenen Schieferfels. Das Kloster war hervorgegangen aus der Schenkung eines Grafen Berthold und seiner Gemahlin, welche kinderlos waren und daher ihre reichen Besitzungen zu einer frommen Stiftung bestimmten.[36]) Die Gründung des Klosters wird dann am 5. Mai 1072 von Erzbischof Siegfried von Mainz bestätigt. Die Güter des Klosters lagen im „Nachgowe, Trachari (wozu Bacharach gehörte) und Hundesrucha".[37]) Im Jahre 1190 ordnet Pfalzgraf Konrad die Steuerverhältnisse des Klosterhofes „apud villas nostras Diebach et Mannenbach".[38]) Das Kloster wird also damals schon den Ravengirsburger Hof in Oberdiebach besessen haben. Der Zusatz „de manu illustris Bertholde comitis fundatoris dicti monasterii" stellt es außer Zweifel, daß diese Güter schon 1072 bei Gründung des Klosters geschenkt worden waren. Durch dieselbe Urkunde werden die Güter des Klosters von der Bede befreit, müssen aber dafür „quatuor marcas denariorum" jährlich entrichten. Im 13. Jahrhundert sehen wir dann das Kloster auch im Steeger Tal Fuß fassen. Im Jahre 1290 kauft der Abt Hermann von Gerhard Serekin und seiner Frau alle ihre Besitzungen, genannt „Backhusgud" im Dorfe Dorwilre (oberhalb Steeg) mit allen darauf ruhenden Zinsen und Rechten.[39])

1532 nimmt Karl V. das Kloster Ravengirsburg und alle seine Güter in seinen Schutz.[40]) Doch schon im Jahre 1566 wurde das Kloster säkularisiert und seine Güter einem am Ort stationierten Schaffner unterstellt.[41]) Die Einkünfte bezogen von nun an die Pfalzgrafen. So ist es erklärlich, daß heute auch nicht mehr die leiseste Erinnerung an diesen und auch den zu gleicher Zeit eingezogenen Chumbder Klosterhof im Volke lebt und es unmöglich ist, den Standort des Gebäudes festzustellen.

Der Steeger Hof besaß im Jahre 1671 465½ Ruten, der Hof in Oberdiebach 698 Ruten.[42])

36) Günther I Nr. 65, Back I, 22, Beyer I Nr. 374. Acta acad. Palat. III S. 31.
37) Beyer I Nr. 374. Der Trechirgau zog sich lang und schmal am Rheinufer entlang zwischen Mosel und Nahe und zog sich bis auf die Höhen des Hunsrücks hinauf.
38) Beyer II Nr. 102.
39) Görz IV. S. 400.
40) Würdtw. Subs. VI S. 187.
41) Abtlg. 4 Nr. 1855.
42) Abtlg. 613 Nr. 168.

Aehnliche Verhältnisse treffen wir bei dem Oberdiebacher und Steeger Hof des Klosters Chumbd an. Auch hier schien es ratsam, auf den Ursprung des Klosters zurückzugehen. Das Kloster war aus der Klause eines Bruders Everhard von Stahleck hervorgegangen, dessen Vater Burghüter (castellanus) von Stahleck war. Everhard hatte die Klause 1180 von Heinrich von Dicke als Geschenk erhalten.[43]) Wenn auch nähere Angaben fehlen, so erklären diese nahen Beziehungen des Klosters Chumbd zu Stahleck dessen Besitzungen in Bacharach schon von selbst. Die eigentlichen Besitzer waren die Nonnen von Chumbd; denn 1196 war dem Mönchkloster, wie wir das häufig finden, ein Frauenkloster angegliedert worden.[44]) Die Nonnen besaßen in Steeg „ein wohlgebautes Hauss, Kelter und Stall, darzu nit allein viele Weingarten, sondern auch wiessen, aecker, hecken und felder und einen Hof in Diebach mit zugehöriger Mühl."[45]) Für die Gefälle dieser Höfe waren die Chumbder Nonnen 1250 von Pfalzgraf Otto vom Zoll befreit worden. Er befiehlt, „daß keiner unser Amtlüthe und Scheffen von ihren Gefällen, die ihm jtzund fallende sind in den Thalen zu Diebach und Bacharach Schatzung oder Zoll fordern sollten".[46]) Dies Privileg wird 1335 von Rudolf II. und Rupprecht I. erneuert,[47]) aber in der Folgezeit, besonders zur Zeit der Reformation nicht strenge inne gehalten. Das Kloster wurde im Anfang des 16. Jahrhunderts vielfach zu Steuern verurteilt. In den Wirren dieser Zeit halten die Nonnen sich Söldner auf ihren Höfen „anno 1522 als Franz von Sckingen den Pfaltzgrafen bekriegt, haben sie drei gegen Steeg und zwei gen Diebach gedingt".[48]) Zu dem Klosterhof in Diebach gehört eine Mühle, die 1561 verpachtet wird. „Peter Becker bekennet, daß er bestanden habe von der Ehrwürdigen Dorothea von Metzenhausen Abbatissin ein Mühl zu Oberdiebach".[49])

1574 stirbt die letzte Aebtissin, und aus dem Kloster wird ein „Pfründ Spital".[50]) Das Kloster teilt das Los des Ravengirsburger Stiftes. Seine Güter werden säkularisiert und zur geistlichen Güterverwaltung gezogen. Die Verwaltung besorgt ein weltlicher Schaffner. Die Weinberge werden vielfach in Teilbau gegeben, die Höfe verpachtet. 1586 wird der Hof des Klosters Chumbd zu Oberdiebach an einen Bürgerlichen auf 30 Jahre mit allen Zubehören und Gütern in Pacht gegeben.[51]) In der Oberamtsbeschreibung heißt es denn auch vom Chumbder Hof „die Weingarten alle seind

43) Fabricius V S. 391, Büttinghausen II S. 324. Acta acad. Palat. III S. 336.
44) Beyer II Nr. 157.
45) Abtlg. 613 Nr. 156.
46) Büttinghausen I S. 26, Beyer III, 1045.
47) Büttinghausen II S. 337 ff.
48) Büttinghausen II S. 341.
49) Büttinghausen II S. 348.
50) Büttinghausen II S. 351, Back II S. 246.
51) Büttinghausen II S. 352.

umbs Theil den bürgern und Inwohnern verliehen".[52]) Von einem sonst in Brauch gewesenen Imbs gibt er 10 Ohm Würtz.

Die Renovationen der nunmehrigen Schaffnerei Chumbd geben einen Anhaltspunkt über die Größe des früheren Klosterbesitzes. Zu dem Hofe in Steeg werden 1602 gezählt:

7¾	Tagwerk	35	bürden	ums	1/2	Theil verliehen
52	„			„	1/3	„ „
8 5/6	„			„	1/4	„ „
4	„	16	„	„	1/5	„ „
6½	„	4	„	„	1/6	„ „
79½	Tagwerk	55	bürden			

oder 83 Tagwerk 1 bürd.[53])

In demselben Jahre wird das Chumbder Hofgut in Oberdiebach geschätzt. „Güther so zum Hof gehörig und dem Hofmann zu Handen":

11	Tagwerk						
3	„				150	stöck	umbs 1/2 Theil
6	„	25	bürden	pfäll	4 350	„	„ 1/3 „
9 9/12	„	1	„	„	4 360	„	„ 1/4 „
3 1/3	„				2 325	„	„ 1/5 „
1 1/2	„				650	„	„ 1/6 „
34¼	Tagwerk	26	bürden	pfäll	11 835	stöck	

oder 48¼ Tagwerk, 5 bürden, 11stöck, nebst einer großen Anzahl verfallener Weinberge.[54])

Auch die Probstei Hirzenach tritt als Besitzerin eines Hofgutes im Viertälergebiet auf, das ihr bei der Gründung geschenkt worden war. Die Probstei gehörte dem Kloster Siegburg bei Köln und war vom Abt Cuno gegründet worden, als Heinrich III. ihm den Ort „Hirzenawe" zur Errichtung eines Klosters geschenkt hatte. Nach der Erbauung wurde die Probstei vom Erzbischof Friedrich I. anerkannt (1110). Zugleich schenkte er ihr „ob remedium anime mee . . . 20 iugera vinearum in villa que dicitur Diepach que villa pertinet Bacharacha cum decimatione et omni utilitate".[55]) Diese Schenkung wird bestätigt von Heinrich IV. und Heinrich V. König Konrad III. genehmigt dann 1149 die Anordnung des Abtes Kuno wegen der Advokatie über Hirzenach und nimmt diese und ihre Besitzungen in ihren Schutz, dabei werden genannt „Curtes Bachereche".[56]) Die Könige Rudolf I. und Rupprecht von der Pfalz befreien das Kloster vom Zoll in Bacharach und Kaub.[57]) Ein kurkölnischer Dienstmann namens Vollmar vermehrt diese Stiftungen durch seine Privatgüter in Bacharach.[58]) Der Hirze-

52) Abtlg. 613 Nr. 156.
53) Abtlg. 4 Nr. 1856. 1 Tagwerk = 12 bürd, 1 bürd = 36 Pfähl.
54) Abtlg. 4 Nr. 1806.
55) Beyer II Nr. 38.
56) Lac. I Nr. 365.
57) Acta acad. Palat. VII S. 481.
58) Acta acad. Palat. VII S. 464.

nacher Hof lag zwischen Bacharach und Steeg und ist durch die amtliche Regalienbeschreibung als „der Probsthof zu Naheim" bezeugt und mit 1500 Gulden verschatzt. Das sogenannte Möuchsbrünnlein in Steeg wird wohl nach den Benediktinermönchen des Hirzenacher Probsthofes seinen Namen haben. Das sogenannte Jägerhaus, ein prachtvolles Fachwerkhaus in Nauheim, ist noch ein Rest dieses alten Klosterhofes. Wie groß ungefähr das Weingut dieses Hofes war, ersieht man aus einer Schatzungsrevision in Steeg 1723.[59]) „Herr Probst von Hirzenach hat in Bacharach und Steeg den Probstenhof samt Weinbergen

guter Lag	317⅔	Ruthen
mittlerer Lag	52⅓	„
schlechter Lag	810⅙	„
	1 170½	Ruthen

Sehr genau unterrichtet sind wir über die Besitzungen des Cisterzienserklosters Altenberg bei Köln. Auch diese rühren von Schenkungen aus erzbischöflichem Besitze her. Im Jahre 1136 schenkte Bruno II. von Köln dem von seinem Vater gestifteten Kloster einen Weinberg zu Bacharach.[60]) Arnold I. bestätigte diese Schenkung 1138, und zwar erfahren wir dabei, daß das Gelände die beträchtliche Größe von „viginti quattuor iugera" hatte.[61]) Es handelt sich unstreitig um den auf dem Höhenzug zwischen Rheinliebach und Niederheimbach gelegenen Petersackershof, den die Abtei jahrhundertelang inne hatte. Seinen Namen hatte der Hof von dem alten Dom in Köln, welcher dem hl. Petrus geweiht war. Ursprünglich wird das Gebiet ein Ackerland gewesen sein, aber die Cisterziensermönche pflanzten in richtiger Erkenntnis der günstigen Lage auch hier die Rebe an. Schon im Jahre 1140 kommt dieser Besitz (vineam etiam in Bagaracha cum decimis suis) unter päpstlichen Schutz, indem Innozenz II. ihn bestätigt.[62]) Die Anerkennung erfolgt ferner durch seine Nachfolger Eugen III. 1151. Innocenz III. 1210 und Gregor IX. 1237.[63]) In der Bestätigung durch Innocenz III. heißt es nicht mehr wie bisher „vineam", sondern „curtes de Bacherache", so daß wohl inzwischen die feste Ansiedlung, der eigentliche Petersackershof, ausgebaut worden ist. Das Gut wurde nach dem Wirtschaftssystem der Cisterzienser von einem Klosterbruder verwaltet und wird daher als Grangia bezeichnet. Im Jahre 1266 wird ein gewisser Stephanus als Magister des Hofes erwähnt,[64]) als Rektoren des Hofes treten auf Hermann von Bolant (1361) und L. von Syberg (1399).[65]) Da sich nun eine geregelte Hofwirtschaft entwickelt hatte, geht das Bestreben des

59) Bacharach Nr. 68.
60) Publikationen f. rh. Geschichtskunde XXI. Knipping 2 Nr. 325.
61) Mosler S. 1.
62) Mosler S. 4.
63) Mosler S. 7. 46. 105.
64) Beyer III S. 231.
65) Mosler S. 639. 759.

Klosters dahin, den Besitz zu vergrößern. Auf Bitten des Abtes überträgt Heinrich von Stahleck, Domkanonikus von Mainz, gegen einen jährlichen Erbzins von 12 kölnischen Mark seine Besitzungen „que sita sunt ut vulgo dicitur in sent Petirs ackere" der Abtei Altenberg (1211).[66]) Nach seinem Tode werden diese Besitzungen von seinen Brüdern Giselbert und Arnold und seiner Schwester Irmgard abermals der Abtei übertragen.[67]) Auch von Bürgerlichen werden den Mönchen Weingärten verliehen, meist in der Form der Prekarie, indem sie dann von dem Kloster wiederum ein Gut in Leihe nahmen. Eheleute aus Heimbach überweisen dem Kloster all ihre Habe, damit sie den zu dem Klostergut in Heimbach gehörigen Hof bewohnen dürfen (1283).[68]) Der zuständige Pfarrer von Bacharach überläßt den Klosterbrüdern ein Stück Oedland zur Bewirtschaftung (1297).[69]) Einen ihrem Gute angrenzenden Weinberg erwarb die Abtei von dem Mariengredenstift in Mainz für 20 Mark (1303).[70]) Mit dem Mariengredenstift geriet der Sankt Petersackershof mehrmals in Streit. Dieses erhob Anspruch auf eine Weinrente, findet sich aber endlich mit einer Geldsumme ab (1282).[71]) Ein weiterer Streit um den Weinberg „Setzling" wird im Jahre 1306 dahin entschieden, daß man sich denselben teilt. Auch die weltliche Macht ließ dem Klostergut ihren Schutz angedeihen. Aus der Zeit zwischen 1228 und 1231 liegt uns eine Bestätigung aller früheren pfälzischen Privilegien für die „grangia que appellata est ager s. Petri" von seiten des Pfalzgrafen Ludwig und seines Sohnes Otto vor.[72]) Um welche Freiheiten es sich handelt, erfahren wir 1247. Pfalzgraf Otto erneuert der Abtei Altenberg die von seinem Vorfahren Konrad Heinrich und seinem Vater Ludwig bewilligte Zoll- und Abgabenfreiheit.[73]) Diese Bestätigungen wiederholen sich bei den nächsten Pfalzgrafen immer wieder.[75])

In der Oberamtsbeschreibung vom Jahre 1678 heißt es: „das Kloster zu Altenberg bei Köln besitzt den Petersackershof und erlöst jährlich 3—4 Fuder Wein. Er gibt Kurköln ein Fuder für den jährlichen Zehnten, den er von der Kreuzbach ab bezog. [76])

Der Rat von Diebach hatte jährlich auf dem Petersacker einen Imbiß, wobei jeder ein Paar Handschuhe und ein Messer erhielt, sowie auf Mariä Verkündigung und Ostermontag eine Collation, bestehend in Käse, Brot und Trank. Auf den Mann kam nicht weniger als ½ Viertel oder 3¾ Liter.[78]) Dieser Imbiß wurde später

66) Mosler S. 55.
67) Mosler S. 73.
68) Mosler S.277.
69) Mosler S. 190.
70) Mosler S. 392.
71) Mosler S. 272.
72) Mosler S. 420.
73) Mosler S. 89.
74) Mosler S. 131.
75) Mosler S. 509. Koch und Wille Nr. 4932.
76) Abtlg. 613 Nr. 156.
78) Weidenbach S. 30. Ahn: 1 Viertel war nach Bacharacher Weinmass 7,5 Ltr.

mit Geld abgelöst, und zwar bekamen 1678 sämtliche herrschaftlichen Bedienten 12 Gulden, gnädigste Herrschaft selbst 6 Gulden.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts machte die französische Säkularisation nach 600jährigem Bestand auch diesem Klostergut ein Ende. Durch Beschluß des Staatsrats vom 2. Dezember 1806 wurden die Teilweinberge des Petersackershofes für Staatsgut erklärt. Es waren 86 850 Stöcke, und für 4 026,72 Franken wurde das ganze Gut an drei Käufer abgegeben.[79])

Wann das rheingauische Kloster Aulhausen oder Marienhausen genannt, seine Güter im Viertälergebiet erworben hat, ist nicht erwiesen. Aber wir dürfen wohl annehmen, daß es sich wiederum um eine Schenkung handelt. Das Kloster wurde unter Erzbischof Konrad I. (1183—1200) gegründet und ward eine Erziehungsanstalt für die Töchter des Rheingauer Adels. Jahrhundertelang besaßen die Benediktinerinnen ein größeres Gut in Niederheimbach. Von einer „curia de Ulenhausen" dem Treiberweg in Diebach gegenüber hören wir 1303.[80]) Der Güterrotul aus dem Jahre 1335 nennt jede einzelne Parzelle des Klostergutes und zeigt, wie umfangreich 150 Jahre nach Bestehen des Stiftes noch sein Besitz im Viertälergebiet war.[81]) Vor 1590 scheint das Kloster seinen Hof in Diebach verkauft zu haben, doch besaß es im Jahre 1571 noch 1194 Ruten Weinbergen.[82])

Ein kleines Besitztum hatten dann noch die „Commandeurs zum hl. Grab in Mainz". Im Jahre 1281 werden die Johanniter auf dem Hofe zum hl. Grab zuerst erwähnt. Die Ritter besaßen, wie die Regalienbeschreibung berichtet, eine Behausung in Diebach. Aus den zugehörigen Weingärten wurden jährlich etwa 4 Ohm Wein erlöst. Der Hof war mit 150 Gulden in die Schatzung eingetragen und wurde später an Rat und Gemeinde in Diebach verkauft.[83])

Vereinzelte Klöster besaßen für kurze Zeit kleine Weinteile in Bacharach, so das 1556 eingegangene Kloster Hane bei Kirchheimbolanden[84]) und das Kloster Eberbach im Rheingau. Letzteres besaß um 1500 im Viertälergebiet 23 Weinberge,[85]) die aber in 17. Jahrhundert nicht mehr erwähnt werden.

So ist denn im 11. und 12. Jahrhundert ein Teil unseres Weingebietes in den kirchlichen Großgrundbesitz übergegangen. Bis in diese Zeit etwa geht die Mehrzahl der großartigen Stiftungen geistlicher Genossenschaften zurück. Mit dem 13. Jahrhundert hören die Schenkungen fast vollständig auf. Die hohe Begeisterung für das klösterliche Leben ist erkaltet, und man wird

79) Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrh. 89 S. 146.
80) Mosler S. 398.
81) W. E. Roth: Geschichtsquellen von Nassau. Wiesb. 1880. III. Teil S. 399—418.
82) Abtlg. 613 Nr. 168.
83) Rh. Antiqu. Bd. 8 S. 349.
84) Basserm.-Jordan II S. 364.
85) Söhm S. 46.

empfänglich für die feineren Lebensgenüsse. Wenn nach dem kirchlichen Grundsatz des Besitzes „der toten Hand" geistliches Gut außer zu seiner Vermehrung und Verbesserung nicht veräußert werden durfte, so erhielt sich das Kirchengut des 11. und 12. Jahrhunderts im grossen Ganzen seinem Umfang nach. Aber öfter vernimmt man nun doch von ökonomischem Verfall und schlechter Bewirtschaftung, von einem qualitativen Rückgang. So war auch im Viertälergebiet bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts der kirchliche Grundbesitz schon in seinem größten Umfang vorhanden, und er erhielt sich der Hauptsache nach bis zur französischen Säkularisation. Leider ist es nicht mehr möglich, einen Ueberblick über den kirchlichen Grundbesitz des frühesten Mittelalters festzustellen, da es wie an so vielen Stellen der Bacharacher Geschichte, vollständig an diesbezüglichen Quellen fehlt. Das früheste, wenn auch sehr unvollständige Gesamtverzeichnis stammt aus dem Jahre 1671.[86]) Die fehlenden Posten müssen durch andere Angaben ersetzt werden, wobei in der folgenden Aufstellung diejenigen, welche zeitlich am nächsten beieinander liegen, angeführt sind.

Name des Besitzers	Gutsbesitz in	Morgen	Tagwerk	Ruten	Stöck	im Jahre
Churköln	im ganzen Gebiet	56		38		1670[87])
Mariengraden (Köln)	bei N'heimbach			8978		1671
Altenberg	Petersackershof			3405		1671
Kl. Chumbd	Steeg			2793		1671
	Diebach		34¼		12771	1602[88])
Apostelstift (Köln)	Bacharach und Steeg			1890		1697[89])
Kl. Aulhausen	Diebach			1194		1671
Pr. Hirzenach	Nauheim			1170⅓		1723[90])
Kl. Ravengirsburg	Steeg			465¼		1671
	Diebach			698		1671
St. Münstermaifeld	Nauheim		5½			1723[91])
Hl. Grab, Mainz	Diebach	⅔				1678[92])
Domkapitel. Mainz	Diebach	⅔				1678[93])
		57⅓	39¾	20631¾	12771	

oder in Morgen umgerechnet 57⅓ M. + 10 M. + 129 M. + 7⅓ M., also 203⅔ pfälz. Morgen betrug der kirchliche Besitz Ende des 17. Jahrhunderts.

86) Abtlg. 613 Nr. 168.
87) Schmittborn S. 24.
88) Abtlg. 4 Nr. 1856.
89) Abtlg. 613 Nr. 517.
90) Bacharach Nr. 68.

2. Adeliger Besitz.

Neben den Klöstern spielte im Mittelalter als Großgrundbesitzer der Adel die Hauptrolle. Wie zahlreich er auch im Viertälergebiet war, geht daraus hervor, daß in dem im Jahre 1356 gegründeten Viertälerrat 12 Adelige und 12 Bürgerliche saßen. Beim Adel sind die Verhältnisse ungleich schwieriger als beim geistlichen Grundbesitz. Es handelt sich nicht um Schenkungen, welche der Beschenkte durchweg jahrhundertelang festhält, sondern wir haben es zu tun mit reichsunmittelbaren Gütern, sonstigen Lehen oder Allodialgütern, welche durch Erbschaft oder Kauf von einer Hand in die andere übergingen. Da uns keine diesbezüglichen Akten erhalten sind, ist es nicht in jedem einzelne Falle möglich, die Besitzverhältnisse durch die Jahrhunderte hindurch zu verfolgen und in das Nach- und Nebeneinander der im Tälergebiet begüterten Geschlechter Licht zu bringen.

Reichsunmittelbare Güter, welche keinem Territorialfürsten, sondern nur dem Kaiser unterstanden und als geschlossene Bezirke oder kleine zerstreute Gebiete im ganzen Reich verteilt lagen, waren in der kleinen Gemarkung des Tälergebietes fünf Höfe. Die Reichsritterschaft bildete, durch die Ohnmacht des einzelnen zur Gemeinschaft gedrängt, eine einheitlich organiserte Genossenschaft. Sie zerfiel in drei Kreise: Schwaben, Franken und Rheinland. An der Spitze stand ein Generaldirektorium. Die Kreise zerfielen wieder in Kantone mit je einem Direktorium. Die Mitgliedschaft war geknüpft an den Besitz eines immatrikulierten reichsfreien Gutes oder an die Zugehörigkeit zu einer von alters her reichsfreien Adelsfamilie. Die Organisation ist in diesem Gebiete verhältnismäßig jung, so daß man nicht auf Reste hochmittelalterlichen Gutes schließen darf.

Der Boxhof in Steeg, an den heute noch der „Boxberg" erinnert, gehörte als geschlossenes Gut der Reichsritterschaft des Kantons Niederrhein den Freiherren von Dienheim.[91]) Sie waren ein Mainzisches Adelsgeschlecht und bei Oppenheim ansässig. Wenn im Jahre 1678 in einer amtlichen Beschreibung der Boxhof als kurpfälzisches Lehen bezeichnet wird,[92]) so ist das durch die Zeitverhältnisse zu erklären. Die Ritterschaft am oberen und mittleren Rhein war nämlich seit den Zeiten Sickingens bestrebt, sich ganz unabhängig von den Landesherren zu machen. Dieses gelang ihnen um so leichter, weil sie mit wirklichen Reichsrittern verwandt und verschwägert waren. Ob sie nun die Güter

[91]) Bacharach Nr. 68.

[92]) Da keine direkten Angaben vorhanden sind, musste die ungefähre Grösse des Gutes berechnet werden. Nach der Oberamtsbeschreibung brachte es jährlich 4 Ohm = $^2/_3$ Fuder ein. Rechnet man durchschnittlich 1 Fuder auf 1 Morgen, was bei den jährlichen grossen Ertragsschwankungen im Weinban nur eine bedingte Annahme sein kann, so ergibt sich die ungefähre Grösse von $^2/_3$ Morgen.

[93]) Ebenso.

[94]) Fabricius II S. 538.

[95]) Abtlg. 613 Nr. 156.

zu Lehen hatten oder nicht, war ihnen bei Aufstellung der Matrikeln ihres Bundes ganz einerlei. Sie zahlten keine Steuern an die Regierungen, in deren Gebiet ihre Güter lagen und behaupteten wenigstens, daß diese Güter reichsfrei-ritterschaftlich wären, während die Landesherren natürlich das Gegenteil aussagten. So ist das Verhältnis immer schwankend und unsicher geblieben. Die Freiherren von Dienheim gaben ihre Gebiete als reichsunmittelbar aus, während die Pfalzgrafen sie als lehensabhängig ansahen. Daher mag wohl der Widerspruch in den Akten kommen.

Mit den Freiherren von Dienheim teilten sich in den Boxhof die Grafen von Schönberg und als deren Erben im 18. Jahrhundert die Grafen von Degenfeld,[96]) auch Degenfeld-Schomburg genannt, welche heute noch in Württemberg bestehen. Sie waren eine weibliche Seitenlinie der von Scnönburg, welche durch die Ehe Martins von Degenfeld und Marias von Schönburg 1713 begründet wurde. Eine pflichtmäßige Attestierung des Ratsbürgermeisters zu Steeg gibt an, daß im Jahre 1750 zum Boxhof 6¾ Morgen Weingarten gehörten.[97]) Sie blieben im Besitz der Gebiete bis zur Abtrennung des linken Rheinufers durch die Franzosen.

Reichsunmittelbare Güter in Steeg und Manubach besaßen ferner die Grafen von Waldbott-Bassenheim. Ursprünglich gehörte der Bassenheimer Hof dem Domherrn von Metzenhausen in Mainz und hatte daher den Beinamen Metzenhäuser Hof.[98]) Die Waldbott von Bassenheim hatten eine reichsunmittelbare Herrschaft unweit Koblenz und bauten dort im 12. Jahrhundert ihre Stammburg Bassenheim. 1554 teilte sich die Familie Waldbott-Bassenheim in die Linien zu Bassenheim, Bornheim und Gudenau.[99]) Der Besitz in Bacharach blieb bei der Bassenheimer Linie. Im Jahre 1671 besaßen sie in Steeg 540½ Ruten Teilwingerte.

Im 18. Jahrhundert gehörte zur niederen rheinischen unmittelbaren Reichsritterschaft ein Hochgräflich-Hillesheimisches Gut in Bacharach, Oberdiebach und Manubach. Nach einer Renovation ihrer ständigen Wein- und Geldgefälle umfaßte das reichsunmittelbare Gut im Jahre 1743 1973¾ Ruten, nämlich

Theilweingarten in Bacharacher Gemarkung 196 Ruten
„ „ Diebacher „ 700 „
Hub Wein oder Zinsmost geben in Oberdiebach 926¼ Ruten
„ „ „ „ „ „ Manubach 51½ „
Geld-Zinsen „ 104¼ „[100])

Diese Güter hatten die Grafen von Hillesheim zum größten Teil von den Herren von Boland geerbt. Diese waren um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus Münster nach Köln gekommen,

[96]) Fabricius II S. 529, Nr. 151 und S. 414.

[97]) Bacharach Nr. 32.

[98]) Abtlg. 613 Nr. 156.

[99]) Kneschke, Ledebur.

[100]) Abtlg. 613 Nr. 160.

und dort war eines ihrer Mitglieder Johann von Boland 1628 Bürgermeister. Derselbe wurde von Kaiser Ferdinand II. in den Reichsfreiherrnstand erhoben und kaufte 1629 eine adelige Behausung und Güter in Diebach von der Witwe des Junkers von Sponheim.[102]) Seine Erben haben für einen Hofmann ein Wohnhaus in Steeg gekauft mit zugehörigen Güteru, „sind auch unter denen viele verfallene und wüste Weingärten".[103]) Sie haben auch etliche Tagwerk Weingarten „uff Nahroth obig Bacharach".

Reichsunmittelbar waren endlich noch die Güter der Freiherrn von Sohlern zu Lorch in Oberdiebach und Manubach und der von Sohlern zu Grarod in Manubach. In den älteren Verzeichnissen (1590) sind sie noch nicht genannt.[103]) Im Jahre 1690 wurde Anton Sohlern das Adelsdiplom ausgestellt und seine drei Söhne begründeten die drei Linien von Sohlern zu Lorch, von Sohlern zu Grarod und von Sohlern zu Nahstätten. Vermutlich haben sie erst im Anfang des 18. Jahrhunderts ihre reichsunmittelbaren Güter erworben. Ein Nachweis der freiherrlich von Sohlerisch Grarodschen Güter aus dem Jahre 1755 nennt an Weinbergbesitz
in Bacharach an der Holzpforten ½ Morgen

1/3 geben in Ober- und Reindiebach	650 Ruten 110 Schuh
1/3 geben in Manubach	741 Ruten 68 Schuh
	½ Morgen 1391 Ruten 178 Schuh[104])

Neben diesen unmittelbar unter dem Reich stehenden Gütern besaßen eine Reihe Adeliger Lehen von Territorialfürsten in unserem Gebiet. Eines der ältesten und vornehmsten Geschlechter, welche als kurpfälzische Lehnsmannen im Viertälergebiet ansäßig waren, sind die Wolf von Sponheim. Sie erhalten zum Unterschied von anderen Sponheimschen Linien den Beinamen „von Bacharach." In dem Lehnbuch Rupprechts II. von der Pfalz aus den Jahren 1398—1400 ist als Lehnträger Johann Wolf von Sponheim genannt, dem Weingärten an dem Berge genannt „der flore" (heute Flur) zu Steeg übertragen wurden.[105]) Ein Lehnrevers des Johann Wolf von Sponheim gegen den Pfalzgrafen Ludwig lautet auf den dritten Teil eines Hofes, genannt „alte Hof" und mehrere Wingerte zu Steeg. Im Jahre 1420 war Heinrich Wolf von Sponheim Burggraf von Stahleck, 1561 Johann Wolf von Sponheim Amtmann zu Bacharach und hatte daselbst Haus und Kelter.[106]) Es liegt daher die Vermutung eines später erloschenen Amtslehens nahe, denn es werden in keinem der späteren Verzeichnisse die Güter der Wolf von Sponheim erwähnt. Durch Kauf erworben,

101) Abtlg. 2 Nr. 3470.
102) Ebenda.
103) Rh. Ant. 8. Bd. S. 343 ff.
104) Abtlg. 4 Nr. 1627.
105) Koch und Wille Nr. 6123.
106) Widder III S. 379. Acta acad. palat. VII S. 535.

also nicht in das Lehngut einbegriffen war der heutige Posthof in Bacharach. Die Erben des Junkers Wolf von Sponheim, der, wie eine Gedächtnistafel in der St. Peterskirche heute noch erinnert, 1558 gestorben ist, haben „Hauss und Hoff sampt Weingartten hart darahn, underhalb dem Schloß Stahlecke und St. Werneurskirchen, neben der Pfarrkirchen, St. Wernerstrapen und dem Kirchhoff vornen uff die Oberstraße, bei weiland Pfaltzgraf Friedrich Churfürsten dem Dritten für erb und eigen erkauft" (1563).[107]) Es war dies der alte Pfarrhof, der 1558 mit Kirche und Zehnten vom St. Andreasstift an die Pfalz verkauft worden war. Die Kinder des Johann Wolf von Sponheim verkauften 1593 das Gut für 2400 Gulden zu 24 albus an die Familie Kornzweig,[108]) an die heute noch ein Wappen mit 4 Aehren an der Toreinfahrt des Posthofes erinnert. Unter ihnen wurde der Hof weiter ausgebaut und erhielt ungefähr die heutige Gestalt.

Kurpfälzische Erbleheuträger waren die Heckers von Ohlingen und ihre Erben zu Buschweiler. Sie besassen eine Hofstatt zu Diebach, wozu im Jahre 1671 2411 Ruten Weinberge gehörten.[109])

In das Lehnsregister der Erzbischöfe von Köln eingetragen sind die Reichsfreiherren vom Stein zu Nassau an der Lahn, die ursprünglich eines Geschlechtes mit den Stein Kallenfels waren. Ihr Geschlecht erlosch mit dem berühmten Freiherrn von Stein 1831. Im Jahre 1338 wird ein Ritter „Johann vanne Steyne" mit 2 Weingärten in Diebach belehnt und im Jahre 1435 abermals ein Ritter Johann vom Stein mit einigen Weinbergen in Steeg.[110]) Noch im Jahre 1678 besassen sie den sogenannten Steinschen Hof mit 13½ Tagwerk, die beed- und schatzungsfrei waren.[111])

Die Junker von Obentraut, die auch als Mitglieder der Zechgesellschaft genannt werden, besaßen vorübergehend als Kölnisches Lehen ein Wohnhaus auf dem Holzmarkt nebst zugehörigem Weingarten.[112]) Ende des 17. Jahrhunderts sind sie nicht mehr nachweisbar.

Als Mannlehen vom Erzstift Trier gehörten den Freiherrn von Stein Kallenfels zu Meisenheim 3 Weinberge in Manubach: in der Salben 25 Ruten, in der Gruben 29 Ruten, zum großen Nußbaum 8¼ Ruten.[113])

Nach ihrem Erlöschen im Jahre 1778 wird zum alleinigen Erben ihrer Güter der Freiherr Friedrich Christoph Karl von Hunolstein eingesetzt. Die gesamten Freigüter der Freiherrn von Stein

107) Rh. Ant. Bd. 8 S. 347.
108) Bacharach Nr. 48. Von der Familie Kornzweig ging der Hof um 1770 an die Familie Wasum über.
109) Abtlg. 613 Nr. 168.
110) D'dorf churköln. Lehnsregister Nr. 11.
111) Abtlg. 613 Nr. 156.
112) Rh. Ant. S. 346.
113) Bacharach Oberamt Nr. 31.

Kallenfels betrugen 1671 1964½ Ruten in Manubach, 221½ Ruten in Diebach.[114])

Durch Kauf erworben als unabhängiges Allodialgut hatten die Grafen von Schönberg ihre zahlreichen Besitzungen in den Vier Tälern. Sie besaßen das Burggrafenrecht in Oberwesel und bauten dort ihre Stammburg. Die Familie war von fränkischer Herkunft und nannte sich vor dem 12. Jahrhundert Belmont, seit zirka 1158 nach Erbauung der Burg in Oberwesel nannten sie sich Herren von Schönburg oder Schomburg. Sie besaßen zwei Höfe, einen in Bacharach in der Oberstraße und einen in Steeg. Der Schönburger Hof in Bacharach gehörte ehemals den von Allendorf und lag im „zweizer Viertel ohnfern underhalb dero kurfürstlich pfälzischen Kellerei".[115]) Anfang des 19. Jahrhunderts verkauften die Grafen von Schönburg den Hof, der nichts mehr einbrachte, ihrem derzeitigen Verwalter Hillebrandt, durch den er in den Besitz der Familie Streuber überging. Als das Gebäude vor einigen Jahren dem Feuer zum Opfer fiel, rettete man das alte Schönbergische Wappen, das nun Eigentum der Stadt ist. An die Grafen v. Schönburg erinnert noch eine steinerne Grabplatte in der St. Peterskirche, auf der zu lesen ist: Der gestrenge Meinhardt v. Schönburg, Khurpfaltz-Rath und Amtman zu Bacharach, geb. 1530 . . . starb zu Schönburg, 22. April, 4 Uhr Nachmittags 1596.

Im Jahre 1671 besaß der Graf von Schönberg an adlig und schatzungsfreien Wingerten in Bacharach, die teils durch seine Bedienten bearbeitet wurden,

guter Lag	215	Ruten
schlechter Lag	140	„
jenseits des Rheins	828	„
	1183	Ruten.[116])

Ihre Besitzungen in Steeg, den Cratzenhof, hatte Otto von Schönberg von dem Grafen Cratz von Scharfenstein erkauft. Zu diesem Hof gehörten 1671 1330¾ Ruten. Dazu kommen noch 264½ Ruten, welche teils nach Bacharach, teils nach Steeg Teiltrauben geben.

Im Diebacher Tal hatten die Grafen von Schönberg zwar keine „sonderbare Behausung",[117]) aber etwa 700 Ruten in Diebach und 938¾ Ruten in Bacharach, welche von denen von Lindau und von Sponheim erkauft waren.

Des Grafen von Peste Calda Söhne, der spanischer Gubernator in Trier gewesen war, besaßen als freies Eigentum den ehemals Sickinger Hof in der Stadt Bacharach,[118]) wozu 1671 299 Ruten Weinberge gehörten. Möglich, aber nicht nachweisbar

114) Abtlg. 613 Nr. 168.
115) Rh. Ant. Bd. 8 S. 347, Abtlg. 613 Nr. 156.
116) Abtlg. 613 Nr. 418—20.
117) Abtlg. 613 Nr. 156.
118) Abtlg. 613 Nr. 156.

ist, daß der Sickinger Hof neben dem Schönburgischen lag, da man in dem Hause Oberstraße Nr. 5 ein Sickinger Wappen gefunden hat.

Zweifelhaft ist die Art des Erwerbs bei denen von Klingelbach, welche zwar kein Haus hatten, aber die Berechtigung, in einem Bürgerhaus Trauben zu keltern. Ihr Weinbergbesitz von 377½ Ruten in Diebach war um 1671 an den Herrn Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels übergegangen.[119])

Die Herren von Schmittberg zu Gemünden hatten einen Hof in Manubach mit 539½ Ruten Weinbergen im Diebacher Tal (1671).

In Diebach lag der Brandenburger Hof, von dem 1678 angegeben ist „Haus, Hof und Wingerte". Die Herren von Brandenburg gehörten zur Ritterschaft der Eifel. Ihren Namen haben sie von der „Brandenburg" im heutigen Lothringen gelegen, unweit Diekirch. Im Jahre 1587 nahm der Brandenburger Hof an Zinsen für seine Weinberge ein: 51 alb. für sieben rote Weingart, 42 alb. 8 Pfennig 6 Heller[120]) für 6 Weingarten, in ⅓ Bau waren 36 Weingarten.[121]) Da das Geschlecht der Brandenburger im 16. Jahrhundert erlosch, so mag des Gut später in andere Hände übergegangen und in der Entwicklung zurückgegangen sein. 1678 steht der Hof „under der Geystlichen Hof und güter des Dhumb Kapitels von Mayntz".[122]) Unter dem Namen Brandenburger Hof wird er weitergeführt. In dem Generalverzeichnis von Diebach 1776 ist der Hof eingetragen mit nur noch

guter Lag	18	Ruten
mittlerer Lag	38	„
schlechter Lag	165½	„
	221½	Ruten.[123])

Die Herren von Koppenstein zu Dill und Kirchberg, die sich nach ihrer Burg Koppenstein an der Simmer im heutigen Kreis Kreuznach nannten, besaßen in Manubach einen Hof, der vormals den Herren von Stockenheim gehörte. Im Jahre 1723 hatten die von Koppenstein „eine adlige Hofstatt . . . samt zugehörigen eigenen und theilweinbergen, samt äckern und feldern, item ein Hauss zu Manubach von Stockenheimern her . . . sambt zugehörigen Weingarten, wiesen, feldern und Hecken etliche ihr Theill, etliche lassen sie durch ihren hauswohnenden Hofman in lohn bauwen und sind von beyden Orthen 2 soldner schuldig zu stellen und sind auch verschiedene von Bürgern an sie gekommene Güther unter den adligen Güthern begriffen, darumb sie auch nachher Diebach und Manubach davon 1 Gulden 6 Kreuzer beed geben".[124])

119) Abtlg. 613 Nr. 168.
120) 1 fl. = 24 alb. 1 alb = 8 Pfg., 1 Pfg. = 1½ Heller.
121) Abtlg. 4 Nr. 1843.
122) Abtlg. 613 Nr. 156.
123) Abtlg. 613 Nr. 418—20.
124) Abtlg. 4 Nr. 1614.

Leider ist die Erinnerung an die früheren Zeiten im Volke fast vollständig geschwunden. Hier und da führt ein Flurname, ein Wappen auf die Spur des einen oder anderen Hofes zurück. Die meisten sind in der Tradition ausgelöscht, und es ist nicht mehr möglich, ein genaues geographisches Bild zu zeichnen von der Lage und dem Umfang der adligen und geistlichen Gutshöfe im Viertälergebiet.

Als Gegenüberstellung zu der obigen Zusammenfassung kirchlicher Besitzungen wird eine Aufstellung der adeligen Güter um die gleiche Zeit — Ende des 17. Jahrhunderts — gegeben, da auch hier ein Ueberblick aus früheren Jahrhunderten mangels vollständiger und brauchbarer Aufzeichnungen nicht möglich ist.

		Morgen	Ruten	im Jahre
I. Reichsunmittelbar:				
1. v. Dienheim & v. Degenfeld (Boxhof)	Steeg		1334	1671 [125]
2. Frh. v. Sohlern	Bach. Dieb. Manub.	½	1391	1755 [126]
3. Grafen v. Bassenheim	Steeg		540¼	1671
II. Lehen:				
1. Stein Kallenfels	Manubach		1963¼	1671 [127]
	Diebach		221½	„
2. Heckers v. Ohlingen	Manub. Dieb.		2411	„
3. Wolf v. Sponheim	Steeg	2		1670 [128]
4. Stein zu Nassau	Steeg		628¾	1671
III. durch Kauf erworben:				
1. Grafen v. Schönberg	Bacharach		1183	1671
	Steeg		1595¼	„
	Diebach		700	„
2. Boland's Erben	Manubach		938¾	„
	Diebach		1136½	„
3. Peste Caldis	Bacharach		299	„
IV. Erwerbsart ungewiß:				
1. v. Koppenstein	Diebach		219¼	„
	Manubach		1408	„
2. v. Schmittberg	Diebach		417	„
	Manubach		122½	„
3. v. Klingelbach	Diebach		377½	„
4. Brandenburgerhof	Diebach		221¼	
		2½	17108 = 107 M.	

zusammen also 109½ Morgen.

125) Abtlg. 613 Nr. 168.
126) Abtlg. 4 Nr. 1627.
127) Abtlg. 613 Nr. 168.
128) Bacharach Nr. 30.

Wir können also annehmen, daß die kirchlichen und adligen Güter auswärtiger Besitzer um 1700 rund

203²/₃ Morgen
109½ „

313⅙ Morgen zu 160 Ruten gerechnet betragen haben.

Im Jahre 1786 umfaßte das gesamte Weinbaugebiet der Viertäler

in Bacharach	208	Pfälzische Morgen
in Steeg	166	„ „
in Manubach	144	„ „
in Diebach	80	„ „
	568	Pfälzische Morgen.[129]

Rund 255 pfälzische Morgen blieben demnach nach Abzug der 313 Morgen auswärtiger Besitzer nur für die Bewohner des Viertälergebietes übrig. Sie waren zum größten Teil ihr freies Eigentum. Dieser außergewöhnlich hohe Prozentsatz kirchlichen und adligen Gutes erklärt sich aus der außerordentlichen Bedeutung, den der Bacharacher Wein im Mittelalter auf dem Weinmarkt hatte. Gar viele Herren teilten sich in die sonnigen Hänge, denn jeder wollte den Bacharacher im eigenen Keller kosten. Er durfte in keinem ritterlichen Keller, der ja mit der Speisekammer der Burgen ruhmreichste Zierde und höchster Glanzpunkt war, fehlen. Heute ist nichts mehr im Besitz von auswärtigen geistlichen Instituten oder Adelsgeschlechtern, die Weinberge sind alle freies Eigentum der Winzer. Schon im Jahre 1559 war kein „seßhafter" Adel mehr in den Tälern, denn nach einem Erlaß des Kurfürsten Friedrich III. wurden die 12 adeligen Mitglieder des Viertälerrats von da ab durch Bürgerliche ersetzt.[130] Die Weinbergfläche hat sich zudem seit 1786 bedeutend erweitert. Sie betrug

1786 568 Morgen zu 160 Ruten = 90 880 Ruten
1824 1448 Morgen zu 100 Ruten = 144 800 Ruten[131]
1917 501,90 ha. = 2007,6 Morgen = 200 760 Ruten[132]

Heute gehört dieser Weinbergbesitz nicht mehr zu dem Gutsverband einzelner überragender Höfe, sondern er ist in kleine Areale parzelliert und wird im Kleinbetrieb von freien Winzern bebaut. Den Großbetrieb, der den kleinen Winzer mehr und mehr zum Pächter oder Tagelöhner stempelte, kennt der Weinbau in Bacharach und den Tälern nicht mehr in dem Maße wie früher.

129) Widder III S. 387 ff.
130) Oertel v. Horn: Der Rhein, 4. Aufl. 1893.
131) Neueste Weltkunde, 1844, 4. Band.
132) Vergleiche hierzu: W. Kriege S. 18 und 19. Es betrug die Weinbergfläche im Kreis St. Goar 1896 ha, 1068, 1898 ha, 1052, 1906 ha, 1283, 1910 ha, 1320 (also eine bedeutende Zunahme).

II. Kapitel.

Weinbau.

Die Bewirtschaftung des Weingebietes ergab sich aus den mittelalterlichen Verhältnissen und war sehr verschieden von der heutigen Bebauung, denn die Weinbauern sind heute freie Herren auf ihrem Grund und Boden, während sie im Mittelalter durchweg in Abhängigkeit waren.

Wie wir aus dem Verzeichnis auswärtiger Besitzer ersehen haben, war das Gebiet der Viertäler zum großen Teil an geistliche und weltliche Grundherren aufgeteilt. Da die Grundeigentümer außerhalb unseres Bezirkes wohnten, war es ihnen nicht möglich, die Verwaltung selbst zu führen. Als Herren- oder Salland, das in Eigenwirtschaft gehalten wurde, ist der Petersackershof anzusprechen, der ohne Fronhofverfassung mit Hilfe von Laienmönchen verwaltet und bewirtschaftet wurde. Er wird in den Urkunden als „Grangia" bezeichnet. Das ist der charakteristische Name für Wirtschaftshöfe der Zisterzienser, welche in Eigenbetrieb standen. Bis zum Besitzantritt der Mönche von Altenberg war der Hof, dem Namen „Acker des heil. Petrus" nach zu schließen, ein Ackergut, auf dem Frucht angepflanzt wurde. Als im Jahre 1136 die Zisterziensermönche auf dem Gute eingezogen, erkannten sie, daß das Gelände sich sehr für Weinbau eigne, und sie pflanzten in größerem Umfang die Rebe an. Unter der Leitung eines Oberen wurde der Hof dann von Laienmönchen 200 Jahre lang bewirtschaftet. Nachdem der Zisterzienserorden im 13. Jahrhundert von der alten Auffassung des Mönchsberufes, nach der jeder Einzelne körperliche Arbeiten verrichten mußte, abgekommen war,[1]) und man in den einzelnen Klöstern mehr Chor- als Laienmönche hielt, gab man Anfang des 14. Jahrhunderts auch auf dem Petersackershof schon den Eigenbetrieb auf und verpachtete die Weinberge. Von 1300 ab sind uns dann auch eine Reihe Verleihungen in Zeit- und Erbpacht unter den gewöhnlichen Bedingungen erhalten. Für die Zeit von 1100 bis 1300 haben wir es also mit einer Eigenwirtschaft des Petersackershofes zu tun, die viel leichter zu Reformen übergehen konnte, als zersprengte Besitzungen. Die großen Fortschritte im Weinbau, die das 18. Jahrhundert machte, knüpfen an solche Klosterbesitzungen an, z. B. in Johannesberg

[1]) Vergleiche H. Pauen S. 143.

und Eberbach.[2]) Vielleicht hat auch der Weinbau in Bacharach den Zisterziensermönchen manche Besserung zu verdanken.

Inwieweit die übrigen Klöster auf ihren Besitzungen in Bacharach Eigenbetrieb eingeführt hatten, läßt sich nicht übersehen. Für die Tätigkeit der Mönche im Steeger Tal sprechen die dort heute noch gebräuchlichen Flurnamen, Mönchsbrünnlein, Münchholz, Münchwingert. Jedenfalls aber wird sich der Eigenbetrieb nicht lange gehalten haben, denn im Gegensatz zum Osten Deutschlands herrschte im Westen und besonders am Rhein der Rentenempfang als die bequemere Wirtschaftsform vor. Man hatte lieber ein sicheres Einkommen an Naturalien und Geld, als sich den Mühen eines Eigenbetriebes mit Gewinn- und Verlust-Möglichkeiten zu unterziehen. Daher errichteten die Grundherren kleinere wirtschaftliche Mittelpunkte für ihren Streubesitz: die Höfe, welche sie von einem Hofmann als Stellvertreter verwalten ließen. Diese Gutshöfe trugen dann meistens den Namen ihres Besitzers, z. B. Bassenheimer Hof, Ravengirsburger Hof, Bischofshof usw. Es waren dies, soweit sie in die älteste mittelalterliche Zeit zurückreichen, Fronhöfe, welche die dazu gehörenden, dienenden Weinberghufen zu einem engen Verband zusammenschlossen. Für alle, welche dem Gutsverbande angehörten, ist der Fronhof der Mittelpunkt ihres sozialen und wirtschaftlichen Lebens, der Hofmann ist ihr Vorgesetzter, welcher im Namen des Herrn Gehorsam verlangt. Der Verwalter bebaute selbst einige Weinberge und führte die Aufsicht über die abhängigen Hufen. Die Renovationen zählen vielfach zunächst die Weinberge auf, welche dem Hofmann „zu Handen sind". Die Gesamtheit der Inhaber fronhofhöriger Güter bildete die Fronhofgenossenschaft, die unter dem Vorsitz des Herrn oder seines Beamten Hofdinge abhielt. „Sal unser deiner des hoffs vurschrieben im gericht oder gedink wilchs dan zo der zeitt uff unserm hoff gewonlicher wise gehalten wird mit fleiss anmirken und behalten in gedacht mit unserm scholtess und geschworn".[3]) Diesem Hofding unterstanden die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Hofes und alle sonstigen Rechtsfälle bis auf Totschlag. In dieser Art Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung bildeten sie im Hofrecht ein eigenes Weinbaurecht aus. So war die Organisation eines Fronhofes streng geregelt. Die Huben wurden von dem Herrn zur Nutznießung vergeben und dafür Natural- oder Geld-Abgaben oder auch Frondienste und das Erscheinen bei dem Fronhofding verlangt, und der Hofmann führte als Stellvertreter des Herrn die Verwaltung.

Während die Fronhofverfassung, die den Einzelnen in große Abhängigkeit von dem Herrn brachte und ihn an die Scholle band, bei der ländlichen Bevölkerung erst mit dem Aufblühen der Stadtwirtschaft gelockert wurde, war die Stellung der Weinbauern schon

[2]) Bassermann-Jordan S. 120.

[3]) Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrh. 98 S. 166.

früh eine freiere und bevorzugte gewesen. Schon die lex salica 35,5 setzte für die Winzer ein besonders hohes Wergeld fest. Für die strenge Fronhofverfassung, welche von standesrechtlicher Wirkung auf den Beliehenen war und ihn persönlich abhängig machte, haben wir für unser Gebiet keine Belege. Zwei Höfe trugen den Namen Fronhof, der Kölnische in Bacharach selbst und der Hof des Mariengradenstiftes an der Heimbach.

Die uns erhaltenen Weistümer über das Kölnische Gericht[4]) können uns keinen Einblick in die genauere Verwaltung der Fronhöfe und des Hofgerichtes geben. Es hängt das damit zusammen, daß die Kölner Erzbischöfe als die Leiheherren des ganzen Viertäler-Gebietes das öffentliche Gericht inne hatten. Die Schöffen des Gerichtes, 14 an der Zahl, wurden aber mit Vorliebe aus den Beamten der Kölnischen Höfe gewählt. Auf dem Dorrweiler und Heuschhausener Hof „saßen birbelude die kois man gerne zu scheffin".[5]) Diese hatten dann sowohl rechtliche als auch öffentliche Angelegenheiten zu ordnen. Infolge der Personalunion der Gerichtsbeamten des öffentlichen und des engeren Hofgerichtes verschmelzen beide schon in früher Zeit. Die Schöffen und an ihrer Spitze der Schultheiß, der im Saal wohnte, bleiben auch in späterer Zeit nicht nur Gerichtsbeamte, sondern auch Verwalter der Kölnischen Höfe, denen die Besichtigung der Güter, die Einziehung der Teiltrauben und anderes untersteht. Der letzte Saalschultheiß hieß Kügelgen und war der Vater der Zwillingsbrüder Karl und Gerhard v. Kügelgen, welche als Maler bekannt sind.

Ueber die Verfassung des Mariengradenfronhofes in Niederheimbach sind wir genauer unterrichtet.[6]) Hier hielt der Hofmann im Namen der Stiftsherren Gericht und die Hubner waren die Schöffen. Unter freiem Himmel kam man nach altgermanischer Sitte zusammen zu dem ungebotenen Ding Mittwochs nach Johanni und zu dem vom Stiftsschultheiß festgesetzten gebotenen Ding im Herbst. Diesem Hofgericht unterstanden, wie allgemein üblich, die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Hofes. Die herrschaftliche Gerichtsbarkeit beschränkte sich im Hofding auf die das Leiheverhältnis angehenden Sachen, nämlich auf grundherrliche Streitfälle; nichts ist bezeugt von persönlicher Abhängigkeit, von Eheverbot, Kopfzins oder Gebundenheit an die Scholle. Die Dingpflicht des Beliehenen machte ihn nicht ohne weiteres zum Unfreien. Als persönlich freie Weinbauern waren die Winzer also dem Hofrecht und Hofverband eingegliedert. Es wird sich bei den Fronhöfen des Viertäler-Gebietes kaum um Leihe nach strengem Hofrecht mit standesrechtlicher Wirkung, sondern um solche nach leichterem Recht mit ausschließlich vermögensrechtlichem Verhältnis zwischen Leiheherrn

4) Vergleiche Grimm II S. 214 ff.
5) Grimm II S. 221. Anmkg. 1.
6) Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrh. 89 S. 146

und Beliehenen gehandelt haben. Es tritt uns hier eine große Selbständigkeit der Weinleihegüter, eine weitgehende Trennung von den sonstigen gemeinen grundhörigen Fronhofverbänden entgegen. Diese ist in dem eigenartigen technischen Betrieb begründet, der die Weinbergswirtschaften mehr und mehr in die Hände der bäuerlichen Bevölkerung brachte. Das Zersetzen der Fronhofverfassung wurde begünstigt durch die Streulage des Besitzes, welche der grundherrlichen Verwaltung besondere Schwierigkeiten bot.

Selbst wo wir noch einen Hofmann als Gutsverwalter finden, sind die Weinberge nicht mit der vollen Pflicht der Hofgüter, sondern in einem freieren Leiheverhältnis angegliedert. Die meisten kirchlichen und adligen Grundherren standen in direktem Verkehr mit den Weinbauern ohne Vermittlung der Fronhofverfassung. An Stelle des Hofmanns treten dann nur zeitweise und kommissarisch funktionierende Boten, die Kellner oder Windelboten, auch Herbstboten genannt. Sie werden von dem Herrn gewöhnlich zweimal im Jahr geschickt, nach Johanni, um nachzusehen, ob der Weinberg regelmäßig gebaut wurde und im Herbst zur Lese, zu den Zeiten also, wo sonst das gebotene und ungebotene Bauding stattfand. Bei dieser Art der Verwaltung und Aufsicht waren die Güter natürlich in freier Leihe vergeben. Der Herr überläßt ein bestimmtes Weinberggebiet an den einzelnen Weinbauer zum Nutzungsrecht, wofür dieser einen bestimmten Naturalzins zu leisten hat, ohne daß dabei eine persönliche Unterordnung unter den Herrn begründet worden wäre.

Die Zeitpacht war bei Weinbergleihen sehr selten, denn der Weinbauer weiß, daß nur lange bearbeitetes Rebland einen wertvollen Ertrag liefert und daß die Arbeit seiner Hände zum großen Teil erst seinen Kindern und Kindeskindern zugute kommt. In Zeitpacht wurden daher durchweg nur ganze Fronhöfe gegeben, es war dann das Amt des Hofmanns, das verpachtet wurde; der Hofmann war dann nicht mehr abhängiger Beamter, sondern freier Pächter. Im Jahre 1586, also nach der Säkularisation der Chumbder Höfe, wird der Hof in Oberdiebach mit zugehörigen Gütern vom Pfalzgrafen auf 30 Jahre an einen Bürgerlichen verpachtet.[7]) Die Kölnischen Höfe wurden meist auf 12 Jahre in Pacht gegeben.[8]) Nach Ablauf der Frist mußte die Pacht, falls sie nicht gekündigt war, wieder für 12 Jahre erneuert werden. Die Bedingungen waren: Abgabe der Teiltrauben, guter Bau der Güter und die Verpflichtung, nichts zu veräußern oder zu beschädigen. Beim Ablauf der Zeitpacht durfte kein Pfahl und kein Rebstock fehlen. Man nannte das das kleine Recht.[9])

7) Büttinghausen II S. 372.
8) Bacharach Oberamt Nr. 41. Abtlg. 2 Nr. 3568 und 3577.
9) Mone III, 3. Einleitung. S. 263.

Bei der Parzellierung der Weinberge, wie sie durch den Streubesitz geboten war, überwog die Erbpacht. Durch die Erblichkeit der Pacht hatte der Pächter die Gewähr, daß der Weinberg bei seiner Familie verblieb, daß die Früchte seiner Arbeit ihm und den Seinen zufielen und kein Willkürakt der Gutsherrschaft ihm das entreißen konnte, was er mit seinem Schweiße erarbeitet hatte. So heißt es denn von den kurfürstlichen Gütern, sie seien von alten Zeiten her den Untertanen um ein gewisses Teil erbbestandsweise verliehen.[10]) Gegenüber dem erblichen Nutzungsrecht einerseits waren die Verpflichtungen des Beliehenen auch in unserer Gegend die allgemein üblichen. Der Herr blieb unumschränkter Eigentümer des Besitzes. Um dies anzuerkennen, zahlte der Beliehene vielfach eine Rekognitionsgebühr. 1370: er sal von eyme jeden stuck 6 alb. zu empfengnis geben.[11]) Mit dem Eigentumsrecht des Herrn hängt es zusammen, daß es dem Winzer nicht zusteht, „den Wingard zu verlijen, verkeuffen, verussern oder verceilen ane laube, wissen und willen eines kellners.“ [12]) Das Leihegut fällt an den Herrn zurück, wenn keine Erben vorhanden sind oder aber, wenn der Hubner die Bedingungen des Leihevertrages nicht hält. Ueber die Bedingungen eines Erbpachtvertrages unterrichtet uns ein Abkommen, in dem der ehemalige Amtskellner H. Sourd 3½ Morgen Weingart, ½ Morgen Garten und 8¾ Morgen Wiesen von Pfalzgraf Johann Wilhelm bei Rhein in Erbbestand erhalten hat. (1711.) [13])

„Erstlich sollen die Erbbeständer gedachte Stücker nach Eigenschaft des dominii utilis innehaben, nutzen und genießen, das Eigentum aber Wir uns expresse vorbehalten, allermaßen sie weder solche Stücke insgesamt noch etwas darauss zu versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen oder sonst zu verüssern — — —“

„Zweytens sollen die Erbbeständer gehalten sein, solche Weingarten — — — renovieren zu lassen — — — und Verlorenes auss ihrem eigenthum gut zu tun und zu ersetzen.“

Drittens soll alles in gutem Bau und bestem Zustand gehalten werden.

Viertens, die Erbbeständer stehen in Sachen ihres Erbbestandgutes unter dem Gericht der kurfürstlichen Hofkammer.

Fünftens, im Fall von Mißwachs soll das beim Zollschreiber zu Bacharach angegeben werden, damit ihnen an der Pacht „ein proportionierter nachlass angedeyhe“.

Sechstens, im Fall aber drei Jahre nacheinander „die Erbpacht ohnentrichtet verbliebe, soll uns der Erbbestand wieder heimfallen — — —“

Siebtens, der Erbzins beträgt jährlich ein Fuder Wein.

Achtens, der Kaufschilling wird auf 800 Gulden festgesetzt.

10) Abtlg. 613 Nr. 156.

11) Mone III, 3. Ordnung für die herrschaftlichen Teilgüter, § 11. S. 297.

12) Ebenda. § 5.

13) Abtlg. 4 Nr. 1701, ebenso Abtlg. 2 Nr. 400.

(Der Erbkaufschilling war — als Ersatz für das Bauding — eine Sicherung des Herrn. Hatte der Pächter das Geld bezahlt, so hatte er selbst ein Interesse daran, im Besitz der Pachtung zu bleiben, dies war nur möglich, wenn er die Bedingungen des Vertrages hielt.)

Neben den gewöhnlichen Vergehen, welche Heimfall bewirkten, kamen also nach der ganzen Art der eigenartig ausgebauten Weinbergleihe noch zwei wirtschaftliche Voraussetzungen hinzu:

1. Pünktliche Ablieferung der Teiltrauben oder des sonstigen Zinses.

2. Besonders betont wird immer die fortgesetzt gute Kultur des Weinberges.

Die pünktliche Zahlung des Zinses war gewissermaßen die Bedingung für den Fortbestand des Rechts, denn bei Nachlässigkeit des Beständers konnte der Gutsherr ohne weiteres zur Einziehung des Gutes schreiten. Der Weinbergzins wurde selten in Geld, meist in Naturalien, erhoben. Da aber die Weinguterträge sehr schwankten — mehr als beim Fruchtanbau —, und man sich oft genug auf einen gänzlichen Ausfall gefaßt machen mußte, war bei einem bestimmt fixierten Zins, wie er oben jährlich auf ein Fuder festgesetzt ist, die Lage des Winzers sehr gefährdet. Brachte nämlich der Weinberg in schlechten Jahren den Zins nicht auf, so war der Herr berechtigt, ihn „auf allen andern guettern“ [14]) zu holen. Als Kaution dienten meist Aecker und Wiesen, denn Landwirtschaft und Viehzucht, die den nötigen Dünger lieferten, waren in der Regel, wenn auch in unserer Gegend, nur in geringem Maße mit dem Weinbau verbunden. Im Jahre 1425 wird bei Verleihung eines Weinberges der Liebfrauenbruderschaft zu Bacharach bemerkt, daß dieselbe berechtigt sei, sich den fehlenden Zins „zu erhoilen und erkabern“ [15]) an anderen liegenden Gütern. Durch die Einführung der Teilbauraten, die in ½, ⅓, ¼ bis zu einem Sechstel des Weinertrages bestanden, nahm der Grundherr an dem Gesamtrisiko des Weingutes teil, erhielt er in guten Jahren viel, in schlechten Jahren weniger. Diese Teiltrauben mußten im Herbst in den Höfen dem Kellner abgegeben werden. Die Teilquoten wurden abgeliefert in Form der Trauben, wie sie von dem Stocke kamen, oder als gemosterte Trauben oder als Würz, „wie die von der Kelter fleusst, wann er in seinen ersten Sextilen stehet“ [16]), seltener auch in der Form von ausgegorenem Wein. Die wüst liegenden Güter gaben meist Geldzins.

Außer zu Abgaben waren die Hubner dazu verpflichtet, den Weinberg in gutem Bau zu halten und ihn mit aller rechten Arbeit zu versehen. War das Lehngut Oedland, so mußte der Boden

14) Würdtwein Subs. XI. S. 338, 259, 232.

15) Kobl. Urk. 4, Nr. 62.

16) Abtlg. 4 Nr. 1806. Siehe auch Pauen S. 87. Anmerkung 2: Der Most hatte auch die Bezeichnung: „wierz“. Gewöhnlich wird das Wort für gewürzten Wein oder Most gebraucht und ist auch wohl hier so zu verstehen.

gerodet und angebaut werden. Dafür tritt dann bis zu acht Jahren Zinsfreiheit ein. Noch im Jahre 1771 wird für das Oberamt Bacharach verordnet, „alle und jede neu angerodeten Weinberge sollen gleich vorhin die sonst herkömmlich gewesene 6jährige Zehndt Freiheit wieder genießen".[17] Die Rodungsfreiheitsjahre, welche nicht immer gleich waren, hatten ihren Grund darin, daß man die Jungfelder einige Jahre brach mußte liegen lassen. Erst das fünfte Jahr brachte einen bescheidenen Ertrag. Diese Rodungsfreiheit erstreckte sich auch auf Neukulturen in alten Weinbergen. Wieviel selbst noch im 18. Jahrhundert angerodet und neu gesetzt wurde, beweist eine Aufstellung der von 1718—1722 in Rodungsfreiheit stehenden Weinberge:

für Bacharach	6	Morgen	5	Viertel	56 Ruten
„ Steeg	1	„	1	„	44 „
„ Manubach					26 „[18]

Man rodete anfänglich nicht tief, man verfolgte hauptsächlich den Zweck, die Steine aus dem Boden zu entfernen. Aber man erkannte bald, daß bei tieferem Roden der Boden länger ertragsfähig blieb und begann mit dem Tiefroden. Es wurde sogar nötig, davor zu warnen, daß man durch tiefes Roden nicht den Nachbarweingarten beschädigte.[19]

Der regelmäßigen Weinbergarbeiten, die der Hubner zu verrichten hatte, waren im frühesten Mittelalter noch sehr wenige. Sie mehrten sich mit der fortschreitenden Weinbergtechnik. Die ältesten und notwendigsten Arbeiten waren: schneiden, binden und hacken. An Hand der Urkunden können wir verfolgen, wie man immer mehr darauf bedacht ist, dem Rebstock durch eine sorgsamere Pflege einen größeren Ertrag abzunötigen.

1306 wird zu der nötigen Weinbergkultur gerechnet: putando (schneiden), ligando (binden), affodiendo (graben), et plantando (nachpflanzen).[20] 1338 heißt es: „die bulude sollen die wingarten alle jar graben, roden und mit nuwen stogken sezzen (ausstufen), wo es not ist".[21] 1370 hatten die Hubner den Weinberg zu „snyden, sticken (mit neuen Pfählen versehen), graben, seczen, binden, biegen und lauben)".[22] Das Lauben geschah gewöhnlich zweimal im Jahr, um unnötige Triebe zu beseitigen, vor der Blüte und nach dem Ansetzen. Das zweite Laubschneiden, auch Ausbrechen genannt, lieferte Viehfutter.

Zur Ausführung der ältesten Weinbergarbeiten sind nur in seltenen Fällen genaue Termine angesetzt, denn diese waren in weinbautreibenden Orten so bekannt, daß eine ausdrückliche Erwähnung überflüssig scheinen durfte. Im frühesten Mittelalter

[17] Abtlg. 613 Nr. 146.
[18] Abtlg. 613 Nr. 145.
[19] Abtlg. 613 S. 146.
[20] Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrh. 89 S. 155.
[21] Bacharach Nr. 54.
[22] Mone III, 3, S. 296.

hörte die eigentliche Weinbergarbeit um Johanni auf. Doch da zu den ersten Arbeiten des Schneidens, Bindens und Grabens bald das Ausstufen hinzukommt, dann im 14. Jahrhundert das Lauben und Ausbrechen geiler Triebe, ferner das Rühren, ein oberflächliches Graben, welches das Unkraut entfernt und den Boden lockert, so nimmt die Arbeit einen immer größeren Teil des Jahres in Anspruch. Im Jahre 1610 gehört zu der „behörig guten Arbeit untersetzen, misten, muhlten[23]), uffern[24]), schneiden, sticken, binden, biegen, graben, hefften, alles zu gelegener trockener Zeit,.... je zu sieben Jahren.... den ganzen Wingart ohn allen Betrug und Vorteil unden heranf oder oben herab nach und an einander ausmisten, — sonderlich auch dreysig Tagwerk Winterarbeit ohne Vorteil dorin thun, und die verfallenen Mauern wiederum reparieren und uffrichten".[25]) Es war also mit der Zeit nötig geworden, die Arbeiten zu vervielfältigen. Der vom Regen heruntergeschwemmte Grund mußte den oberen Stöcken wieder zugeführt werden. Wir begegnen im Mittelalter häufig der Klage, „daß diejenige Weinberge, so bei uns höhnberge seyende oben anstoßen, auch dahero die Gründe hinweg fällt, und nicht mehr recht zu brauchen oder zu machen seyende, auch gleich wohlen durch schwehre gewitter der grund der Berge geflots unde Felder und wiessen bedeckt".[26]) Um diesem Schaden zu steuern, sind heute auf Gemeindekosten Parallelgräben angelegt, welche das Wasser nach unten führen. Es durften ferner in den schmalen Weinbergwegen keine Erddämme entstehen, welche das Wasser sammeln und zu einem kleinen Bach vereinigt den Weinbergzeilen zuführen konnten. Daher mußte „geuffert" werden. Weiter mußten Mauern aufgerichtet oder ausgebessert werden. Durch angelegtes Mauerwerk suchte man das Steile der Berge zu brechen und dem Rebstock eine geeignete Neigung zur Sonne zu geben. Andererseits wird durch den Terassenbau der Raum besser ausgenützt und die Feuchtigkeit des Bodens angehalten. Es galten diese neueren Arbeiten nicht dem Weinstock selbst, sondern sie sorgten indirekt für seinen Schutz und sein Gedeihen. So trat neben die Sommerarbeit noch die Arbeit im Winter, sodaß der Weinberg den Winzer fast das ganze Jahr hindurch beschäftigte. Heute rechnet man den Arbeitsaufwand für 1 ha gut gepflegten Weinberglandes jährlich auf 180 Tage. Die heutigen Arbeiten des Spritzens, Schwefelns, den ganzen Kampf gegen die Schädlinge der Rebe aus dem Insektenreich kannte man im Mittelalter noch nicht. Diese Feinde der Rebe traten noch nicht in dem Maße auf wie heute, und man wußte sich ihrer nur zu wehren durch „Ablesen". Den Weinbergschützen war es zur Pflicht gemacht, genau darauf zu achten,

[23]) D. h. mit einer trockenen Düngererde misten. Siehe weiter unten.
[24]) Das Entfernen von Erddämmen in den Weinbergwegen, welche das Wasser ansammeln.
[25]) Bacharach Nr. 60.
[26]) Bacharach Nr. 32.

wo Ungeziefer wie „Reebestichel, Raupen, Keffer, Schnecken“ [27]) sich zeigten. Mittels eines Glockenschlages wurde die Gemeinde von dem drohenden Feinde benachrichtigt „und man zog hinaus und las das Ungeziefer ab“, um die jungen Träublein zu konservieren. Es soll aber nicht „wie bisher übel geschehen, verscharrt, sondern in einem mit siedendem Wasser aufgestellten und von jedem Ortsschultheißen zu besorgenden Kessel vernichtet werden“.[28])

Neben der regelmäßigen Jahresarbeit stand die wichtige und kostspielige Düngarbeit, welche in den Urkunden eine wichtige Rolle spielt. In einem gewissen Turnus mußte der Weinberg ganz ausgemistet sein. In den ältesten Zeiten geschah dies im Zeitraum von 10—12 Jahren, doch wird dieser im 14. Jahrhundert schon auf neun und sieben Jahre festgesetzt. Eine Verpachtungsurkunde aus dem Jahre 1338 befiehlt den Bauleuten, „sie sollen die vorgenannten Wingarten misten alle wegen zu acht Jahren zu einem mal als lange, als sie die Wingarten haben“.[29]) Die Weinbergordnung für den Fronhof des Mariengradenstiftes verlangt „quod in nono anno sint plenaria stercorate.“[30]) 1428 soll ein Weinberg des Klosters Ravengirsburg zu acht Jahren „gantz und wol ussgemisten syn“.[31]) 1430 wird „zu allen sieben Jahren ausgemistet“[32]) usw. Heute frischen wir den Boden häufiger durch künstliche Mittel auf. Von dem 7jährigen Turnus des 15. und 16. Jahrhunderts sind wir auf einen 3jährigen gekommen mit durchschnittlich 300—400 Zentner Stallmist auf den preußischen Morgen, was wohl in der Ertragmüdigkeit des Bodens, der nun schon über 1000 Jahre den Rebstock trägt, seinen Grund hat.

Der Viehdünger reichte scheinbar nicht aus, denn 1687 heißt es, das Vieh werde nur der „Tung halber mit großen Kosten in den Tälern gehalten“.[33]) Da die Ackerwirtschaft nur einen kleinen Raum einnahm, war auch der Viehbestand kein großer. Darum bediente man sich neben dem Stallmist auch noch einer trockenen, künstlichen Düngererde, des sog. Mull. Es bedeutete das Wort so viel wie Staub, zerfallene Erde, zerstossenen Schiefer oder Kalk. Bei dem ungeheueren Kosten- und Zeitaufwand der Mistdüngung war das Bestreuen mit Mull wohl schon der Beginn der heute immer mehr aufkommenden künstlichen Düngung mit Thomasmehl, Kali, Kalk und schwefelsauerem Ammoniak. Da man diese künstlichen Mittel noch nicht herzustellen verstand, nahm man sie, wie die Natur sie bot. Schon 1373 wird den Bauleuten geboten,

27) Bacharach Nr. 32.
28) Ebenda.
29) Bacharach Nr. 54.
30) Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrh. 89 S. 155.
31) Würdtw. Subs. XI S. 228.
32) Würdtw. Subs. XI S. 250.
33) Abtlg. 4 Nr. 2692.

den Weinberg zu misten oder mit „Gemulle“ [34]) zu beschütten. 1610 soll der Beständer den Weinberg nicht nur misten, sondern auch „muhlten“.[35]) An anderer Stelle wird der Ausdruck „Steinmulle“ gebraucht.[36])

Ein natürlicher Dünger in unserer Gegend war der Schiefer. Er hat einen doppelten Zweck. Von Hohberg schreibt darüber: „in sonderheit bei Bacharach, so viel Schieferstein sind, werden die Weinberge von dem kleinen Geschliff der Schiefersteine beschüttet, da dann nicht allein der Rebstock gedünget, sondern die Sonne den Stein erhitzet, die Trauben desto bälder kochen und zeitig machen.[37]) Von Rohr lobt die Klugheit der Herrn Bacharacher, welche ihre Weinberge mit Schiefer zubereiten und fruchtbar machen, nachdem der Schieferstein in Tau, Regen, Luft und Sonne gelegen und endlich in Erde zerfallen ist.[38]) Es liegt die Vermutung nahe, daß man unter Mull vor allem solche zerfallene Schiefererde verstand.

Die Düngung geschah vor Johanni, dann wurde sie von dem Lehnsherrn oder seinem Stellvertreter, dem Hofmann oder Windelboten besichtigt und der Teil des Weinberges, der gemistet war, durfte im Herbst „für eigen“ gelesen werden, weil mit der Mistung besondere Unkosten für Dung und Transport verbunden waren. Außerdem erreichte man damit, daß der Pächter selbst ein Interesse an dem guten Bau des Weinberges hatte. Es wird darum in den Verpachtungsurkunden immer wieder hervorgehoben: „was er also mystet eines jeklichen jars vor St. Johannes Baptisten dag, das solle er — — dasselbe jahr vor eigen lessen und keine deile davon geben“ [39]) und ähnlich.

Die Mistung konnte auf zweierlei Art vor sich gehen. Entweder mistete man stückweise, mit dem oberen oder unteren Teil des Weinberges beginnend, jedes Jahr einen bestimmten Teil, oder man mistete innerhalb des bestimmten Turnus einmal den ganzen Weinberg. Durch die Art, den Weinberg stückweise zu misten, „lief der betrug mit unter, daß der Pächter bei schlechtem Jahr die Mistung verschweigt biss künftiges jahrs vorgebend, es seye vor winter gebaut worden“.[40]) Es war die Aufgabe der Windelboten, solchen Betrug zu verhindern und genau über die regelmäßige Düngung zu wachen.

Zur Feststellung, ob die einzelnen Beständer ihren Verpflichtungen dem Herrn gegenüber nachgekommen waren, fand jährlich um St. Johannes Baptistae-Tag eine Visitation durch den Kellner

34) Düsseldorf, Apostelstift Nr. 220.
35) Bacharach Nr. 60.
36) Würdtw. Subs. XI S. 226.
37) v. Hohberg: Georgica curiosa 1701. S. 495.
38) v. Rohr: Viticultura Germaniae 1730. S. 165.
39) D'dorf. St. Andreas. Orig. Nr. 259. Siehe ferner: Bacharach Nr. 60, Würdtwein Subs. XI S. 226 ff. Mone III. 3.
40) Abtlg. 4 Nr. 3817.

oder Windelboten statt. „Der Bau und Handhabung halber werden jahrs nach der Wein blühet alle solche Hubengüter besichtigt.“ [41]) Schon 1370 lesen wir in einer Verordnung über die Kölnischen Teilgüter „Item sal mynes her kellner alle jare umb sent Margreten dag. (13. Juli) myns herren deilgut besehen, und findet man etwas bruchig, dass sal gebessert und gemacht werden nach rade und Bescheit des kelners und geschege des dan nit, so mak ein kelner den jhenen, der also bruchig worde das nest jahr pfenden mit dem wine“.[42]) Ist der Weinberg dann im nächsten Jahr noch nicht ausgebessert, so hat der Bote das Recht, das Lehen im Namen des Herrn einzuziehen. Die Zeit der Besichtigung wurde vorher bekannt gemacht, und jeder Hubner hatte in seinem Weinberg zu erscheinen und Rechenschaft über den Bau abzugeben. Das gewöhnliche Vorgehen gegen die Säumigen bestand zunächst in einem Verweis unter Strafandrohung; war dann im folgenden Jahr keine Besserung zu erkennen, so wurde dem Beständer eine Buße auferlegt und bei weiterer Vernachlässigung der Weinberg entzogen. Die Windelboten lieferten meistens schriftlichen Bescheid an die Herren ab. So heißt es z. B. bei einer Besichtigung der kurkölnischen Weingüter:

N. N. — — wird zum letzten mal gewarnt unten den Weg zu bessern und oben diesen auszurotten, oder der Weinberg soll einem andern Baumann gegeben werden.

N. N. — — Noch rottfrei.

N. N. — — der Weinberg ist sehr alt, wäre „ex cassa“ jung zu machen.

N. N. — — weil nicht gemistet, soll er ein Viertel Trauben zur Strafe geben und die Bäume bei zwei Viertel Strafe aushauen.[43]) Auch der Kellner hatte wie der Hofmann die Aufsicht bei der Gerichtsbarkeit: „were ez sach, daz einer oder mee mit dem andern zu schicken (verhandeln) hette — daz sollichs nit vor Gericht kommen, sonder ein kelner . . . sollten und hetten daz zu richten“.[44])

Hatte so dem Weinberg das ganze Jahr hindurch die Arbeit und Sorge des Winzers gegolten, so nahte im Herbst die frohe Zeit der Lese. Doch auch diese unterstand dem Gebote des Gutsherrn, denn die allgemeine Lese lag in seinem Interesse zur Erleichterung der Zinserhebung und der Kellerarbeiten. Sie durfte nicht ohne die Gegenwart der Windelboten beginnen. Die Weinbauern des Klosters Ravengirsburg „sollent den wingart nit lesen an wissen und kundschafft der egenannten presentien Boten“.[45]) Die Boten beaufsichtigen die Lese, die Abgabe der Teiltrauben, das Keltern und Verschiffen der Weine. Der Lese vorauf ging, wie heute noch, der Weinbergschluß, der ursprünglich vom Grundherrn, später

41) Abtlg. 613 Nr. 156.
42) Mone III, 3. S. 297.
43) Abtlg. 2. Nr. 3539.
44) Mone III, 3. S. 297.
45) Würdtw. Subs. XI S. 225 und 227.

nach der Entwicklung aus dem Lehnnexus heraus von der kurpfälzischen Behörde festgesetzt wurde. Bei Zeitigung der Trauben wurden auch früher schon die Weinberge mit Zaunreißern zugemacht.[46]) Der Weinbergschluß sollte verhindern, daß die teil- und zehntpflichtigen Winzer Trauben aus dem Weinberg entfernen konnten, ehe sie bei der allgemeinen Lese zu den schuldigen Abgaben herangezogen wurden. Wie die Weinbauern dieses Verbot ihrer Herren zu umgehen suchten, zeigt folgendes Dekret aus dem Jahre 1758: „man hat schon verschiedene Jahre her wahrnehmen müssen, was gestalten einige Unterthanen, deren vier Bacharacher Thälen kurtz vor dem rothen und weissen Herbst sich in deren Weingarten unter dem praetext das nöthige Futter vor ihr Viehe abzuholen, sowohl rothe als weisse Trauben abschneiden und solche theils öffentlich, theils unter dem Grass verborgen heimtragen lassen. Gleich wie man nun sothanen höchst sträflichen Unfug und bis hiehin in grossen Schwang gegangenen Betrug abgeholfen wissen will, also hat der Rath der Viertäler — publicieren zu lassen, daß sich niemand unterstehen solle, bey Vermeidung ohn ausbleiblichen schweren Andung — ehe und bevor die öffentliche Weinlaass ihren Anfang genohmen haben wird, unter was Vorwand es auch sey, Trauben aus denen Weingarten verbringen zu lassen“. [47])

Um die Ordnung im Laufe des Jahres, besonders aber zu dieser Zeit, aufrecht zu erhalten, wurden besondere Weinbergförster oder Schützen aufgestellt, wie wir sie heute noch zur Zeit des Weinbergschlusses haben. Ursprünglich stellten die Lehnsherren für ihren Bezirk selbst die Schützen. Drei kurkölnische Schützen wurden z. B. von dem Schultheiß aus der Zahl der Hubeninhaber gewählt und dem Rat gestellt, der sie in Eid und Pflicht nahm.[48]) Diese Einrichtung ging ebenso wie die übrigen Sicherungsmaßregeln im Herbst in die Hände der Stadtgemeinde über. Die Schützen wurden dann am St. Stephanstage aus ehrenhaften und unbescholtenen Bürgern ausgewählt und besonders beeidigt. Die Schützenordnung von Pfalzgraf Karl Theodor 1747 unterrichtet uns über ihre Verpflichtungen.[49])

Die Schützen sollen ihre Hut selbst und zwar Tag und Nacht getreulich verrichten und nicht in den Wirtshäusern liegen. Alle Unordnung, welche sie antreffen, muß sofort dem Schultheiß angezeigt werden, sonst haben die Schützen selbst den Schaden zu tragen. Sie sollen darauf achten, daß, wenn durch Regen der Grund der Weinberge heruntergeschwemmt wurde, dieser dem „oberen“ Eigentümer wieder zugestellt werde. Die Schützen dürfen keine Einwohner in fremden Weinbergen dulden. Es ist bei fünf Gulden Strafe verboten, zu grasen, Schnecken zu sammeln, in oder

46) Abtlg. 4 Nr. 3146 S. 45.
47) Abtlg. 613 S. 8.
48) Abtlg. 613 Nr. 156.
49) Bacharach Nr. 32.

nach dem Herbst zu stoppeln. Selbst den Weinbergeigentümern ist verboten „Pfähl, Stiebel oder Balken heimzuschleppen, die Heimtragenden graß und Reben sollen daraufhin vor den Stadttoren untersucht werden". Hehler und Stehler werden bei Traubendiebereien mit 20 Gulden Strafe behaftet. Es soll niemand erlaubt sein, die Weinbergarbeit „umb dass Grass zu verdingen, auch seine Schaaf und Rindviehe in oder an den Weinbergen oder Hecken waiden zu lassen, wie in gleichen das Krauth oder sonstiges Gemüs in die umb das Geld anbauenden Weinberge zu pflanzen". Der Gedanke war naheliegend, die notwendigen Zwischenräume zwischen den einzelnen Rebstöcken auf diese Weise zu eigenem Nutzen zu verwenden. Da aber durch solche Nebenanpflanzungen die Ernte beeinträchtigt wurde, erließen die Grundherren scharfe Verbote. Heute sind Weinberge der kleinen Winzer, in denen Kartoffeln, Rüben oder Kohl angepflanzt wird, besonders nach mehreren Mißernten, nichts Seltenes. Auf die Durchführung dieser Gebote hatten die Schützen streng zu achten. Um gegen böswillige Angriffe gesichert zu sein, trugen sie vielfach eine Waffe, und zwar wurde den kurkölnischen Hütern ein „Brackenfelder Dolch"[50]) gestiftet.

Waren die Trauben in der milden Herbstsonne völlig ausgereift, so wurde der Bann gelöst und die Weinlese festgesetzt. Jeder Lehnsherr setzte für sein Gebiet fest: „wan die gemein winlaes versehen und gesatzt is".[51]) Sie bestimmten sogar in welcher Reihenfolge die Weinberge gelesen werden sollten, um das Herumfahren der Teilbütten und die nötige Aufsicht zu erleichtern. „Das man uns alre eirst lese in berge und mannwerk und zum letzten in der Setzelingen".[52]) Durch diese Verfügungen war jede Auslese, jeder Qualitätsbau unterbunden. Nicht der Reifegrad der Trauben war für die Festsetzung der Lese maßgebend, sondern die Bequemlichkeit des Herrn, der die Teil- und Zehnttrauben an einem bestimmten Zeitpunkt alle zusammen einsammeln und keltern wollte. Es mußten daher auch alle Trauben eines Weinberges beliebig zusammen gelesen werden; es war nicht möglich, eine Auslese der am meisten vorgeschrittenen Trauben, viel weniger eine Beerenauslese vorzunehmen. Auch lag es nicht im Interesse des Weinbauern, mangelhafte oder kranke Trauben sorgfältig auszuschneiden, solange er Teiltrauben abzugeben hatte. Während schon bei den Römern die Lese nach der Zeitigung unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der einzelnen Lagen festgesetzt wurde, waren diese Errungenschaften durch das mittelalterliche Feudalsystem vollständig unterbunden. Die Auslese konnte erst in vollem Umfang einsetzen nach Aufhebung der mittelalterlichen Gebundenheit und hat erst nach 1850 ihre eigentliche Bedeutung gewonnen.

50) Abtlg. 613 Nr. 156.
51) Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrh. 89. Weinleseordnung S. 167.
52) Ebenda.

Die Marke „Bacharacher Riesling Auslese" ist also erst eine Errungenschaft der Neuzeit.

Es fand nach den mittelalterlichen Bestimmungen zunächst „die voorlaass" statt, für alle diejenigen Weinberge, welche zehnt- und abgabenfrei waren. Dann folgte der rote Herbst, woraus hervorgeht, daß die roten Trauben in den Viertälern früher einen breiteren Raum einnahmen, allmählich aber durch Anpflanzen weißer Reben verdrängt wurden. Wenige Tage nach dem roten Herbst fand der weiße statt.

Z. B. war 1732 „am 6. Oktober der rote Herbst in Bacharach,
am 8. Oktober „ „ „ „ den Tälern,
am 13. Oktober der weiße Herbst,
am 21. Oktober die allgemeine Laass."[53])

Ueber den Beginn der allgemeinen Weinlese von 1558 bis 1789 siehe: Rheinischer Antiquarius VIII Seite 391 ff. In den meisten Jahren fiel die Weinlese in den Oktober, doch sind Septemberlesen keine Seltenheit. Man las im allgemeinen früh — im Jahre 1587 schon vor dem 14. August[54]) — denn zur Erkenntnis der Edelfäule und zur Spätlese kam man erst im 18. Jahrhundert. Man betrachtete ursprünglich alle faulen Trauben als verdorben, unterschied also noch nicht rohfaule Trauben und edelfaule. Erst durch zufällig verspätete Lesen kam man zu der Erkenntnis, daß das Eintreten der Edelfäule kein Nachteil, sondern ein Vorteil sei.[55]) Durch die Praxis verlor man Ende des 18. Jahrhunderts die Furcht vor der Fäulnis der Trauben und wartete mit der Lese bis im dichtgeballten Herbstnebel die Edelfäule eingetreten war.

Kein Lehnsmann oder Pächter durfte einen Weinberg ohne vorherige Erlaubnis der Herrschaft betreten. Ueber die Handhabung der Herbstordnung wachten die Windelboten, die zur Zeit der Lese und der Kelterarbeiten im Hofe wohnten. Sie „sullendt riden uff daz felt und beschen, daz dem herrn reicht geschehe".[56]) Um jeden Betrug bei Ablieferung der Teiltrauben zu verhindern, wurde bestimmt, daß „zur liefferung deren herrschaftl. Gebühren, zehendte und Theil Trauben gebraucht werdendes Lögell ad 5 Viertel, eine Tragbütt ad 3 Viertel und der Kübell ad 1 Viertel mit nur authentisch geeichet, sondern auch mit dem herrschaftl. Brenneisen gezeichnet sein muß, allenfalls auf den Tag vor der vorlass solches Geschirr vom hierzu bestellten Orths—zehend Meister zeichnen zu lassen sei, hingegen sich auch keiner unterstehen soll, des Zehenden Unterschleifs halber einen verbottenen weeg zu ge-

53) Abtlg. 613 Nr. 2.
54) Eine alte Inschrift in Bacharach, Langstrasse Nr. 23 (Ecke Kranenstr.), besagt:
Mustum hornum Arae Bacchi Pal. inf.
Anno MDLXXXVII d. XIIII VIII.
d. h.: Neuen Most gab es zu Bacharach in der Unterpfalz im Jahre 1587 am 14. August.
55) Siehe Bassermann-Jordan S. 216 f.
56) Grimm II, S. 221.

brauchen (es durfte nur der Hauptweg benutzt werden, der zum Stadttor führte) oder nach geläuteter Abendsglocke sich im Weinberge länger aufzuhalten".[57]) Erscholl dann vom Turme der alten Peterskirche das Zeichen zum Aufbruch, so zog man in großen Scharen in die Stadttore, an denen die Zehntbütten standen. Daher der Name Zehnttor für die Pforte an der Straße nach Oberwesel.[58]) Dort lieferte man den Zehnten ab. Die Teiltrauben mußten schon vor dem Weinberg bei dem Teilmann abgeliefert werden. Vielfach geschah es in der Form, daß der Pächter, welcher ein Drittel abzugeben hatte, drei authentisch geeichte Bütten vor seinem Weinberg aufstellte. Der Windelbote hatte dann das Recht, eine der Bütten für den Herrn zu wählen. Diese Teilbütte mußte der Winzer dann auf eigene Kosten und Gefahr in den herrschaftlichen Hof bringen. Was dem Winzer dann noch übrig blieb, das preßte er frohen Herzens auf der eignen Kelter, oder falls er sie nicht besaß, auf der Gemeindekelter oder im herrschaftlichen Kelterhaus, wofür er dann den Kelterwein bezahlen mußte. Der eigentliche Kelterbann, nach dem nur auf einer eigens bestimmten herrschaftlichen Torkel gekeltert werden durfte, ist in den Viertälern niemals geübt worden.[59]) In guten Weinjahren mag dann ein fröhliches, geschäftliches Treiben im Städtchen geherrscht haben, und es ist gewiß kein Zufall, daß gerade die rheinische Weinlese immer wieder mit dem Zauber der Poesie umkleidet wird. Auch hier möchte ich ein kleines Bild der rheinischen Herbstfreude einflechten.

Die Böller knallen weit und breit,
Die Kirchenglocken rufen,
Des Mostes süße Herrlichkeit
Fleußt in die off'nen Kufen.

Der Winzer Lied klingt hell und frisch,
Und bunte Tücher winken,
Bekränzt mit Weinlaub Stuhl und Tisch,
Bald könnt ihr „Neuen" trinken.

Tief in des Kellers kühlem Grund
Ein Brodeln und ein Kochen.
Gesegnet Jahr! Bald fliegt vom Spund
Der Zapfen. Hört ihr's pochen?

(Erminia Jeiter.)

Der ganzen mittelalterlichen Lehnwirtschaft, die durch die Befreiung der Winzer und den Niedergang grundherrlicher Macht innerlich längst zermürbt war, wurde durch die französische Be-

[57]) Bacharach Nr. 32.

[58]) Das Zehnttor, sowie die übrigen Stadttürme Bacharachs, hatten mächtige Bohlentore mit zwei Flügeln und hinter demselben wehrte ein Fallgitter mit eisernen Spitzen den Aus- und Eingang.

[59]) Abtlg. 613 Nr. 156.

sitznahme des linken Rheinufers ein Ende gemacht, und damit begann für die Entwicklung des Weinbaus die eigentliche Neuzeit. Die Weinberge blieben meist zu zwei Drittel im Besitz des letzten Lehninhabers, oder sie kamen durch die von der französischen Regierung abgehaltenen öffentlichen Versteigerungen in Privatbesitz. Die geistlichen Güter wurden alle säkularisiert. Aber die Einrichtungen des Weinbergschlusses, die Festsetzung der Lese, das Glockenzeichen, das den Winzern am Morgen den Eintritt in die Weinberge erlaubt und sie am Abend wieder nach Hause ruft, sind als Ueberreste aus der mittelalterlichen Fendalzeit bestehen geblieben, ohne daß sie heute noch als solche empfunden werden. Wir haben diese Eigentumsbeschränkungen, die Schutzmaßregeln der Grund- und Zehntherren waren, von unseren Vätern übernommen und empfinden sie nicht als alten Zopf. Da sie nicht mehr in den Händen der Grundbesitzer lagen, sondern an die Gemeinden übergegangen waren, blieben sie auch nach der Aufhebung der mittelalterlichen Grundherrschaft durch die französische Revolution bestehen und haben sich bis heute erhalten.

Der ganze Beamtenapparat der Windelboten, Schützen, Kellner, Diener, Wagenleute usw., der bei der Abwesenheit des Herrn bei den Visitationen und im Herbste nötig war, rief die Einrichtung der Imbse hervor[60]) Der Herr hatte die Boten während der Zeit, da sie in den Tälern tätig waren, zu unterhalten. Ueber die Unkosten der Visitation und zur Herbstzeit wurden den Herren Rechnungen vorgelegt. Die Ausgaben für Wein, Brot, Fisch, Fleisch, Butter, Käse usw. wurden auf den einzelnen Höfen mit den Herbsteinnahmen verrechnet. Später waren sie bestimmt fixiert. Die Unkosten für ständige Zehrung betrugen bei Besichtigung der herrschaftlichen Teilgüter

in	Rheindiebach	12 fl.	
„	Oberdiebach	4 fl.	
„	Manubach	4 fl.	
„	Bacharach	3 fl.	40 xr.
„	Steeg	3 fl.	
		26 fl.	40 xr.[61])

Daneben an Wein in jedem Ort drei Viertel. Die einzelnen Höfe waren nach eingebrachtem Herbst verpflichtet, ein Zech- und Schmausgelage zu geben. Das geringste für einen Mann bestimmte Quantum Wein dabei war ½ Viertel (drei drei Viertel Liter[62]). Von dem Petersackershof des Klosters Altenberg heißt es „denen vom Rath zu Diebach hat von alten Jahren hero nach Herbst jährlich ein Imbss sampt jedem ein Paar Handschuh und paar Messer zu geben".[63]) Die Kölner Erzbischöfe gaben den Saalimbs, im Bischofs-

[60]) Solche Imbse wurden nach den Gerichtstagen auch den Schöffen und Pedellen gegeben (Abtlg. 613 Nr. 156 S. 31).

[61]) Abtlg. 4 Nr. 3146–49.

[62]) Fr. Ahn: siehe unter: Weinmass zu Bacharach.

[63]) Rh. Ant. Bd. 8 S. 348.

hof bekam man einen Krug Wein von 15 oder 16 Mass (ein Mass = 4 Schoppen = 1,8 Liter) und ein Imbs. Der Chumbder Hof „muß ein Imbs geben, auch ein Suppen, die humische Suppe genannt".[64]) Von dem Sponheimer Hof heißt es sogar, daß „der Rat zu Bacharach mit allen Dienern zu Oeffnung und Tisch erschienen sambt ihren Hausfrawen".[65]) Das war dann die Zeit der frohen Feste, bei denen echt rheinische Fröhlichkeit herrschte. Die Becher schäumten und die Lieder erklangen. Was bis heute noch nicht erstorben ist, der Frohsinn am Rhein, er lebte auch schon in den Zeiten des oft unfreien und bedrängten Mittelalters, und er machte sich nach sauren Wochen gern in frohen Festen Luft.

Der echt rheinische Geist der Winzerbevölkerung dehnte diese Imbse und Feste auch auf andere Zeiten im Jahre aus. Auch bei Besichtigung der Güter, beim Verschiffen der Weine usw. wurden Imbse abgehalten. Dabei ging es nicht immer friedlich her. Raufereien waren an der Tagesordnung und erregten Aergernis, politische Reden erhitzten die Gemüter. So wurden die Imbse im Jahre 1583 von der gnädigen Herrschaft verboten.[66]) Als Ersatz dienten dann Wein- oder Geldspenden. In der Regalienbeschreibung 1678 lesen wir bei fast allen Höfen . . . er gibt statt eines in Brauch gewesenen Imbs . . . X Gulden. In den Chumbder Höfen wird, nachdem diese Imbs also mißbraucht worden, vom Jahre 1602 ab ein Ohm Wein und 4 Gulden an den Rat von Bacharach gegeben.[67]) Der Petersackershof muß an Stelle des früheren Imbs bei Besichtigung der Güter nun 18 Gulden geben.[68])

Aus diesen Imbsen mögen sich die Herbstfeste entwickelt haben, fröhliche Veranstaltungen voll der heitersten Stimmung, bei denen ganz bestimmte Sitten und Gebräuche herrschten. Vielleicht diente zu solchen Festen auch die Bacharacher „Baadstub auf dem Holzmarkt", denn die Baadstuben waren öffentliche Vergnügungsorte, in denen nicht nur Bäder zur Verfügung standen, vielmehr huldigte man dort auch „Wein, Weib und Gesang".[69]) Leider sind uns über diese Herbstfeste keine Nachrichten erhalten, aber wir dürfen annehmen, daß man sich den allgemeinen Bräuchen angeschlossen hat. Die Herbstschlußzüge mit Kostümierung und Musik scheinen zur Zeit Ludwigs XIV. aufgekommen zu sein und werden in den Vier Tälern wohl kaum größere Ausdehnung gefunden haben. Eher anzunehmen sind die einfachen Winzerfeste, wie sie sich zwanglos und natürlich nach dem fröhlichen Heimzug von selbst ergaben. Ein solches Fest wird uns von Haltingen bei Basel beschrieben.[70]) Zwei Winzer trugen

64) Ebenda, S. 347.
65) Ebenda, S. 347.
66) Coblenz. Urkunde 4_3 Nr. 66.
67) Büttinghausen V S. 35.
68) Abtlg. 4 Nr. 3147.
69) Bassermann-Jordan S. 228 f.
70) Heyne S. 116.

am Abend das beste Traubenbündel in den Hof des Bischofs, und dort erwartete die Leser ein fröhliches Abendbrot, das bis in die Nacht hinein ausgedehnt wurde.

Vor allem bei diesen Gelegenheiten wurden auf allbekannte Volksmelodien eigens für den Herbst verfaßte Lieder gesungen, die leider verloren gegangen sind. Jeder Nichtrheinländer setzt solch frohe Tage heute noch als selbstverständlich voraus. Doch unsere hastende Zeit, in der einer den anderen zu überbieten sucht, weiß nichts mehr von jenen frohen mittelalterlichen Volksfesten. Nur ab und zu hört man von Berg zu Berg die Winzer auf ihr fröhliches Rufen antworten oder beim Heimzug, wenn sie hinter den vollen Bütten herziehen, altvertraute Volkslieder singen.

Bebauung durch Tagelöhner.

Die landesherrlichen Weingärten wurden nicht alle verlehnt oder verpachtet, sondern einige auch als „Eigentumbs Weingarten" gebaut. Ursprünglich standen den Herren die Fronden der abhängigen Bauern zur Verfügung. Die Fronden haben aber im Oberamte Bacharach nicht lange bestanden, denn 1678 heißt es in der Oberamtsbeschreibung, daß von Leibeigenschaft und Fronden niemals gehört worden sei.[71]) Die Fröhner bekamen nur Verköstigung, keinen eigentlichen Lohn. Je weiter jedoch die Befreiung der Winzer fortschreitet, um so mehr machen sie Anspruch auf Bezahlung. Wir haben dann dasselbe System des Weinbaues durch Taglohn wie heute. War der Lohn auch anfänglich bescheiden, so steigerte er sich mit der Zeit. Außer dem Lohn in Geld bekamen die Arbeiter häufig die Kost und den sogenannten Taglöhnerwein, wie er noch heute meist in Form von Tresterwein den Taglöhnern verabreicht werden muß. Diese Einrichtung stammt noch aus der Zeit, da man mit Naturalien bezahlte. Auch die Beamten, Geistlichen, Lehrer, Nachtwächter, Pförtner usw. erhalten neben ihrem Gehalt ein Jahresquantum an Wein. So bekam z. B. 1682 der Bacharacher Stadtknecht, um den Markt an und aus zu läuten, zwei Maß Wein.[72]) Der reformierte Pfarrer in Steeg ein Fuder Besoldungswein. Die Kapuziner erhielten wegen Administrierung der katholischen Pfarrei 15 Ohm Wein.[73]) Die Taglöhner arbeiten entweder in Zeit- oder Akkordlohn, der von der Gemeindebehörde festgesetzt wird. Es mag bei den heutigen Löhnen, 1913: 2,50 Mk., 1918: 5 u. 5,50 Mk., 1919: 7 Mk. pro Tag die Aufstellung einer solchen Taxtabelle von Interesse sein, bei der die vielfältigen einzelnen Arbeiten spezialisiert werden. Um den Preistreibereien Einhalt zu tun, kam man 1654 mit den Nachbarländern Kurmainz und Kur-

71) Abtlg. 613 Nr. 156. Vergleiche dagegen die Fronden im Oberamt Simmern. E. Gothein: Bad. Neujahrsblätter 1895 S. 16.
72) Bacharach Nr. 5.
73) Abtlg. 4 Nr. 3165.

trier in einer Konferenz überein und setzte die Lohntaxe für Weinbergarbeit in Zeitlohn folgendermaßen fest.[74])

Von Cathedra bis Jakobi:
einem Mann in des Hausmanns Kost tags

zu schneiden	5 alb.	
„ stieken	7 alb.	4 Pfg.
Reben zu lesen	3 alb.	
zu binden und biegen	3 alb.	4 Pfg.
Mist zu tragen	5 alb.	

Von Jakobi bis zum Herbst

zu graben	7 alb.	4 Pfg.
Mist und Mull zu tragen	7 alb.	
zu hefteu	4 alb.	

Ein Tagwerk Weingart auf den Herbst zu arbeiten
in Summa 2 Rthr. 10 alb. (1 Rthr. = 45 alb.
Weibspersonen und diejenigen, welchen man die Kost gibt, sollen nur den halben Lohn haben.

Herbstlohn:

einem Träger tags	8 alb.	2 Pfg.
„ Leser über 15 Jahre	4 alb.	
„ „ unter 15 „	3 alb.	
„ Kelterknecht	9 alb.	
„ Feuermann tags und nachts	13 alb.	4 Pfg.

(Dieser besorgte beim Herstellen von Feuerwein die Feuerung. Siehe unter Feuerwein Kap. 3.)

Wintergraben:

einem Mann	6 alb.
Mull und Mist zu tragen	6 alb.

Bei allen diesen Arbeiten mußten die Winzer die Geräte selbst stellen, wie heute noch.

Der Zeitlohn stellte sich im allgemeinen höher als der Akkordlohn, der jetzt in unserer Gegend kaum noch üblich ist. Auch für den Lohn in Akkord wurden Preistabellen aufgestellt.

Taglöhnertax von petri biss Michaeli in des Taglöhners Kost

zu schneiden	1702	50 xr.	1707	52 xr.
reben zu lesen	„	8 xr.	„	10 xr.
zu stucken	„	28 xr.	„	30 xr.
„ binden	„	17 xr.	„	17 xr.
„ graben	„	1 fl.	„	1 fl.
„ hefteu	„	17 xr.	„	19 xr.

daß tagwerk uff den herbst zu arbeithen 1702
in Summa 3 fl. 10 xr. (1 fl. = 24 alb.)
in des Hausmanns Kosten

[74]) Bacharach Nr. 37.

zu schneiden vor einen

Mann	1702	50 xr.	1707	12 xr.
Einer frauwen	„	8 xr.	„	8 xr.
reben zu lesen	„	6 xr.	„	6 xr.
zu stucken	„	15 xr.	„	15 xr.
„ binden	„	8 xr.	„	8 xr.
„ graben	„	14 xr.	„	14 xr.
„ hefteu	„	9 xr.	„	9 xr.[75])

Der erste Rebschnitt im Frühjahr ist eine wichtige Arbeit, welche nur von erfahrenen und kundigen Winzern ausgeführt und daher ungleich teurer bezahlt wird als die übrigen. Die Arbeiten des Rebleseus, Bindens, Heftens, sowie die verschiedenen Laubarbeiten, sind weniger wichtig und beschwerlich, sie werden daher häufig von Frauen und Kindern vorgenommen und stehen niedriger im Lohn. Das Graben dagegen, welches mit der Hacke geschieht, da bei den engen Weinbergzeilen und der steilen Lage eine Bearbeitung durch Maschinen ausgeschlossen ist, erfordert einen großen Kraftaufwand.

In welcher Weise sich der im Taglohn bebaute Weinberg rentierte, erhellt aus einer Aufstellung „der Kosten und Erträge herrschaftlicher Eigentumsweingärten".[76]) In den Jahren 1664—1672 (beide inkl., also 9 Jahre) betrug der Gewinn 2219 Gulden, 55 Kreuzer, 4 Heller, die Kosten beliefen sich auf 1475 Gulden, 41 Kreuzer, 5 Heller. Der Erlös war also fast doppelt so groß als die aufgewandten Kosten, und zwar in mittleren Jahren, denn von diesen 9 Erntejahren waren 4 mittelmäßig, 3 gut und 2 schlecht.[77])

Wie billig im Verhältnis dazu die Weinberge waren, zeigen uns die Gerichtsbücher.[78]) Dabei ist freilich zu beachten, daß der durch die Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts verwilderte Boden an Wert verloren hatte, besonders auch noch dadurch, daß durch verminderte Volkszahl Land in Ueberfluß vorhanden war.

1705	ein Weinberg im Flur	70	Ruten		10 Gulden und 6 Ohm Most in 3 Jahren nebst jedesmalen die fass dazu herzugeben.
1706	„ „	„	„	18	„	20 Gulden
1708	„ „	„	„	20	„	35 „
1709	„ „	„	„	40	„	9 „

[75]) Abtlg. 613 Nr. 505 S. 227. Ueber Löhne in anderen Gegenden siehe Bassermann-Jordan S. 580 ff.

[76]) Abtlg. 613 Nr. 148.

[77]) Rh. Ant. Bd. 8. S. 394. Herbstnachrichten.

[78]) Abtlg. 613 Nr. 158.

[79]) Der Weinkauf stammt aus der Gewohnheit, den Kauf, wie jedes abgeschlossene Geschäft, mit einem Trunk Wein zu bekräftigen. Diese dem Käufer zur Last fallende Abgabe wurde häufig in ein Handgeld, den Weinkauf, umgewandelt.

1709	ein Weinberg im Flur	18 Ruten	20 Gulden 30 Kreuzer und ein Gulden 20 xr. bedungenen Weinkauf.[79])
1705	in der Wolfshell	29 „	für 30 Ohm Most und ein 2 öhmig Fass.
1706	„ „ „	68 „	42 Gulden,
1708	„ „ „	60 „	30 „
	2 Wingerte		
1709	in der Wolfshell	40 „	37 „ 30 xr.
1709	„ „ Woltzel	24 „	5 Ohm Wein in guter wirtz vom ersten, nicht vom letzten Kelter.
1737	„ „ „	60 „	60 Gulden
1741	„ „ „	20 „	8 „
1700	„ „ Lach	15 „	8 „ 40 xr.
1708	„ „ „	24 „	18 „ 30 xr.
			1 „ Weinkauf
1700	im Schartenberg	6 „	3 „
1697	in der Hub	½ Tagwerk	16 „

Die Weinbergpreise schwanken sehr und geben kein einheitliches Bild, was durch die verschiedenartigen Belastungen der einzelnen Grundstücke bedingt ist. Ein Weinberg, auf dem Zehnten, Gülten oder andere Abgaben haften, hat nicht denselben Wert, wie ein freier Weinberg. Der Preis schwankt auch zeitlich, in guten Weinjahren steht er hoch, in schlechten niedrig. Auch heute liegen die Verhältnisse noch ähnlich, und die Preisschwankungen sind je nach Lage, Bau und Zeit ganz erheblich. In Rüdesheim betrug im Anfang des 20. Jahrhunderts der höchste Preis für die Rute (= 25 qm) in bester Lage bis zu 275 Mk., in Lorch ist der niedrigste Preis für die Rute in geringster Lage 6 Mk.[80])

Die französische Besitzergreifung und in ihrem Gefolge die Aufhebung der Feudallasten bewirkte naturgemäß eine Wertsteigerung der Weinberge. Dazu trug auch das Aufkommen des Qualitätsbaus bei und die besseren Zoll- und Handelsverhältnisse. Erst in neuester Zeit ist diese Wertsteigerung durch die Ungunst der Verhältnisse zum Stillstand gekommen. Ja:

Bitt're Not und hartes Ringen
Senkten ihre dunkle Schwingen
Rings auf deutsches Rebgelände
Und der Wein ist gar zu sauer,
Klagt erneut in stiller Trauer
Jeder, der die Weine kennt.

(Deutscher Wein von E. Graf.)

Vielfach war sogar eine Rückwärtsbewegung zu beobachten, die jetzt durch die hohen Weinpreise in den Kriegsjahren wieder wett gemacht ist.

80) E. Kayser, S. 63

Winzergenossenschaften.

Da die freien Pachtformen die grundherrliche Wirtschaftsverwaltung immer mehr verdrängten, so gingen die mittleren Grundherrschaften nach und nach zu Grunde. Da die Winzer der Viertäler zu immer größerer Selbständigkeit durchdrangen und oft mehr technisches Geschick und wirtschaftliche Einsicht in das Gedeihen des Weinbaues entwickelt hatten, als die auswärtigen Herren, so verloren diese ihre Macht über sie, wenn sie auch nominell bestehen blieb. Die Einrichtung der Windelboten, die nur zweimal im Jahre erschienen, konnte kein inniges Verhältnis zwischen den Grundherren und den Pächtern herstellen und verbürgen. Noch freier wurde die Verbindung mit den auswärtigen Herren, wenn sich die Winzer als besser situierte und in vielem bevorrechtigte Bauern zu einer Wingertlehngenossenschaft zusammenschlossen. Dann standen sie nicht nur außer jeder Berührung mit der Fronhofverfassung, sondern hatten einen eigenen Beamten, den Baumeister in ihrer Mitte. Er war einer ihrer Genossen und hatte die Funktion des Hofmanns. Wie dieser baute er ein Stück Weinberg in direkter Nutzung für den Herrn und führte eine allerdings sehr gemilderte Aufsicht über die Genossenschaft. Häufig bekam der Herr die Teilquote von dem gesamten Rohertrag der Genossenschaft, nicht von den einzelnen Winzern abgeliefert. Damit war die selbständige Ausbildung einer genossenschaftlichen Verwaltung gegeben. Nun hatte die Genossenschaft als solche die Verpflichtung, von den einzelnen Mitgliedern den Zins einzutreiben, sie übernahm die Revisionspflicht über den guten Bau der einzelnen Weinberge. So bekam sie die Leitung des Baudings ganz in ihre Hand und sie schritt bei dauerndem Ungehorsam eines Mitgliedes selbst bis zur Entfernung aus der Genossenschaft unter Einziehung des Lehens. Die Winzer verhandelten nun als Genossenschaft mit dem Herrn und lieferten ihm die Teiltrauben ab, die ganze innere Verwaltung hatten sie in ihrer Hand. Bei dieser außerordentlichen Selbständigkeit der Gesellschaft lag es nahe, daß man die Güter nicht mehr als Erblehen, sondern als völliges Eigentum betrachtete, wie das auch bei der Erbpacht häufiger vorkam.[81])

An solche freie Genossenschaften scheinen die vielumstrittenen Zech- und Trinkstubengesellschaften unserer Täler anzuknüpfen. In dem kleinen Staat der Viertäler, der eine eigentümliche freie Verfassung, eine merkwürdige Selbstregierung und Abgeschlossenheit in sich hatte, ist eine Befreiung der Winzer aus dem Lehnsverband und eine genossenschaftliche Zusammenschließung zur Pflege von Geselligkeit und Frohsinn wohl denkbar.

81) Lamprecht. S. 903 ff. Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrh. 89 S. 171. 1661 werden die Inhaber drittelpflichtiger Weinberge des Mariengradenhofes geradezu als possessores bezeichnet.

Es bestand:

eine Zechgesellschaft		zu Bacharach,
„	„	„ Steeg,
„	„	„ Manubach,
„ Trinkstubengesellschaft		„ Steeg.

Der Ausdruck „Zeche" bedeutete nicht dasselbe wie unser Wort „zechen", das erst eine sekundäre Ableitung ist, sondern hieß zunächst soviel wie Reihenfolge, dann Innung oder Zunft, in welcher Bedeutung das Wort auch heute noch im Bergwerkbetrieb gebraucht wird.

Der Ursprung des Eigentums dieser Gesellschaften steht nicht fest, und es können darüber nur Vermutungen aufgestellt werden. Von der Steeger Zechgesellschaft heißt es: „Die Zechbrüder können nicht dozieren, woher eigentlich die Güter herrühren, sondern sich nur mit dem von undenklichen Jahren in possessione habenden genuss legitimieren."[82] Die Bauleute, welche mit den Zechherren in Streit lagen, behaupten dagegen in einer Bittschrift an die kurpfälzige Regierung: „die Zechgüter seien adlige Stiftungen ad pias causas. In solang als diese heylsame Stiftung auf hochadligen Namen geblieben, ist damit continuiert worden, (nämlich mit der Ausspendung ad pias causas) alss aber beiy vorgewesene grossen Kriegslasten alles verstehrt worden, ist diese so heilsame Stiftung in desuetudinem, ja Zehrung geraten und de manu ad manum also eingeschlichen, dass die Zechburgen, welche doch de nullo modo beweisen können, wie selbige an die güther gekommen, dass jährlich abfallende Theil unter Einander alss ein Eigenthumb vertheilen, verzehren und verschmausen".[83] Ihr sich auf diese Gründe stützender Antrag auf Konfiskation der Güter, der auch hervorhebt, „daß es dem Publico ärgerlich vorkomme, daß die Güter der Gesellschaft nur verzecht und verschmaust würden und besonders, daß ein Untertan über den andern die Prädomination haben solle", wird von der kurfürstlichen Hofkammer nicht angenommen. Sie werden mit ihren Klagen gegen die Zechgesellschaft zur Ruhe gewiesen, obwohl sie den Vorschlag gemacht hatten, „den Bauleuten gnädigst zu befehlen, das drittteil in die pfälzige Kellerei zu liefern, statt es der Zechgesellschaft abzugeben".[84] Die kurfürstliche Regierung will es bei der alten „Observanz" verbleiben lassen. Nach diesem Briefwechsel der Baulente mit der kurfürstlichen Regierung könnte man auf eine adlige Stiftung von Weingütern für geistliche Zwecke schließen, woraus es sich dann auch erklärte, daß dem Glöckner der Peterskirche jährlich ein Viertel des Zechweins zustand und man in guten Jahren auch dem Hospital vom Hl. Geist, sowie den Gemeindearmen ein bestimmtes Quantum zukommen ließ. Mit der Zeit ging dann der ursprüngliche Zweck ganz verloren.

[82] Abtlg. 4 Nr. 1733.
[83] Ebenda.
[84] Ebenda.

Da nach den ältesten Urkunden zu der Bacharacher Zechgesellschaft mehrere Adelsherrn gehörten, z. B. v. Obentraut, Waldbott v. Bassenheim, v. Metzenhausen, H. v. der Porten,[85] die, wie wir gesehen haben, zu den ansässigen Grundbesitzern gehörten, so ist auch ein Zusammenschluß des Viertäleradels nicht ausgeschlossen. Zur Pflege der Geselligkeit und Freundschaft mögen sie eine Genossenschaft gegründet haben, deren Weinteile für frohe Feste bestimmt waren. Da aber die Schar der Edlen in den Tälern immer kleiner wurde, hat man auch angesehene Bürgerliche als Mitglieder aufgenommen, um die einmal festgesetzte Mitgliederzahl zu erhalten. Dies Behauptung wurde schon 1746 von dem Zechburgen in Steeg aufgestellt.

Welches auch immer der Ursprung dieses Gesellschaften sei, die ältesten sicheren Nachrichten reichen in eine Zeit zurück, da sie als selbständige, vollkommen freie Winzergenossenschaften uns entgegentreten. Dafür, daß sie einmal in Abhängigkeit von Adligen gewesen sein könnten, spricht der Umstand, daß die Bacharacher Zechgesellschaft noch in der letzten Zeit ihres Bestehens einen bestimmten Betrag ihrer Weincrescenz an Adlige abgeben mußte, nämlich an die Herrn von Bassenheim drei Viertel und an die Herrn von Degenfeld drei Viertel. Mag diese Abgabe eine Anerkennungsgebühr für die adligen Stifter der Gesellschaft bedeuten, mag es der letzte Rest früherer Lehnsabhängigkeit, die nicht mehr als solche empfunden wurde, sein, jedenfalls zeigt die ganze Ausgestaltung und Verwaltung eine solche Einzigartigkeit, daß die Gesellschaften ein hohes kulturelles Interesse bieten. Die „Trinkstuben" in Straßburg und in fast allen anderen deutschen Städten waren die streng geschlossenen Vereinslokale der einzelnen Zünfte, in denen Trank und Speise verabreicht wurde. Sie dienten zu geselligen Zusammenkünften und ernsten Beratungen der einzelnen Zunftmitglieder.[86] Sie haben mit den Zech- und Trinkstubengesellschaften unserer Täler nichts zu tun. Vielleicht handelt es sich hier um eine Eigenart der Viertäler, wenigstens sind aus anderen Gemeinden keine ähnlichen Organisationen bekannt.

Festen Boden betreten wir mit dem Jahre 1328, aus dem uns die älteste Urkunde über die Bacharacher Zechgesellschaft erhalten ist.[87] Von dieser Zeit ab können wir das Reich der Vermutungen und Hypothesen verlassen, und uns wenigstens über die innere Ausgestaltung der Gesellschaft ein einigermaßen sicheres Bild machen. Zwei Weinberge werden unter den uns bekannten Bedingungen von der Zechgesellschaft um den halben Wein an zwei **Bürger von Bacharach auf 40 Jahre** verpachtet. Der Uebernehmer des Zechenlandes hatte einen Bürgen zu stellen, der für die genaue Einhaltung sämtlicher Pachtbedingungen aufkam. Spätestens von

[85] Bacharach Nr. 54 und 22. Rh. Ant. Bd. 8 S. 352.
[86] Vergl. Bender. S. 122.
[87] Bacharach Nr. 54.

1610 ab wurden die Güter erblich verliehen, jedoch durfte eine Zeche nicht mehr als zur Hälfte geteilt werden. Die Güter bestanden aus 19 Weingärten zirka 880 Nürnberger Ruten und 13 Aeckern zirka 96 Ruten. (Noch heute heißt ein Flurname „in der Zech".) Ein oder mehrere Weinberge bildeten eine „Zeche", deren jederzeit acht waren.[88]) Diese Zahl durfte nicht überschritten werden. Den Inhabern der Zechen, den sogenannten Zechburgen[89]) oder Zechherren, war „die Handhabung der Zechgerechtigkeit als auch der Ordnung der Zechgüter Inspektion und Verwaltung und Ausspendung des jährlichen Zechweins anbefohlen". Sie gaben die Güter den Baulenten in Pacht, „es hat auch die Ordnung, wann einer unter den Zechbauleuden einen Zechwingert annimpt von den Zechburgen, dass er alsbalt eine verschriebung erkenne inhalts alle notwendigen arbeiden zu thun nach laut den althen verschriebungen und vor die erkenntnis der verschriebung einen Gulden erlegen".[90]) Die Pachtübergabe geschah unter den aus dem Lehnwesen uns bekannten Bedingungen des guten Baus, des Zinszahlens und des Verbotes der weiteren Veräußerung. Auch hier fand eine Besichtigung der Weinberge durch die Zechburgen statt, ebenso wie sie auch den Tag der Lese festsetzten. Sobald die Trauben in den Bütten standen, kamen zwei Zechburgen und teilten. „es sollen auch jahrs, wann der herbst angehet und fellig is, die Trauben zeitigen, sollen die Zechburgen die gemeinen Zechbauleuden, die das gut im bau haben, nemlich die zu Bacharach uff einen Dag bescheiden zu lessen und die uff dem dorff und die zu langscheidt, nachdem ihre trauben zeitigen, als dan auch bescheiden zu lessen und als bald die trauben in den büden sten, so sollen ir zwen von den Zechburgen sich dahin verfügen und den bauleuden die drauben theillen, das drittentheil und als balt sollen die bauleut unser dritttheil tragen in ein hauss, wo si hin beschieden werden —."[91]) Es ist also genau dasselbe Verhältnis zwischen Zechburgen und Bauleuten, wie zwischen Leiheherr und Beliehenen. Nach der Verteilung, so bestimmt der nächste Punkt der alten Zechordnung, mußte den Zechburgen, die geteilt hatten, sechs albus entrichtet werden. Außerdem mußten die Bauleute „wan das man den Drunk thut, das käs und brod geben". Der Ertrag des Herbstes, der von den Bauleuten nach Bacharach in ein besonderes Haus gebracht wurde, fiel den acht Zechburgen zu. Einer von ihnen, der Hausmeister, übernahm die Kelterung des Weines, und es wird „im zugerechnet ein guld und siebenzehn albus vor allen unkosten, so keltern, feuern und kellern". Die beiden Zechburgen, welche in den nächsten Jahren diese Arbeiten verrichten mußten, waren ihm dabei behülflich. Nach dem Herbst hatte er auch den Trunk und Imbs zu geben und

[88]) Der Bezeichnung Zechburgen ist eine alte Bildung und gemahnt an die Rachineburgen im Gerichtswesen.
[89]) Bacharach Nr. 22, Abtlg. 2 Nr. 247.
[90]) Bacharach Nr. 54.
[91]) Bacharach Nr. 22.

zwar „nest mondag nach martini, das soll umb gehen wie die Wacht, da sal sich keiner dar wider setzen, er sei junk oder alt, also sall es gehalten werden, wie es uff uns Zechburgen komen ist". Bei dem jedesmaligen Hausmeister holten sich die Zechburgen „uff den abent martini ein jeder ein halb viertell marthes wein".

Neben den Zechburgen gab es außerordentliche Mitglieder der Gesellschaft, „die gemeinen Zechbrüder". Sie wurden in die „Rolle" eingetragen und aus ihren Reihen wurde beim Tod eines Zechburgen die Lücke ausgefüllt, so daß sie gleichsam die Kandidaten waren. „Wenn einer abghingh mit dot so sollen die Zechburgen . . . einen anderen kiessen under den gemeinen Zechbrudern . . . die do dunglich dar zu sein und also ein Imbs geben nach althen gebür zu entphengknis den Zechburgen sampt den Weibern." Der Neugewählte wurde zum Martinsimbs geladen, er leerte den prunkvollen Bundespokal, trank mit allen Zechburgen Brüderschaft und war so feierlich in ihre Reihen aufgenommen. Ihren Anteil an der Ernte bekamen die gemeinen Zechbrüder „freitag nach Martini", und er bestand, falls genug Zechwein vorhanden war, in den sogenannten „zwölff ewigen Virteln".

War so in der Woche nach Martini aller Zechwein an die Zechburgen, die Zechbrüder und die sonstigen Abgaben

an die Bacharacher Zollschreiberei	3	Viertel
„ „ Grafen von Bassenheim	3	„
„ „ „ „ Degenfeld	3	„
„ den reformierten Glöckner	1	„ [92])

abgeliefert, so wurde Montag nach Martini der Rest „im Schwanen", wo sie ihre Stube hatten, vertrunken. In guten Jahren brauchte man mehrere Tage dazu. Mit diesen Zechereien verband man größere Mahlzeiten, die Imbse. Aber Brot und Käse, den die Bauleute zu liefern hatten, genügte ihnen bald nicht mehr. Wie die Zechrechnungen des 16. Jahrhunderts zeigen, besorgte man für dieses Fest die feinsten bäuerlichen Leckerbissen: Gans, Hahn, Bratwurst, Ochsenzunge, Hecht, Speck usw.[93]) Die Unkosten trug der Hausmeister. Zur Entschädigung gibt man ihm Wein, „kein geld, das wirth der Wein gerechnet ein guld under dem mart" (d. h. unter dem festgesetzten Marktpreis). Das war nicht die einzige Gelegenheit, bei der die Gesellschaft frohe Feste feierte, auch bei Besichtigung der Zechgüter, beim Empfang der Trauben durch die Bauleute, bei Austeilung des Zechweines, bei jeder Gelegenheit mußte eine Unkostenrechnung aufgestellt werden. Diese betrug 1553 bei Besichtigung der Zechgüter 3 fl. 4 alb.[94])

auf Allerseelentag, als man den Wein betrunken hat (d. h. beim ersten Anstich probiert hat) 28 alb. nebst 5 Vrtl. Zechwein

[92]) Abtlg. 4 Nr. 1733.
[93]) Cobl. Urk. 4_3 Steeg Nr. 66.
[94]) Ebenda.

als man den Trunk gehalten hat Montag nach Martini

6	alb.	5 Heller	vor 6 Pf.	Ryntfleisch
4	„		„ 3 „	Schweinebraden
5	„		„	Brot
2	„		„	Bradwurst
	4	„	„	Kesselen
1	„		„	Wertz
1	„	6 „	„	Derrfleisch
1	„	3 „	„	1 Pf. Lichter
2	„		„	Aepfel und Birnen

Sa. 2 fl. 3 alb 5 Heller

Dienstag nach Martini verbrauchte man in Sa. 2 fl. 1½ alb 7 Heller
Mittwoch „ „ „ „ „ „ 2 „ 10 „ 7 „
Donnerstag „ „ „ „ „ „ 3 „ 7 „ 1 „
Freitag „ „ „ „ „ „ 3 „ 2 „
nebst 7 Ohm 3 Vrtl. Zechwein.

Es war das Jahr 1553 ein außerordentlich reiches Erntejahr, in dem nach Abzug aller Unkosten und der Austeilung der „ewigen Viertel" jeder noch ein Viermaß Zechwein bekam. In schlechten Weinjahren wurden diese Schwelgereien natürlich von selbst eingeschränkt. In den Jahren 1573 und 1577 z. B. wird kein Trunk erwähnt und von 1583 heißt es „nachdem diess jhar ein geringer Wein der Zechen gefallen und davon zu ewigen firtellen vor Unkosten und zu den Imbsen der Wein alle uffgangen, so hat man diess Jhar kein Zechwein geben, auch umb der Teuerung willen keinen Trunk gehalten.[95]) Trotz des Imbsverbotes vom Jahre 1583 setzten sie sich noch eine Zeitlang fort. Im Jahre 1620 wird aber bestimmt, daß nur die zwei nötigen Imbse bei Besichtigung und Ausspendung dürften beibehalten werden, alle übrigen in den Häusern mit Weibern wurden abgeschafft.[96]) Selbst diese beiden Imbse werden noch eingeschränkt. In Steeg durfte bei Besichtigung nicht mehr als zehn Viertel Würtz und bei Ausspendung neben dem Trunk nur 12 Gulden für Speise draufgehen (1563 hatte man 15 fl. 6 alb. 1 Heller verbraucht, 1565 18 fl. 1 alb 6 Heller). Schließlich wurde auch hier zur Entschädigung für die verbotenen Imbse ½ oder 1 Maß Wein verabreicht.[97])

Die Zechgesellschaft in Steeg zählte nur 3 Zechherren, welche die 3 Zechen innehatten und einige gemeine Brüder. Sie besaß im Jahre 1683 sechs Morgen zehn ein Viertel Nürnberger Ruten Weingarten,[98]) welche unter denselben Bedingungen wie die der Bacharacher Zechgesellschaft an mehrere Bauleute abgegeben wurden. Schon 1747 indes war der Besitzstand auf 4½ Morgen gesunken und es bestanden damals schon Streitigkeiten zwischen den

[95]) Ebenda.
[96]) Urk. 43 Steeg Nr. 66.
[97]) Ebenda.
[98]) Rh. Ant. S. 367.

Zechburgen und den Bauleuten, die auf eine Zersetzung der Genossenschaft schließen lassen.[99]) Man betrachtete die Zechgüter als Privateigentum, machte sie erblich, und so löste sich die Gesellschaft bald wieder auf.

Die Trinkstubengesellschaft in Steeg hatte zwar keine liegenden Güter, aber ein Vereinshaus, die Trinkstube an der Stelle des jetzigen Gemeindehauses. Die Gesellschaft war „anno Ein Tausend vierhundert und zwanzig Sieben ufgerichtet"[100]) und hatte einen ähnlichen Zweck und ähnliche Einrichtungen wie die übrigen Gesellschaften. Die Stubengesellschaft durfte nichts tun oder reden, „was kurfürstliche Pfalz wie auch der Obrigkeit zuwider". Ueber den äußeren Lebenswandel der Mitglieder wurde streng gewacht, sie sollen nicht „fluchen, schwören, lügen, schänden, schmähen, Messer zueken, rauffen, bei der Mahlzeit mit den Armen auf dem Tisch liegen, alles bei Straf von 2 Gulden".[101]) Wer bei den Mahlzeiten Anlaß zu Streit gibt, soll 2 Maß Wein entrichten. Wegen sträflichen Lebenswandels konnte man aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Wenn einer mit Tod abginge, soll des Verstorbenen ältester Sohn oder der ältesten Tochter Hauswirt oder der nächste Erbe in den Stamm eintreten und 3 Gulden erlegen. Es galt also hier das Erbrecht. Mit Wissen und Willen der ganzen Gesellschaft durfte die Stubengerechtigkeit an einen Fremden übertragen werden, man konnte sich sogar für 40 Gulden in den Stamm einkaufen. An der Spitze der Gesellschaft sollen immer 3 Baumeister stehen. Der älteste hat über „Innahm und Ausgab treulich Rechnung zu halten und uff Aschermittwoch zu laysten".[102]) Das Amt der Baumeister ging um, bis alle Mitglieder es einmal bekleidet hatten. Die Baumeister riefen die Gesellschaft zusammen, und bei Strafe von einem Maß Wein hatte jeder „precise" zu erscheinen. Bei Streitigkeiten untereinander „so die Trinkstub berühren thäte" soll die Gesellschaft entscheiden und an ihren Beschluß muß sich jedermann halten. Die Mitgliederzahl stand nicht fest. Sie belief sich durchschnittlich auf 18 bis 25. Im Jahre 1778 heißt es, wurden „die Kapitalien der Gesellschaft unter 25 Mitglieder verteilt. Das Losquantum des einzelnen betrug 1752 25 fl., 1777 29 fl., 31⅔ xr."[103]) Sie besaßen nämlich außer dem Haus 450 fl. Kapital, davon ihnen die Zinsen kamen. Die Gesellschaft scheint in großem Ansehen gestanden zu haben, denn im Jahre 1553 beehrte sie der Kurfürst von der Pfalz mit seinem Besuche und schenkte ihr einen Brandt.[104]) Als im Jahre 1762 die Trinkstube abgebrannt war, fristete die Gesellschaft in einem Privathause noch einige

[99]) Abtlg. 4 Nr. 1733.
[100]) Abtlg. 4 Nr. 1865.
[101]) Ebenda.
[102]) Ebenda.
[103]) Ebenda.
[104]) Rh. Ant. Bd. 8 S. 371.

Jahre ein kümmerliches Dasein und löste sich noch vor dem Einbruch der französischen Revolution auf.

Ueber die Zechgesellschaft in Manubach ist wenig bekannt. Nach einem Güterverzeichnis aus dem Jahre 1677 besaß sie 124½ Ruten Weinberge in Manubacher und Oberdiebacher Gemarkung[105]) und im Jahre 1678 waren ihre Weinteile mit 125 fl. in die kurpfälzische Schatzung eingetragen.[106])

Die Güter all dieser Gesellschaften waren in früheren Zeiten beed- und schatzungsfrei, wurden aber nach dem 30jährigen Krieg 1655 mit zur Schatzung gezogen und zwar

die Zechgesellschaft	zu Bacharach	mit	250 fl.	Kapital
„ „	„ Steeg	„	425 fl.	„
„ „	„ Manubach	„	125 fl.	„
„ Trinkstubengesellschaft	„ Steeg	„	150 fl.	„ [107])

Während die Steeger und Manubacher Zechgesellschaften sich schon vor den Stürmen der französischen Revolution auflösten, hielt sich die bedeutendere Zechgesellschaft in Bacharach noch einige Jahre, obwohl auch ihre Oekonomie schon 1706 so in Unordnung geraten war, daß ein Zechwingert 20 Jahre lang unbebaut liegen blieb, und die Zechburgen sich genötigt sahen, gegen die säumigen Bauleute die Hilfe des Oberamtes anzurufen.[108]) Die Bauleute gedachten sich die Errungenschaften der französischen Revolution zu Nutze zu machen und erklärten die Weinberge als erledigte Feudallehen. Sie verweigerten den Pachtzins, und die Gesellschaft, die nur noch aus fünf Mitgliedern bestand, war zu schwach, dagegen anzugehen. Sie sah sich genötigt, 1807 zwölf ihrer Weinberge für 1076 Franken zu verkaufen, die übrigen 7 ca. 225 Ruten verteilten die letzten Mitglieder untereinander.[109]) Nachdem Bacharach 1815 zur Rheinprovinz gekommen war, stellte die preußische Regierung Nachforschungen über die Gesellschaft an und der Bacharacher Bürgermeister E. Wagner berichtete 1817 an das Königlich Preußische Landratamt zu St. Goar, daß die Gesellschaft nur noch drei Mitglieder zähle, den Hausmeister Ph. Scheib, M. Fischel und Ph. Kellermann. „Da wegen der großen Ungiebigkeit des Zecheinkommens während der letzten Fehljahre besonders, sozusagen gar nichts mehr eingegangen, so sey die vorgeschriebene Imbs seit mehreren Jahren nicht mehr gehalten, auch die 5 fehlenden Mitglieder der Gesellschaft noch nicht ergänzt worden.“ [110]) So löste sich auch die Bacharacher Zechgesellschaft im Jahre 1818 auf,

[105]) Rh. Ant. Bd. 8 S. 371.

[106]) Abtlg. 613 Nr. 156. Die Schatzung war eine direkte Steuer. Alle liegenden Güter wurden nach Masstab ihrer Erträge veranschlagt, und von diesem Schatzungskapital musste an Kurpfalz ein bestimmer Zins gezahlt werden.

[107]) Rb. Ant. Bd. 8 S. 372.

[108]) Rh. Ant. Bd. 8 S. 365.

[109]) Ebenda.

[110]) Aus einer beglaubigten Abschrift im Privatbesitz von Jak. Hütwohl in Steeg. Das Original, das dem Archiv des Landratamts in St. Goar angehörte, konnte nicht mehr aufgefunden werden.

nachdem man die wenigen Güter verteilt hatte. „So erlosch gleichsam von selbst eine Gesellschaft, welche unerachtet der unbedeutenden Zahl ihrer Mitglieder Jahrhunderte hindurch bestanden, so manche heftige Stürme der Zeit an sich glücklich vorübergehen sah, und deren Absicht keine andere war, als Beförderung eines frohen und heiteren Lebesgenusses im brüderlichen Kreise achtbarer, biederer und vorwurfsfreier Männer.“ [111])

Die Geschichte dieser Gesellschafteu wirft ein Bild auf die Sitten und Gewohnheiten, die Lebensweise und Kulturstufe der Viertäler. Diese Gesellschafteu waren die Pflegestätten rheinischen Humors. Eine uns verlorengegangene Fülle deutscher Sinnigkeit und Poesie lebte in ihren Einrichtungen und Festen. Sicher erklangen in den Reihen der Zechburgen echt fröhliche rheinische Weinlieder, und es ist schade, daß uns keines mehr erhalten und auch der Bundespokal, aus dem mit sämtlichen Mitgliederu der Gesellschaft Brüderschaft getrunken wurde, wohl ein Raub der in Bacharach so häufig wütenden Flammen geworden ist.

Die heutigen Winzergenossenschaften sind nicht etwa eine Wiederbelebung dieser mittelalterlichen Vereiuigungen, sie sind als genossenschaftliche Selbsthilfe aus der Not der Winzer bei ungünstigeu Herbsteu entstanden und haben den Zweck, durch gemeinsames Keltern der Trauben und Verkaufen des Weines den kleinen Winzer zu stützen.

[111]) Ebenda. S. 166.

III. Kapitel.

Weinhandel.

Haben wir nun die mittelalterlichen Verhältnisse beobachtet, die dem Rebstock und der Traube bis zur Kelter beschieden waren, so überlassen wir ihn nun einem tüchtigen Kellermeister und sehen, was mit ihm geschieht, wenn er ausgegoren hat und zur vollen Reife gelangt ist. Soweit er nicht den eignen Bedarf deckte, kam er in den Handel. Der Großhandel ging über das Tälergebiet, ja über die deutsche Reichsgrenze hinaus und nahm teil an dem internationalen Verkehr der Hansa; der Handel im kleinen, der sich auf den lokalen Verkehr beschränkte, spielte sich innerhalb der Wirts- und Schankhäuser ab.

Betrachten wir zunächst den Handel im kleinen — den Weinausschank — wie er noch heute durch die Wirte ausgeübt wird. Auch dieser unterstand der grundherrlichen Macht. Die Grundherren eigneten sich in ihren Gebieten das Weinzapfmonopol an. Sie hatten das Recht, zuerst ihre Weine, die sie nicht ausführen wollten, zu verkaufen. Wurde anderen dann das Recht des Ausschankes gewährt, so mußten den Grundherren dafür Abgaben entrichtet werden, die dann bald zu einem vollen System der Verkehrsbelastung ausgebildet wurden. Für die Zeit, da der Grundherr seinen neuen Wein verkaufen wollte, hatte er das Bannrecht, denn es durfte, so lange der Herr seine Straußwirtschaft eröffnete, kein anderer Wirt Wein verzapfen. Die Untertanen waren verpflichtet, den Wein des Herrn aufzukaufen und das jedem Einzelnen zukommende Quantum an Bannwein zu bezahlen, mochten sie wollen oder nicht. Geschah das nicht, so brachte man den Bannwein in die Häuser der Einzelnen und nahm sich ein Pfand mit.[1]) Es war dies also ein Zwangsverkauf von Seiten des Herrn, der sehr wenig beliebt war. Ob und wie lange dieses Bannrecht in Bacharach geübt wurde, steht nicht fest, jedenfalls kennt man es im 17. Jahrhundert nicht mehr und weiß sich auch nicht daran zu erinnern, daß es jemals praktische Bedeutung gehabt hat.[2])

Dieses Recht, für eine bestimmte Zeit eine Schenke zu eröffnen, konnte gegen Zahlung des Bannweines an den Herrn auch an

[1]) Bassermann-Jordan S. 400.
[2]) Abtlg. 613 Nr. 156.

einzelne Winzer übertragen werden. Solche zeitweise geöffneten Schenken, die nur eigenes Gewächs — den sogenannten Bauwein — verzapfen durften, nannte man Busch- oder Straußwirtschaften; denn der Schenkwirt streckte zum Zeichen, daß er seinen Wein verzapfe einen grünen Ast oder Kranz über seiner Tür hinaus und ließ die Eröffnung seiner Straußwirtschaft auch mit Angabe des Preises durch städtische Beamte öffentlich ausrufen. Man nannte dies „das Weinrufen".[3]) In dem Liede „Nun geht die Fahrt nach Bacharach" singen wir noch heute:

Da hegt man noch den alten Brauch,
Und winkt mit grünem Kranz und Strauch
Den Gast zu gutem Wein,
Zu Bacharach am Rhein.

Denn solche Straußwirtschaften werden nach dem Herbst bis in die Gegenwart hinein von kleinen Winzern zum Ausschank des Federweißen und des neuen Weines gewöhnlich sechs Wochen eröffnet und sind bei Eingesessenen und besonders bei Fremden ihrer Billigkeit wegen sehr beliebt.

Die Weine waren bei den Straußwirten billiger und daher gesuchter als bei den Schildwirten. Das führte zu Mißgunst und mancherlei Reibereien. So mußte durch ein oberamtliches Dekret ein Streit zwischen diesen beiden Rivalen geschlichtet werden. (1731.) „Nachdem von denen gast- und schildwürthen angeklagt wird, dass die Krantz- und Strausswürthe sich des logier und Traktierens unterziehen, ja sogar in solchen straußwürths — Häussern die Zünfte sich ihre Zunftstuben und Herbergen aussehen Thäten und aber Ein solches gegen die denen Schildwürthschaften anglebige privilegia lauffet, alss hätte der Statt-Rath Bacharach ein solches dahinn verkünden zu lassen, dass die Zünfte innerhalb 6 Wochen Ihre Zunftstuben sich in denen Schildwürthshäusern bedingen, fort fürs Künftige die Krantzwürth sich des Logieren und traktieren bei straff enthalten sollen."[4]) Nochmals 1743 wird nur den Schildwirten das Privileg, „fremde Leute" aufzunehmen, zugesprochen.

Die Zahl der eigentlichen Gastwirte in Bacharach war nicht groß, da ja fast jeder Einwohner eigenen Wein hatte, und der Fremdenverkehr noch nicht in dem Maße ausgebildet war wie heute. Bei einer Schatzungsrevision vom Jahre 1723 werden 5 Schildwirte genannt,[5]) 1793 deren schon 9, heute ungefähr 14.[6]) Doch muß man, um einen richtigen Ueberblick zu bekommen, die übrigen Gewerbetreibenden vergleichsweise heranziehen: 1723

[3]) An manchen Orten war es vorgeschrieben, dass jeder, der Wein ausschenken wollte, einen geschworenen Weinrufer hielt. Ueber diese Verhältnisse in Strassburg siehe E. Bender S. 87 ff.
[4]) Abtlg. 613 Nr. 2.
[5]) Abtlg. 613 Nr. 163.

waren 9 Bäcker vorhanden, 9 Metzger, 12 Schuster, 8 Schneider, 4 Nachenführer, 46 Tagelöhner usw.

Auch diese Schildwirte, welche durch die schon von den Römern kommende Einrichtung der Anbringung eines Wirtshausschildes mit der Darstellung eines Gegenstandes gekennzeichnet waren, hatten unter beschränkenden Vorschriften viel zu leiden. Schon im Mittelalter bestand das Verbot des Weinausschanks während der Polizeistunde und zur Zeit des Gottesdienstes, „über die gesetzte Zeit nemblich Winters umb 8 und sommers umb 9 Uhr darf nicht mehr ausgeschenkt werden".[7]) Nur bei Jahrmärkten sah man davon ab.[8]) Hinsichtlich der Preise waren die Wirte an strenge Tarife gebunden, sie durften ihre Weine nicht beliebig ein- und verkaufen und mußten in den Wirtsstuben die Taxen öffentlich aushängen. Die amtlichen Weinstecher hatten den Wein zu probieren und zu taxieren. Der Preis richtete sich nach dem jeweiligen Ausfall der Ernte und nach dem öffentlichen Weinmarktpreis. Nur einheimische Weine durften verzapft werden, für die im Notfalle (z. B. Mißwachs) erlaubte Verwendung fremder Weine bedurfte es einer besonderen Erlaubnis. Die Schröter sollten „fleissig achtung geben, dass die Wirth Keinen frembden wein in grossen und Kleinen fessern selbsten durch ihr gesinde oder andere einlegen, führen, schleifen oder tragen".[9]) Wenn ein Schröter ein solches dem Bürgermeister anzeigte, mußte ihm der Wirt den doppelten Lohn bezahlen.

Auch war es den Wirten nicht erlaubt, beliebig hohen Kredit zu gewähren, um die Unmäßigkeit im Trinken nicht zu unterstützen. Wer nicht sofort bezahlen konnte, mußte ein Pfand im doppelten Wert der Schuld hinterlassen. Einem als Trinker bekannten Mann durften die Wirte nach obrigkeitlichem Befehl keinen Wein verabreichen. Von Interesse, wie man gegen notorische Trinker in noch anderer Weise vorging, mag folgendes Dekret sein (1753): „Es wird zu Vorbiegung weiteren verschwendigen Lebens des W. Braun dem amtstragenden Bürgermeister anbefohlen,

1.des genannten Brauns diesjährige weinwachs der Vorwahr halber zu obsigniren und pfalz sich kaufleute dazu einfinden und die prob davon nehmen, solchen glich nach genohmener prob behörend zu verpittschirren, dem W. Braun aber

2. anzubefehlen sich nicht nur eines christlichen lebenswandels zu befleissen, sondern auch denen von seinen vorgesetzten Pfarrern ahn ihn geschehenen ermahnungen schuldiges gehör

[6]) Bacharach Nr. 5.
[7]) Bacharach Nr. 4 (1745).
[8]) Abtlg. 613 Nr. 45 (1787): „Wenn ein Wirth zu Zeiten der Jahrmärkte mit Erlaubnis der Obrigkeit Gäste über die gewöhnliche Polizeistunde bewirtet und Spiel-leuthe hält", so braucht nichts zum Landesfunde bezahlt zu werden.
[9]) Abtlg. 613 Nr. 157.

zu leisten mit der Wahrnung, dass im widrigen er zu besseren correction werde eingesetzet werden."[10])

Außerdem war es verboten, zweierlei Wein zu verzapfen. Jedes Faß mußte erst leer sein, ehe man unter Beisein des Beamten, der das Ungeld erhob, ein neues anstechen durfte. Das Ungeld war eine Konsumsteuer von den zu verzapfenden Weinen, die im 13. Jahrhundert eingeführt worden war. Niemand durfte Wein verzapfen, verkaufen oder zu Schiff bringen, ohne das städtische Ungeld bezahlt zu haben. Ursprünglich stand es, wie alle Regalien, dem Könige zu, wurde aber von diesem im 13. Jahrhundert an die Landesfürsten weitergegeben, die dann die Berechtigung, das Ungeld zu erheben, den Städten verliehen. Auch in Bacharach war das Ungeld eine indirekte landesherrliche Steuer, welche aber teilweise der Gemeinde zufloß. Die Stadt hatte als altes Recht und Herkommen die Berechtigung durch ihre Beamten, die sogenannten Ungelder, die Weine bei den Wirten quartaliter durch Kellerrevisionen aufzunehmen, solche zu verungelden und das der Stadt zuständige Quantum städtischer Einnahmen zufließen zu lassen.[11]) Vor der Einkellerung des Weines und vor dem Anstich eines neuen Fasses hatte der Wirt dem städtischen Ungelder eine Anzeige zu erstatten. Dieser nahm das einzulegende Quantum in sein Register auf und hielt nach Ablauf eines Quartals eine Kellerrevision ab, wobei er die Abgaben erhob. Diese dem Beamten erteilte Befugnis persönlicher Kellerkontrolle konnte zu Reibereien Anlaß geben, aber Widerstand, Beleidigungen oder Kränkungen der Akzisbeamten war mit hoher Strafe bedroht.

Solche Visitationslisten der Ungelder sind uns erhalten:

„Wein — umbgelds attestation pro Dez. und Jan. 1787[12])

Name	Wein		Umgeld			xrgeld		
	Ohm	Vtrl.	fl.	xr.	Hr.	fl.	xr.	Hr.
N. N. hatte ungeschroten	89	6						
ausgeschroten	3	1						
Füllwein	—	6						
Haustrank	1	3						
zu Vermmbgeld	1	4	1	48		1	36	
behaltet zu Keller u. s. w. . . .	83	12						
N. N. hatte ------ zu Verumbgeld	—	10	—	45		—	40	
N. N. hatto ------ zu Verumbgeld	—	5	—	22	4	—	20	—
N. N. hatte ------ zu Verumbgeld	—	10	—	45	—	—	—	4
N. N. hatte ------ zu Verumbgeld	—	15	1	7	4	1	—	—

[10]) Abtlg. 613 Nr. 5.
[11]) Abtlg. 4 Nr. 1754.
[12]) Abtlg. 613 Nr. 7.

Es wurde also aufgenommen, wie viel Wein der einzelne Wirt im Keller liegen hatte, wie viel er anderweitig verkauft, d. h. ausgeschroten hatte, dann der Füllwein und Haustrank, welche abgabefrei waren, und endlich wie viel Wein zu verungelden war. Was er im Keller behielt, war dann der Ausgangspunkt für die nächste Revision. Außer dem Ungeld wurde noch das Kreuzergeld erhoben. Es war im Jahre 1654 zur Hebung der durch den 30jährigen Krieg zerrütteten Finanzen von Karl Ludwig eingeführt worden und bedeutete fast eine Verdoppelung des Ungeldtarifs. Nach obiger Aufstellung ergibt:

1 Ohm vier Vtrl. = 24 Vtrl. wurden mit 1 fl. 48 Kreuzer Ungeld und 96 xr Kreuzergeld belastet
10 Vtrl. wurden mit 45 xr Ungeld und 40 xr Kreuzergeld belastet
5 „ „ „ 20 xr „ „ 20 xr „ „
15 „ „ „ 67 xr „ „ 60 xr „ „

Es kommen also auf Vtrl. Wein 4½ xr Ungeld und 4 xr Kreuzergeld oder auf ein Fuder (6 mal 20 Vtrl.) 9 fl. Ungeld und 8 fl. Kreuzergeld, was keine geringe Belastung des Konsums bedeutet.[13])

Von dem Ungeld bekommt „die Helfte gnädigste Herrschaft, die Helfte der Rath,[14]) und zwar verwendet dieser sie für Bau und Befestigung der Stadt. Wenn die Stadt besondere Auslagen für Straßen, Türme oder Mauern hatte, wurde ihr ein größerer Anteil bewilligt. In den meisten Fällen schritt man dann aber zu einer zeitweisen Erhöhung des Ungeldes oder die Landesherren suchten dessen Ausfall durch andere willkürlich auferlegte Abgaben zu ersetzen. „So hat von 1575—79 gnädigste Herrschaft 1 Hr. von dem Maß Wein außer dem Ungeld für sich erhoben und von 1609 bis 1620 ließ gnädigste Herrschaft zu des Rats Ungeld noch ⅔ soviel zu Kommissariat erheben."[15]) Der kurfürstlichen Hofkammer in Heidelberg, der alle Verwaltungsstellen der ganzen Pfalz unterstanden, wurden in jedem Quartal die Abschlußrechnungen vorgelegt. Das Gesamtergebnis eines solchen Aufschlusses wurde auf zwei gleichlautenden Kerbzetteln notiert, der eine wurde sofort mit dem Gelde an die Hofkammer nach Heidelberg geschickt, den andern behielt der verrechnende Amtmann.

[13]) Der Ungeldtarif war nicht immer gleich, derselbe Betrag ergibt sich aus einer Visitationsliste des Jahres 1700 (613 Nr. 123). Zur Zeit Karl Ludwigs wurde vom Fuder 6 fl. erhoben.

[14]) Abtlg. 613 Nr. 156.

[15]) Ebenda. — Um die schwierige Finanzlage der Pfalz zu beheben, rief man 1603 eine Institution ins Leben, welche den Landständen der übrigen Territorien glich, aber Adel und Geistlichkeit ausschloss. Diese rein bürgerliche Vertretung des Landes führte den Namen Kommissariat. Es hatte die Aufgabe, die Schuldenlast des Landes zu übernehmen und abzutragen, hauptsächlich dadurch, dass ihm die ausserordentlichen Steuern zufliessen sollten. Durch den 30jährigen Krieg erhielt das Kommissariat ein vorzeitiges Ende. Vergleiche darüber Kauv S. 93, Z. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. III Gothein: Landstände der Kurpfalz.

Es betrugen die „Uffschlußgelder" für Ungeld

							fl.	xr.
im 1. Quartal	1690	vom	22.	Februar	bis	22. Mai[16])	8	15
„ 2. „	1690	„	22.	Mai	„	22. August	10	30
„ 2. „	1690	„	22.	August	„	22. November	11	26
„ 2. „	1690	„	22.	Novbr.	„	22. Febr. 1691	5	26
							35	37

Da der kurfürstlichen Hofkammer nur die Hälfte des Ungeldes zustand, so ergibt der Gesamterlös 71 fl. 14 xr. Es wurden demnach im Rechnungsjahr 1690 in den 4 Tälern ungefähr 8 Fuder Wein verzapft. Nach gleicher Rechnung ergibt für das Jahr 1691 der Verzapf von 7½ Fuder, von 1692 nur 4½ Fuder, da die Ernte sehr schlecht gewesen war. Im Jahre 1717 erlöste die Stadt Bacharach (also die Hälfte des Gesamtbetrages) aus den Ungeldabgaben der 4 Täler in Sa. 59 fl. 55xr. 4 Hr.,[17]) woraus sich ein Verzapf von 13 Fuder ergibt. Im Jahre 1743 wurde bei einem Gesamtertrag des Ungeldes von 94 fl. 10½ Fuder verzapft, ungefähr ebenso viel im Jahre 1744. Der Verbrauch des Weines in den Wirtshäusern hatte sich also bedeutend vergrößert.

Einfuhrpolitik.

Wie wir schon bei dem Weinzapf durch die Wirte sahen, bestanden in den 4 Tälern strenge Einfuhrverbote, welche das Gewächs des eigenen Gemeindebezirks für den Verbrauch innerhalb des Tälergebietes und den Verkauf daselbst monopolisierte. Einen umgekehrten Fall finden wir im mittelalterlichen Straßburg, wo im Interesse der Weinversorgung der Stadt die Einfuhr erleichtert wurde, und die Ausfuhr nur dann gestattet war, wenn die Einwohner hinreichend mit Wein versorgt waren.[18]) Eine Verordnung über die Weineinfuhr in Bacharach vom Jahre 1391 sagt:[19])

Primo, wer win her inne furen will, er sij, wer er sij, und hat er daz gut, da der win uff weschet (wächst), entlehent umbe halben win, der sal den wine duss lassen, hat er abir daz gut entlehent umb zins und hatt er den zins nit halp oder über halp abgelost, der sal den win abir düss lassen.

Nur der Eingesessene oder der Lehnsmann, dessen Wingert außerhalb des 4 Tälergebietes lag, durfte den Wein hereinführen, nachdem er geschworen hat, „daz er uff syme lehen gewachsen sij". Für den, der diese Gebote übertrat, wurden 5 Mark Strafe fest-

[16]) Das Rechnungsjahr begann mit Cathedra Petri (22. Febr.) und war in vier Quartale eingeteilt, welche ursprünglich nach den vier Froufesten: Cinerum, Pfingsten, Crucis und Luciae genannt wurden. Da diese ihre Bedeutung verloren, wurden die Quartale nummeriert.

[17]) Bacharach Nr. 5.

[18]) Bender S. 12 ff.

[19]) Mone III, 3. S. 298.

gesetzt. Auf dem selben Standpunkt steht man noch Ende des 18. Jahrhunderts. Man einigt sich nämlich dahin, daß ein für allemal die Einfuhr fremder Weine, auch „ausländisch Lorch und Lorchhäuser Mostes sub poena confiscationis“ zu verbieten sei.[20]) Selbst in „krugen oder in fleschen“[21]) den Wein heimlich verdeckt herein zu tragen, wird streng verboten. Nur mit „der bere“,[22]) das heißt Fuhre, darf Wein in die Stadt gebracht werden. Noch 1782 heißt es, daß zu fremden Weinen, die nicht in kurpfälzisches Gebiet gebracht werden dürften, auch solche gehören, die maßweise von auswärts geholt werden.[23])

Wird aber Wein heimlich des Nachts in die Stadt geschmuggelt, so soll er durch die Ratknechte abgeholt und auf offenem Markt verzapft und ausgetrunken wurden, „mit zuvor geleitenden Glocken“.[24]) Daß diese Bestrafung wegen Einfuhr ausländischen Weines aus Heimbach, Trechtingshausen, Lorch usw. öfter vorgekommen ist, wird durch zahlreiche Beispiele belegt.[25])

Zu jeder Einführung fremden Weines war eine besondere Erlaubnis erforderlich, z. B. wurde 1565 dem Junker J. Sponheim erlaubt, zwei Fuder Wein für seinen Haushalt einzuführen. Ein Zollschreiber durfte zwei Fuder „Benssheimer weins seines aigen gewächs einführen“, auch „Erbfallshalber Wein einzuführen“ mag „füglich nitt verweigert werden“.[26]) Ebenso war die Gemeinde bei Mißwachs befugt, diese Gesetze „abzudun“. Dies geschah z. B. im Jahre 1406.[27])

War aber die Einfuhr fremder Weine gestattet, so mußte der Einfuhrakzis entrichtet werden. Er war zur Zeit der meisterhaften Finanzverwaltung Karl Ludwigs im Jahre 1664 eingeführt worden, und zwar besagte die erste pfälzische Akzisordnung: „Von fremden Weinen, so in Kurpfalz gebracht, niedergelegt und getrunken werden, von jedem Fuder Wein 3 Gulden.“[28]) Durch die neue Akzisordnung vom Jahre 1699 wurde nach dem orleanischen Krieg die Akzistaxe für ausländische Weine verdoppelt.[29]) Ein Gesuch der Cauber Weinhändler, diese Einfuhrakzise zu vereinfachen, drang nicht durch. „Wenn diese Auflage gemindert würde, so stünde zu befahren, daß die Handelsleute die ausländischen, geringeren Weine, vorzüglich erkaufeten und dem Pfälzer Unter-

20) Abtlg. 4 Nr. 1604 und Abtlg. 613 Nr. 1.
21) Mone III, 3, S. 298. Eine gläserne Weinflasche kann damit kaum gemeint sein, denn diese kam erst im 15. Jahrhundert allgemeiner auf. Vergl. Bassermann-Jordan S. 541.
22) Ebenso heisst es noch 1671, dass die köln. Trauben des Bischofshofs in der „beer“ nach Bacharach gebracht werden sollen. (Abtlg. 613 Nr. 168.)
23) Bacharach Nr. 32.
24) Abtlg. 613 Nr. 504.
25) Abtlg. 613 Nr. 1, Nr. 501, 504.
26) Abtlg. 613 Nr. 501.
27) Mone III, 3, S. 299.
28) Fineisen S. 9. Häusser S. 655.
29) Fineisen S. 37.

thanen das inländische gute Wachsthum liegen bliebe, bis denselben die Noth triebe, seine gute Waare gleich der ausländischen schlechten zu verkaufen.“[30]) Die auswärtigen Handelsleute beklagen sich über die hohen Abgaben, welche sie bei der Einfuhr zu bezahlen hatten. Dieselben betragen pro Fuder

„Einfuhrakzis	5	fl.	— xr.
das städtische Lagergeld	1	„	— „
beim ausgehend akzis[31])	2	„	30 „
Weeg Geld	—	„	30 „
Land Zoll	2	„	— „
Summa	11	fl.	“[32])

Werden aber pfälzische Weine im Oberamt Bacharach eingeführt, so zahlen sie nur den einfachen Akzis. Zu diesem Zwecke müssen „die pfälz. fass mit dem Orts Pettschafte, wo der Wein gewachsen, obsigniert werden, zugleich ein besonderes gerichtliches attestat, welches mit dem Fasssiegel übereinkommen müsse. Dieses ist umso billiger, als der Wein auf dem pfälzischen Orte, wo derselbe gewachsen, schon die einfache Auflage entrichtet, daher die Beziehung einer doppelten eine Ungebühr ist.[33]) Diese Vergünstigung für das inländische Gewächs findet sich allgemein im Weinbau treibenden Gegenden. Verschiedene Gesuche gehen darauf hinaus, die Einfuhr inländischer Weine freizugeben und die fremder Weine nur mit dem einfachen Akzis zu belasten.[34]) Sie dringen jedoch nicht durch. Wurden die Weine nur auf kurze Zeit, etwa auf den Transport oder beim Stapel niedergelegt, so unterlagen sie dem städtischen Lagergeld, und zwar hatte der Rat von eingeführten und wieder ausgeschrotenen Weinen vom Fuder 1 fl.[35])

Diese Verbote hatten den Zweck, zu verhindern, daß der Ruf des überall geschätzten Bacharacher Weines nicht durch Einfuhr schlechter Weine geschädigt werde. „Diese herrschaftliche Verordnung gründet sich darauf, daß der Wein das einzige Produkt und die einzige Nahrungsquelle des Oberamtes Bacharach ist. Diese würde vollkommen verstopft, wenn durch die Einfuhr fremder Weine der Gewinnsucht freie Hand gelassen werden wollte, die ihrer besonderen Güte und der Gesundheitsbeförderung wegen sehr geschätzten Bacharacher Weine mit geringen, auswärtigen zu vermischen und sie doch für Bacharacher auszugeben, wodurch sie dann bald ihren guten Namen und damit den Absatz an auswärtige verlieren müßten.... Müßten sie nicht das größte Mißtrauen auf das Echte des Wachstums eines Ortes setzen, wo alle Gattungen eingeführt werden dürfen? Und was entsteht daraus? Die Kauf-

30) Abtlg. 4 Nr. 1604.
31) Die Ausfuhr war also bedeutend erleichtert.
32) Abtlg. 4 Nr. 1604.
33) Ebenda.
34) Abtlg. 613 Nr. 49.
35) Abtlg. 613 Nr. 156.

leute meiden solchen Ort und die Weinbauern sind den einheimischen Wuchern preisgegeben.“ [36]) Ein ähnliches strenges Verbot wird mit derselben Begründung von Mannheim aus an die ganze Pfalz erlassen (1750).[37])

Weinausfuhr.

Die Weinausfuhr war bei der starken Produktion sehr groß. Wie wir sahen, hatte der Umfang des Weinbaues in Mittelalter schon eine beträchtliche Ausdehnung erlangt. Dieser Wein konnte aber im Viertälergebiet, wo fast jeder Einwohner selbst Winzer war, unmöglich alle verzapft werden, und es mußte sich ein reger Weinhandel nach auswärts entwickeln, umsomehr, da Bacharach an der bequemen und bedeutenden Handelsstraße, dem Rheine, lag. Schon um 830 schreibt Ermoldus Nigellus an Pipin über den ausgedehnten Weinhandel auf dem Rhein und läßt den Wasgau sich beim Rhein beklagen, daß dieser auf seinen Fluten allen Wein nordwärts führe und die Winzer selbst dürsten lasse. Darauf antwortet der Rhein, daß der Weinhandel großen Gewinn einbringe, wofür man sich dann wieder andere Güter kaufen könne.[38])

Man braucht nur „auf der Mauer“ am Rhein entlang zu gehen, um sich davon zu überzeugen, daß sich das alte Weinstädtchen an diesem lebhaften Rheinhandel beteiligt hat. Da passiert man der Reihe nach den Münzturm, den Marktturm, den Kranenturm und das Zolltor. Diese uralten Zeugen aus Bacharachs ruhmreicher Vergangenheit sprechen eine beredte Sprache. Da sehen wir unwillkürlich die Menge zum Markte eilen, hören das Aechzen der Kranen, wenn sie die wohlgefüllten Fässer heben, erblicken den gewichtigen Zollerheber im Zollhäuschen und sehen zu, wie die Wasser des Münzbaches sich abmühen, das Schmelz- und Prägewerk der alten pfälzischen Münze zu treiben.

Doch ehe der Bacharacher Wein seine großen Reisen antreten konnte, mußte der Weinmarkt oder „die Schließung“ gemacht werden. Freihändiger Verkauf außerhalb des Marktes war so gut wie ausgeschlossen, denn die Gemeinde nahm seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts die Aufsicht über den Weinverkauf in ihre Hand und setzte die Preise fest, welche auch für die kleineren Weinorte am Mittelrhein vielfach maßgebend waren.[39]) War der Most vergoren und die Zeit des Marktes, die frühestens in den Oktober,

36) Abtlg. 4 Nr. 1604.

37) Bacharach Nr. 32.

38) Ermoldus Nigellus: Elegien I S. 112—120.

39) Der Weinmarkt hatte nichts zu tun mit dem Wocheumarkt, wie Weidenbach S. 47 annimmt, wenn auch ihre Anfänge zeitlich nicht weit auseinanderliegen. Der Wocheumarkt war der Stadt im Jahre 1403 von Rupprecht I. verliehen worden (Bacharach Nr. 50), und die ersten Aufzeichnungen über den Weinmarkt sind aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Rb. Ant. S. 377).

spätestens in den Januar fiel, gekommen, so erschienen die fremden Handelsleute, welche zu markten begehrten, auf dem Rathause und berieten mit dem Rat der Stadt [40]) über den Preis des Weines, der je nach Befinden der Proben in jedem Jahre verschieden festgesetzt wurde. Bei schönem Wetter kam man unter der Linde vor dem Fleischtörchen, am sogenannten Hügel oder unter der Zolltorlinde, bei schlechtem Wetter im Rathaussal oder in der Stube der Zechgesellschaft im Schwanen zusammen. Der Rat bot aus, die Händler, meist aus Norddeutschland und Holland, boten dagegen, bis man sich auf einen Preis einigte. Der Ratschreiber nahm ein kurzes Protokoll auf, und dann ließ der Rat vom Stadtknecht, der dafür zwei Maß Wein bekam, die Weinglocke läuten und den festgesetzten Preis vor versammelter Gemeinde öffentlich auf dem Markte — als ordinario loco publicationis — ausrufen. An diesen Zwangspreis hatte sich jeder zu halten, und niemand durfte vor dieser Schließung schroten, so wollte es die Ueberlieferung, die zum Gemeindegesetz geworden war. Die Kaufleute, welche zu diesem Weinmarkt kamen, waren nach dem Cauber Weinmarktbuch [41]) aus Cöln, Duisburg, Wesel, Xanten, Emmerich, Arnheim, Deventer, Zütphen, Nymwegen, Dortrecht, Maastricht, also hauptsächlich aus Niederdeutschland und Holland. Daß dort das Hauptabsatzgebiet war, ist durch zahlreiche Beispiele belegt. Ein Bacharacher Bürger Peter Grebe verkauft 1471 Wein nach Geldern. Konrad v. Bacharach führt 6 Stück Wein nach Neuß. Reinart Sekeler aus Manubach führt seinen Most talwärts.[42]) Da der Kaufmann im Mittelalter viel mehr reisen mußte als heute, und persönlich an Ort und Stelle die Handelsgeschäfte abschloß, so erschienen die Kaufleute im Herbst persönlich zum Weineinkauf in Bacharach. Daß es bei den Verhandlungen um den Weinpreis nicht immer glatt herging, sondern zu langen Diskussionen, wenn nicht gar zu Streitigkeiten kam, läßt sich denken. Vom Jahre 1660 heißt es: „für das so herrliche Wachstumb wollen die Kaufleute mehr nicht als 67 Rtlr. geben“. Um die Untertanen gegen diesen Preis zu schützen, wird der Markt auf 75 Rtlr. von der Täler Bürgermeister festgesetzt, und „wie herkommens öffentlich ausgelütet.“ [43]) Im Jahre 1621 konnte man mit den Kaufleuten nicht übereinkommen, „darum wir denselben Markt für uns selbsten der Billigkeit nach nicht allein traktieren, sondern auch schliessen und publizieren mögen. Die Kaufleuth auch schuldig und gebunden sein, denselben geschlossenen Weinmarkt nach den

40) Derselbe bildete die gesetzliche Regierung und war 1356 von Ruprecht dem Jüngern eingesetzt worden und bestand aus dem Schultheiss und 24 Ratspersonen. (Koch und Wille I, 2952.) Von diesen sollte die Hälfte dem Adel angehören, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aber waren alle Ratspersonen bürgerlich.

41) Nassovia 1II 1902. Dr. Spielmann: Das Weinmarktbuch von Caub. S. 82.

42) B. Kuske: Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter. 2 Bd. Bonn 1917, S. 235, 36, 42.

43) Bacharach Oberamt Nr. 42.

Hausleuthen ihren wein zu bezahlen".[44]) Sogar der Kurfürst erläßt einen ausdrücklichen Befehl gegen die niederländischen Kaufleute, „welche sich vereinbart und verpflichtet hatten, daß keiner den Wein in hohem Wert annehmen solle und also hierdurch nicht allein den Aufschlag der rheinischen Weine zu verhindern, sondern auch den gemeinen Mann zu übervorteilen und die Weine in geringem Wert hinweg zu führen sich unterstehen".[45]) Vom Jahre 1612 wird uns berichtet: „der Anschlag war 198 fl. darauf die Herren Kaufleute ein schimpflich Geboth getan und ist man fünf mal beisammen gewesen des Marktes wegen — letztlich im Schwanen, der liebe Gott wolle das folgende Jahr einen ehrlicheren Markt bescheren".[46]) Die Kaufleute hatten ihn nämlich auf 131 fl. herabgedrückt. Die Gemeinde Bacharach und mit ihr der Kurfürst standen also bei Schließung des Marktes den fremden Kaufleuten gegenüber, bald siegte die eine, bald die andere Partei.

Etwa bis zum Jahre 1606 wurden die Weinpreise in den vier Ortschaften einzeln gemacht.[47]) Daher gibt auch der rheinische Antiquarius S. 377 f. getrennte Preise für Steeg, Diebach und Manubach. Vom Beginn des 17. Jahrhunderts an scheint dann der Tälermarkt in Bacharach einheitlich für das ganze Gebiet gemacht worden zu sein.

Der Weinmarktpreis galt immer nur für kalten, weißen Wein, der in der Hauptsache zur Ausfuhr kam. Es handelt sich um Riesling und Muskateller Wein, die wie jetzt noch schon im 17. Jahrhundert und sicher schon früher vorwiegend angebaut wurden.[48]) Daneben kamen vereinzelt Gutedel, Kleinberger und rote Trauben vor. Der rote Wein wurde viertelweis (das Viertel zu vier Maß) zu einem verhältnismäßig höheren Preis verkauft.[49]) Auch der Feuerwein erzielte höhere Preise als der kalte Wein. Ein Weinmarkt für Würzwein, wie er in Caub bestand, fand in Bacharach nicht statt, obwohl dieser auch im Tälergebiet in beträchtlichen Mengen hergestellt wurde, indem man über verschiedenen — besonders bitteren — Kräutern den Wein gähren ließ. Er diente vor allem als Medizin. Nach der pfälzischen Kellereirechnung von Jahre 1680 hatte der Kurfürst zur Herstellung von Würzwein gekauft[50])

[44]) Bacharach Nr. 3.

[45]) Bacharach Oberamt Nr. 56.

[46]) Hörter Journal des rhein. Weinbaus, 4. Heft. — Vergleiche die ähnliche Verhältnisse in Caub. Nassovia III, S. 99.

[47]) Nassovia III, S. 81.

[48]) Vorlesungen der churpf.-phys. ökon. Gesellschaft in Hdlbg. 1786, III. Bd. Beschreibung des Oberamts Bacharach, König Wenzel entband die Stadt Nürnberg ihrer Schuld um 4 Fuder „Muskateller" aus Bacharach.

[49]) Journal von und für Deutschland 1724, S. 272.

[50]) Abtlg. 4 Nr. 3146 S. 40.

20 Pfund Alandwurzel[51])	3 fl. 20 xr.
Rosmarin von Coblenz	6 „ 40 „
2½ Pfund Citronen- und Pommeranzenschalen	1 „ 20 „
Wermuth, Leberkraut, Tausendguldenblumen und dergl.	2 „ 40 „

Im Jahre 1661 werden aus der pfälzischen Kellerei in Bacharach in das Heidelberger Schloß folgende Sorten Wein geschickt: Bacharacher kalter Wein, gefeuerter Wein, Steeger Wein, roter Wein, Wermutwein, Rosmarinwein, Salbeiwein und Alandwein.[52]) Doch kamen diese verschiedenen Weinsorten, die als medizinische Weine zur Verdauung nach reichlichen Mahlzeiten oder gegen den Jammer, in kleineren Qualitäten genommen wurden, nicht in dem Maße in den Handel, daß dafür ein besonderer Markt angesetzt wurde. Der allgemeine Marktpreis wurde für ein Fuder weißen Weines festgelegt, und danach mag man die Preise der übrigen Sorten reguliert haben.

Die festgesetzten Weinmarktpreise sind uns zum größten Teil erhalten.[53]) Zwischen 1465 und 1500 kam der billigste Wein auf 11 fl. 18 alb. das Fuder, der teuerste 1489 auf 27 fl., während man 1544 schon einen Preis von 60 fl. 18 alb und 1574 von 113 fl. erzielte.[54])

1577	erlöste	man	in	Steeg	für	1	Fuder	108 fl.	(der Gulden zu 24 alb, 1 alb.
1588	„	„	„	„	„	1	„	118 „	zu 8 Pfg. gerechnet).
1589	„	„	„	„	„	1	„	135 „	
1594	„	„	„	„	„	1	„	135 „	
1596	„	„	„	„	„	1	„	141 „	
1599	„	„	„	„	„	1	„	123 „	(ein volles u. gut. Weinjahr)
1601	„	„	„	„	„	1	„	130 „	
1602	„	„	„	„	„	1	„	133 „	
1607	„	„	„	„	„	1	„	137 „	(ein guter Wein)
1612	„	„	„	„	„	1	„	144 „	(ziemlich guter Wein)
1615	„	„	„	„	„	1	„	162 „	(ziemlich gut und viel)
1616	„	„	„	„	„	1	„	167 „	(guter Wein).

Daraus geht ohne weiteres das starke Anwachsen der Weinpreise hervor, was darauf schließen läßt, daß die Viertäler-Weine sehr gesucht waren. Dafür spricht auch ein Vergleich mit den Weinpreisen der umliegenden Ortschaften. In den Jahren 1560 bis 1570 war der durchschnittliche Preis in Franken 21 fl.,[55]) in Caub 49 fl., in Steeg dagegen 54½ fl. Von 1570 bis 1580 in Franken 34 fl., in Caub 80 fl., in Steeg 84 fl.

[51]) Alant: Inula (L.), Rosmarin: Rosmarin (L.), Wermut: A. Absinthium (L.), Tausendguldenkraut: E. Centaurium (Pers.), Salbei: Salvia (L.).

[52]) Abtlg. 4 Nr. 3144 S. 14.

[53]) Bacharach Nr. 3, Rh. Ant. S. 377 ff., Hörter 4. Heft.

[54]) Vor dem Krieg von 1914 kostete 1 Fuder 800—1000 Mk., 1918 kostete 1 Fuder 10 000—12 000 Mk.

[55]) Bassermann-Jordan S. 785.

1574	war der Weinmarkt in		Wesel	120	fl.
1574	„ „	„	„ Bacharach	117	„
1574	„ „	„	„ Aßmannshausen	115	„
1574	„ „	„	„ Diebach	113	„
1574	„ „	„	„ Rüdesheim	94	„
1574	„ „	„	„ Laubenheim	66	„
1574	„ „	„	„ Trechtingshausen	69	„
1595	„ „	„	„ Rüdesheim*	182½	„
1595	„ „	„	„ Bacharach	141	„
1595	„ „	„	„ Aßmannshausen	128½	„
1595	„ „	„	„ Hochheim	120	„
1595	„ „	„	„ St. Goar	118½	„
1595	„ „	„	„ Boppard	93	„
1601	„ „	„	„ Caub	139	„
1601	„ „	„	„ Bacharach	133	„
1601	„ „	„	„ Klingenberg	130	„ 6 alb.
1601	„ „	„	„ Heimbach	120	„
1601	„ „	„	„ Erbach	120	„ 6 „
1601	„ „	„	„ Sprenglingen	69½	„
1603	„ „	„	„ Trechtingshausen	116	„
1603	„ „	„	„ Bacharach	115	„
1603	„ „	„	„ Heimbach	105	„
1603	„ „	„	Bodenthaler (oberh. Lorch)	102	„ [56])

Das Verhältnis der Preise gestaltete sich so, daß in den ältesten Zeiten Steeg die höchsten Preise erzielte, die Cauber Preise aber gegen diejenigen der Talorte zurückstanden, ebenso die Heimbacher. Die Rheingauer Weine dagegen überflügeln im 18. Jahrhundert die Bacharacher.

Die Stürme des 30jährigen Krieges scheinen dem Bacharacher Weinbau und Weinhandel sehr geschadet zu haben. Nach dem Kriege sinken die Preise ganz erheblich. Der Weinmarkt war: [57])

im Jahre	1621	117½	Rthl.	(mit diesem Jahre tritt als höchste Münzeinheit der Reichsthaler zu 45 alb. ein)
„ „	1624	74	„	
„ „	1627	110	„	aber die Kaufleuth haben den wenigsten theil geschroten und bezahlt, geschag aber auss noth wegen der Kriegslasten,
„ „	1630	65½	„	
„ „	1631	62½	„	ohne Kaufleuthe,
„ „	1635			ist der Wein fast alle vom Quartier des Markgrafen von Baden ausgezogen worden,
„ „	1638	92	„	nachdem man eilf mal zusammen gekommen ist; der meiste Wein wurde durch die Soldaten ausgesoffen,

[56]) Bacharach Nr. 2, Hörter: Journal . . . 3. 176.
[57]) Bacharach Nr. 2.

im Jahre	1660	75	Rthl.	die Kaufleuth haben mit ziemlichen Unwillen Abschied genommen,
„ „	1664	50	„	wegen des ausgebrochenen Krieges zwischen England und Holland dürfen die Kaufleuthe einen theil des gekauften Weines liegen lassen,
„ „	1665			es sind keine Kaufleuthe gekommen wegen der ausgebrochenen Pestilenz,
„ „	1669			nach gnädigstem Befehl wird der Markt nicht mehr vom Rat, sondern durch den Oberamtmann, Zollschreiber und Kellner gemacht. Die Kaufleuthe waren damit unzufrieden und gaben nur 50 Rtlr.,
„ „	1670	63	„	der Markt wieder durch den Rat gemacht,
„ „	1671			kein Markt aus Furcht vor den Franzosen,
„ „	1677			die Kaufleuthe lassen die Weine ungekauft liegen und gehen an andere ordt.

Der Weinmarkt hatte also nicht, wie der rheinische Antiquarius schreibt, ausgesetzt, wohl waren die Preise gesunken, und die Streitigkeiten mit den Kaufleuten hatten sich verschärft. Die Hauptschuld daran trugen die Kriegsverhältnisse. Vielfach begegnen wir der Klage, daß die Soldaten allen Wein ausgetrunken haben. Im Simplicissimus von Grimmelshausen [58]) wird erzählt, daß man bei einem Gastmahl Hochheimer, Bacharacher und Klingenberger mit kübelmäßigen Gläsern heruntergegossen habe, wie die Kühe. Um die Wende des Jahrhunderts kommen zu diesen Mißständen noch einige Fehlernten hinzu.

1709 ist nicht ein Maß Wein gewachsen,
1713 schlecht und sauer,
1716 wenig und schlecht, 37 Rthl.
1730 halb erfroren 34 „
1732 wenig und sauer 44 „

Kriegsunruhen und schlechtes Wachstum sind dann auch die Ursachen, warum der Markt öfter nicht geschlossen wird, sondern es jedem Winzer überlassen ist, seinen Wein, so gut er kann, zu verkaufen. In den Jahren 1576 und 1579 war die Weinernte so schlecht, daß gar keine Kaufleute zu kommen brauchten, und in den Zeiten des 30jährigen Krieges weisen die Weinmarktbücher häufig leere Blätter auf. Wenn auch noch einige gute Jahre einen schönen Erlös brachten, so erreichten die Preise doch nicht mehr die frühere Höhe. Ein deutliches Bild dieser Verhältnisse gibt eine Uebersicht der Durchschnittspreise des Bacharacher Weines. Im 16. Jahrhundert kam das Fuder im Durchschnitt auf rund 44½ fl., wobei mit 13 fl. als dem geringsten Preis beginnend, der Wein schon bis zu 135 fl. im Preise gestiegen war. Vor dem 30jährigen Kriege in den Jahren 1600 bis 1621. wurden durchschnittlich 114 fl. erlöst,

[58]) Herausg. von E. v. Bülow. Leipzig 1836. S. 72.

zwischen 1621 und 1650 durchschnittlich 144 fl., da bei der allgemeinen Teuerung auch die Weinpreise stiegen; aber sie standen auf dem Papier, verkauft wurde nicht viel. Nach dem Kriege, in der Zeit von 1650—1700, sank der Durchschnittspreis auf 53 Rtlr.[59])

Der blühende Handel sollte nach all den kriegerischen Verwüstungen nicht mehr zur Entwicklung kommen. Bei der starken Geldnot der Regierungen mehrten sich Zölle und Abgaben. Das Bier, nicht mehr der Wein, wie bisher, wird zum Getränk des verarmten kleinen Mannes.[60]) Bei den Renovationen der größeren Weinberggüter konnten wir vielfach um diese Zeit einen Rückgang der Erträge feststellen, und Weinbau und Weinhandel gehen Hand in Hand. Der Weinmarkt wird zwar noch eine zeitlang gemacht, aber man hält sich nicht mehr daran. „1753 war der Markt 68 Rtlr. ist aber vor 62 Dahler geschroden worden, 1754 war der Markt 42 Rtlr., ist aber vor 36 Dahler verkauft worden, 1756 als letzte Eintragung 42 Rtlr., ist nachher vor 35 Rtlr. verkauft worden.[61]) Das Journal von und für Deutschland schreibt 1784 vom Bacharacher Weinmarkt: „Es wird zwar von Alters der Markt gemacht, aber er ist zu einer leeren Zermonie geworden, niemand hält sich mehr daran." Von dieser Zeit an sind uns auch keine amtlichen Eintragungen mehr erhalten, sodaß wir annehmen können, daß die öffentliche Taxierung mit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts ihr Ende erreicht haben.

Die amtlich festgesetzten Preise waren ein Schutz der kleinen Mannes gegen die Willkür der Großkaufleute, aber auch ihre Nachteile liegen klar auf der Hand. Man konnte seinen Wein nicht beliebig lange liegen lassen und war an den öffentlichen Preis gebunden. Die besseren Weine wurden nicht höher bezahlt als die geringen, darum bemühte man sich nicht, bessere Qualitäten zu erzielen. Man war darauf aus „viel Wein zu ernten", nicht „guten Wein". Es war also die amtliche Schließung ebenso wie die Festsetzung der Lese ein Feind des Qualitätsbaus. Der Einheitspreis verhinderte den Bau von ertragarmen, aber guten Rebsorten und reizte zum Anbau von schlechten, aber ertragreichen Reben. So

[59]) Von Interesse mögen andere Preise um dieselbe Zeit sein. Im Jahre 1650 kosteten (Bacharach Nr. 37)

Ein paar Manns schuh	40 alb.
„ „ „ „ mit Absatz neu zu machen	5 alb.
Von einem bürgerlich Manns kleydt zu machen	35 alb.
Von einem gemeinen Weiberpeltz mit englich Zeug besetzt	3 fl.
Von einer Stubentür	3—4 fl.
„ „ Stubenbank	18 alb.
Ein Kinderkleid	16—20 alb.
Ein wullen Hembt	16 alb.
Ein Weiberwams mit gefaltenen ermeln	3 fl, usw.

[60]) Es werden die Arbeiter nicht mehr wie bisher mit Wein, sondern mit Bier besoldet. In Mannheim siedelten sich bei der Gründung mehr als 20 niederl. Bierbrauer an. Aehnliche Verhältnisse waren in Heidelberg (Gothein: Neujahrsblätter S. 23).

[61]) Bacharach Nr. 3.

vorteilhaft die Zwangspreise bei ihrer Einführung sein mochten, auf die Dauer waren sie ein schwerer Nachteil. Es herrschte hier dasselbe Prinzip wie bei den mittelalterlichen Zünften, welche durch bestimmte Preistaxen bessere und geringere Arbeit gleich werteten. Ein weiterer Uebelstand war der, daß die Kaufleute nach der Schließung durch die Keller gingen, die Weine prüften und zeichneten und zuerst die besseren Sorten schroteten, die schlechten dagegen liegen blieben. Häufig wird über das Liegenbleiben geringer Weine geklagt. Einen ähnlichen Vorgang finden wir in den flandrischen Städten. Der Schultheiß und zwei Schöffen gingen durch die Weinkeller und probierten den Wein. Der durch ihre „Aichung" als gut bezeichnete Wein erzielte sehr hohe Preise, es war den Wirten aber unmöglich, minderwertigen Wein ebenso teuer zu verkaufen, da er nicht geeicht war.[62])

Um das zu verhindern, bestand in Bacharach wie auch in andern Weinbau treibenden Orten[63]) ein eigentümlicher Marktbrauch: „Die Gabelung." Sie bestand darin, daß der Käufer gezwungen wurde, mit einem guten Faß Wein auch zugleich ein schlechtes zu kaufen. Sehr naiv und originell beschrieben ist eine solche Gabelung in der Spinnstubengeschichte von Horn: „Solches Wort bedeutet, daß wie man mit der Gabel die Bissen aus der Schüssel herausliesset und hebet, also auch von dem Rate und den beiden Zunftältesten der Küferzunft und der Gesellschaft Zeche die in den Tälern gewachsenen Weine an Ort und Stelle probieret und immer das beste und das schlechteste der Fässer Weines zusammengelegt etwa ein Loos, also daß wer das beste kaufen wollt, dazu auch das schlechteste nehmen mußte, und war dadurch der arme mann, dessen Wingerte eine schlechte Lage und Bau hatten, versichert, daß er seinen Wein um ein Billiges absetzte".[64]) Die Fässer, welche bei der Probe als zu schlecht befunden wurden, waren von der Gabelung ausgeschlossen und wurden von dem Winzer, so gut es ging, eigenhändig verkauft. Beim Markt standen die Weinproben in Steinkrügen auf Tischen zur Gabelung gepaart, wie es bestimmt war. Erst wenn die Gabelung vollzogen und der Markt eingeläutet war, durfte man mit dem Verkauf beginnen, und zwar mußten zum Schutz des heimischen Gewächses zuerst die Weine der vier Täler verkauft sein, ehe die Rheingauer oder andere Weine feilgeboten wurden.

Es war die Gabelung eine Unannehmlichkeit für den Käufer, aber ein Vorteil und Schutz des kleinen Winzers. Doch der Eigennutz und Eigensinn des Handelsmannes, der seine Wahl nicht wollte einzwängen lassen, gewann schließlich die Oberhand. Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts wurde, wie Bodmann[65])

[62]) Dr. Bahr. S. 133.

[63]) Im Rheingau und Rheinhessen: Haudelsmann, S. 188.

[64]) Horn: Spinnstubengeschichten: Der Küfer von Bacharach.

[65]) Bodmann: Rh. Altertümer S. 404.

schreibt, die Gabelung abgeschafft. Hörter gibt dafür das Jahr 1726 an[66].) Jedenfalls wurde die Gabelung mit Aufgabe der öffentlichen Taxierungen bedeutungslos. Nach der Gabelung und der öffentlichen Taxierung brachte man die gegabelten oder gepaarten Weine auf den Markt. Am Rhein unter einer großen Linde waren lange Bäuke und Tische aufgeschlagen, an denen die Verkäufer hinter den alten bauchigen Krügen saßen und ihre Proben feilboten. Ertönte dann die Weinglocke, so erschien der Ratsherr, um den Markt feierlich zu eröffnen, die Marktordnung wurde laut verlesen und erst dann begann der Verkauf. Die fremden Kaufleute gingen mit silbernen Probierschalen, die der Stadt gehörten und deren Wohlhabenheit bewiesen, kostend und prüfend von Tisch zu Tisch. War der Kauf, bei dem jedesmal ein gegabeltes Paar, also eine gute und eine schlechte Sorte genommen werden mußte, abgeschlossen, so verschwanden die Probierkrüge von den Tischen.

Mit dem guten Abschluß des Weinmarktes begann wohl meist ein Volksfest, denn er brachte den Gewinn des ganzen Jahres in klingender Münze in den Beutel des frohgelaunten Winzers. An dem, was vom Probieren übrig war — und auch wohl an etwas mehr noch, tat man sich zu Gute und die aufgestellten Probiertische luden ja so recht zu einem Volksfest unter freiem Himmel ein. Solch eine günstige Gelegenheit ließ sich der rheinische Frohsinn nicht entgehen!

Zur Erleichterung des Handels beim Bacharacher Weinmarkt und zur Vermittlung zwischen dem einzelnen Winzer und dem fremden Großkaufherrn dienten die Unterkäufer oder Makler, die wir den heutigen Weinkommissionären vergleichen können. Sie durften keinen eigenen Weinhandel treiben, sondern hatten für den Absatz der Gemeinde zu sorgen und waren dabei an obrigkeitliche Ordnungen und Lohnsätze gebunden, welche sie durch den Amtseid bekräftigten. Sie sollten die Verbindung zwischen den Kaufleuten und den Hausleuten herstellen, die Parteien zusammenbringen und für einen guten Kaufabschluß im Interesse des kleinen Winzers sorgen und durch ihre Zeugenschaft den meist nur mündlich abgeschlossenen Verkauf sichern und ihm Rechtskraft verleihen. Der „Weinunterkauffordnung“[67]) für die vier Täler befiehlt ihnen, die Handelsherren in die Bürgerhäuser und Keller zu führen und jederzeit das beste zum Kauf zu reden, damit der Hausmann seinen Wein günstig verkaufen möge. Es wird ihnen streng untersagt, die Kaufleute „aus den Thalen“ herauszuführen, solange Wein darinnen feil ist. Auf Faßschäden sollen sie den Hausmann aufmerksam machen und Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer nach Möglichkeit schlichten. Etwaige dem Vaterland gefährliche und hochschädliche „Kontrakt und Conditiones“ zwischen Hausleuten und Kaufleuten sollen sie unverzüglich beim Rat anmelden. Außer den verordneten Unterkäufern darf sich niemand des Unterkaufs unterstehen. Ein Maklerzwang, der darin bestand, daß kein Geschäft ohne Vermittlung eines Unterkäufers abgeschlossen werden durfte, bestand wohl nicht. Für ihre Bemühungen erhielten die Faktoren eine Gebühr, die sich nach der Anzahl der verkauften Fässer richtete. Ihre „uralte Lohntax“ war von einer Verkaufung ein Gulden 15 alb.

„ jedem fuder ausgeführten Weinss 2 alb,[68])

„ „ „ und 4 Ohm 1 Maas Stechweins, den sie sich vom Fass abstechen durften, ehe dasselbe zu Schiff gebracht wurde.

Bei jedem Kaufabschluß mußten amtliche Personen zugezogen werden, genau wie beim Verkauf von Immobilien noch heute. Diese Einrichtung diente zur Sicherung einer Abgabe, des Weinauflaggeldes.

Es war unter Karl Ludwig im Jahre 1668 eingeführt worden und betrug von jedem Fuder verkauften Weins: diesseits des Rheines 1 fl., jenseits 2 fl., im Oberamt Bacharach aber 3 fl. und zwar weil die Bacharacher Weine im Preise höher ständen als die jenseits des Rheines.[69]) Die Beschwerde der Bacharacher findet bei dem Kurfürsten kein Gehör. Den Caubern wird, weil ihre Weine wohlfeiler seien, ½ fl. pro Fuder nachgelassen. Auch daraus geht hervor, welche Sonderstellung der Bacharacher Wein im Mittelalter einnahm. Auch als man im Jahre 1768 den Auflaggeldtarif gleichmäßig auf 1 fl. festsetzte, mußten in Bacharach doch noch 2 fl. entrichtet werden.

Es durfte kein Wein verkauft, geschrotet, aus der Stadt gefahren oder verschifft werden, ohne von der Behörde „veruflagt“ zu sein. Ein Küfermeister, der sich unterstanden hatte, 4 Ohm weißen Weines heimlicher Weise ohne Entrichtung herrschaftlicher Akzise nur in einen andern Behausungskeller zu transportieren, wurde schwer bestraft.[70])

Sobald der Wein verkauft war, mußte zum mindesten Mitteilung über den Kaufabschluß bei der Weinakzise gemacht werden. Auch die Weinhändler hatten ebenso wie die Wirte über die bei ihnen lagernden Weine Rechenschaft abzulegen. In jedem Quartal wurden der kurfürstlichen Hofkammer in Heidelberg „die Ufschlußgelder des Uflaggeldes“ abgeliefert.[71])

Im Jahre 1690 betrug der Erlös aus dem Uflaggeld im

1. Quartal	24 fl.	45 xr.
2. „	11 „	30 „
3. „	46 „	43 „

66) Hörter: Rheinl. Weinbau.
67) Bacharach Nr. 3.

68) Ebenda.
69) Bacharach Oberamt Nr. 42, Fineisen S. 23.
70) Abtlg. 613 Nr. 509.
71) Abtlg. 613 Nr. 128.

4. Quartal (In dem der Weinmarkt stattfand)

Bacharach	74	„ 15	„
Steeg	317	„ 15	„
Diebach	205	„ 30	„
Manubach	94	„ 34	„
	Sa. 771	fl. 212	xr. oder
	rund 775	fl.“	

Da von jedem Fuder verkauften Weines 3 fl. bezahlt wurden, so sind demnach im Jahre 1690 258 Fuder zum Verkauf gekommen. Man muß dabei in Rechnung ziehen, daß nur etwa 255 Morgen freies Eigentum waren, und der Wein der kirchlichen und adeligen Güter abgabefrei weggführt werden durfte. Weiterhin auch, daß gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Bacharacher Weinhandel einen Tiefstand erreicht hatte.[72]) Im Jahre 1691, das einen mittelmäßig guten Herbstertrag hatte, sind nach gleicher Rechnung 229 Fuder verkauft worden, was bei dem damaligen Weinmarktpreis von 86 Rtlr. einen Gesamterlös von 19 694 Rtlr. = 59 082 Mark ergab bei einer Einwohnerzahl von zirka 3000 Seelen.[73])

Von dem Auflaggeld befreit war seit undenklichen Zeiten der „ausschrotende Most bis Martini.“[74]) Weiterhin geben die „ambt begütherte forenses bey Transferirung ihres eigen Wein wachsthumbs ad locum domicily nur das halbe uflaggelt.“[75]) Geistliche und Schuldiener, welche Besoldungsweine bekommen und „auch eigenes Weinwachs haben, praetendieren beym wein verkauf von so viel als deren besoldungs-competenz ist, die uflags freyheit. Von Weinen, welche wohlen verschickt und bis zur Verschickungsgelegenheit oder auch welche aus ungewölbten in gewölbte Keller der Kälte halber salviert und eingeschroten werden, geben nur einmahl nemblich bei dem Verkauf das uflaggelt. Weine, so verkauft und von dem Käufer uf dem Lager wieder verkauft werden, geben weiter kein uflag gelt als vom loco, wo sie moviert und geschroten werden.“[76]) Weiter heißt es im Jahre 1672. die Untertanen, welche ihren Wein nicht einkellern, sondern sofort auf ihre Gefahr hin aus erster Hand außer Landes führen, sind vom Auflaggeld befreit.[77])

Da beim Verkauf immer 2 Personen beteiligt sind, so entstand der Streit, ob der Verkäufer oder der Käufer die Unkosten zu tragen hatte. Eine Generalverordnung von Pfalzgraf Karl Ludwig (1688) enthält die Bestimmung, daß das Weinauflaggeld und zwar 3 fl. pro Fuder vom Verkäufer zu entrichten sei.[78]) Während bei

[72]) Siehe 4. Kapitel, S. 85.
[73]) Widder Oberamt. Bacharach.
[74]) Abtlg. 613 Nr. 509.
[75]) Abtlg. 613 Nr. 123.
[76]) Ebenda.
[77]) Bacharach, Oberamt Nr. 42.
[78]) Ebenda.

anderen Lebens- und Genußmitteln im Grunde genommen der Konsument die Belastung tragen mußte, indem der Verkäufer nämlich den Preis nach der Höhe der Akzise regulierte, war das bei den amtlich festgesetzten Weinpreisen nicht möglich. Daher beschwerten sich die Verkäufer, und schon nach einem Jahre wird bestimmt, daß die Auflage zwischen Käufer und Verkäufer zu teilen sei.[79])

Hatte der Kaufmann die von ihm gekauften Fässer gezeichnet und die Abgabe bezahlt, so war er verpflichtet, sie innerhalb 14 Tagen schroten und wegtransportieren zu lassen. So lange war der Verkäufer schuldig, den Wein auffüllen zu lassen, dann aber war er außer seiner Gefahr. 1522: „Bürgermeister und Rath haben beschlossen, dass ein Bürger, der seine Weine Jahrs zu Herbstzeiten gefeyert zubereitet und zu Kaufmannsgut gebracht hat, der solle solchen Wein nicht länger zu füllen schuldig sein, dann 14 Tage.“[80])

Das Herausschaffen des verkauften Weines geschah dann durch die vereidigten Weinläder oder Schröter. Was heute die Weinpumpe besorgt, das Abfüllen des Weines aus dem Keller, das wurde früher durch die Schrotarbeit vollzogen. Die Weinschröter schliffen mittelst Schrotleiter und Schrotseil das Lagerfaß auf die Fuhre. Das Schroten war ein Privileg der Schröterzünfte. Auf eine Klage der Schrötermannschaft wird festgesetzt: „Daß alle verkauften und einzunkellernde Weine nicht mehr so wie bisher schon öfters geschehen, durch Küfer oder andere dazu beauftragte Personen mit Legel oder sonstigen Gefäßen aufgetragen werden darf, sondern alle aus- oder einzuschrotenden Weine, auf welche Art es sein mag, dürfen auf keine andere Weise als durch die dazu bestimmte und bestehende Schrötermannschaft auf- und abgeschroten werden.“[81]) Die Schrötermannschaften bestanden vielfach noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts, bis ihre Arbeit an das Kellerpersonal des Verkäufers überging. Die Weinläder waren vereidigte städtische Beamte, d. h. „geschworene“ Schröter, und ihre Lohngebühren waren bestimmt taxiert. In oder nach eingebrachtem Herbst wurden Schröter und Fuhrlente der alten Ordnung nach de novo angenommen und verpflichtet:

1. Sie geloben einem ehrsamen Rat getreu, hold und gehorsam zu sein, dessen Schaden zu wehren.

2. Sie werden dem Schrötermeister unterstellt.

3. und 4. Wie der Lohn, so wird auch aller Schaden, der beim Schroten geschieht, gemeinsam getragen.

5. Ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters dürfen sie kein neues Mitglied aufnehmen oder eines strafen.

6. Alle Sonntag soll der Meister den Wochenlohn der Gesellschaft treulich liefern und ohne Vorteil und Betrug verteilen.

[79]) Bacharach Nr. 65.
[80]) Bacharach Nr. 3. In dieser Bestimmung folgt Bacharach dem Beispiel fast aller rheinischen Weinorte. (Vgl. Söhm S. 39.)
[81]) Bacharach Nr. 65.

7. und 8. Sie sollen nicht aus der „gemeinen Bürsch" (Börse), sondern ein jedes aus seinem eigenen Seckel zehren.

9. und 10. Sie dürfen keinen fremden Wein laden noch einführen und müssen die Wirte, die solches tun, gegen eine Belohnung beim Bürgermeister anzeigen.

11. Sie müssen sich an den einmal festgesetzten Lohn halten und sich damit begnügen.

12. Sie sollen sich „des Ueberweinens, sonderlich aber des Weinsaufens auss den Fässern in Häussern und Kellern, wie auch aller untreu und dieberey gäntzlichen enthalten." [82])

Ueberall standen die Schröter im Verdachte großen Durstes, und selbst in Volksliedern weiß man davon zu singen.

Weinschröter du mußt hangen,
bist bei Nacht zu Wein gegangen.[83])

Eine Lohntaxe von Steeg aus dem Jahre 1748 gibt an, daß, nachdem seither der Schrotlohn aus einem gleichen Keller 24 xr., aus einem tiefen Keller 36xr. war, künftig gleichviel aus jedem Keller 30 xr. Schrotlohn vom Fuder Wein bezahlt werden solle.[84])

Wer Wein zu schroten hatte, mußte sich bei der Umgeldkasse anmelden und dort die Gebühren bezahlen. Man bekam dann eine Quittung ausgehändigt, die dem Schröter vorzuweisen war. Erst nach Empfang dieses Berechtigungsscheines durfte der Schröter den Wein auf- und abladen. Die Weinläder dürfen sich nämlich nicht unterstehen, „geschroten werden wollende Weine anzugreifen und auf die Schrotleiter zu bringen, es sey zuvor ihm der gewöhnliche vom Kosten gelter Erheber unterschriebene Schrotzettel behändigt".[85]) Das geschah, um jeden Unterschleif bei Zahlung der Akzise zu verhindern. Die alte Schrotordnung besagte, daß diejenigen Kaufleute, welche im Herbst beim Schroten bevorzugt sein wollten, sich auf Johannis Baptistae Tag bei dem Stadtschreiber in eine Liste eintragen lassen mußten. Nach den Eintragungen dieser Liste soll sich die Reihenfolge beim Schroten richten. Zur schnellen Abwicklung der Geschäfte im Herbst müssen die Schiffe am Kranen bereit stehen; wer nicht zur rechten Zeit erscheint, wird nicht berücksichtigt. Die Eingesessenen können erst schroten, wenn die fremden Kaufleute der Weinläder nicht mehr bedürfen. Man kam also im Interesse eines günstigen Weinmarktes den Händlern sehr entgegen."[86])

Auch die Fuhrleute, welche den geschrotenen Wein dann an den Rhein oder über Land brachten, waren zünftig organisiert.

[82]) Bacharach Nr. 3.

[83]) Des Knaben Wunderhorn. Hrsg. von E. Griesebach. Hesse, Leipzig 1906, S. 155.

[84]) In Mainz wurde 1750 als Schrotlohn für das „Stück" Wein (1200 ltr.) 50 xr. bezahlt. Deutscher Handelsmann, S. 198.

[85]) Bacharach Oberamt Nr. 42.

[86]) Bacharach Nr. 23 S. 27.

Im Jahre 1566 beschweren sich die Wagenleute, daß sie um so billigen Lohn den Wein von den Ortschaften zum Rhein führen sollten. Es wird ihnen daher vom Rat eine Lohntaxe gegeben.

„In Bacharach gibt der Kaufmann allein 4 alb.
In Steege gibt der Kaufmann allein 8 alb.
In Breittscheidt gibt der Bürger von einem jeden Fuder 8 alb und der Kaufmann 7 alb.
In Medenscheid gibt der Bürger von einem Fuder 4 alb und der Kaufmann 7 alb.
In Naradt gibt der Bürger 4 alb, der Kaufmann ebenfalls 4 alb.
In Henschansen gibt der Bürger 7 alb, der Kaufmann ebenfalls 7 alb." [87])

In den Orten, die auf der Höhe und weiter vom Rhein weglagen, teilten sich also Käufer und Verkäufer in den höheren Fuhrlohn, während ihn sonst der Kaufmann allein zu tragen hatte.

Auch die Fuhrleute hatten ihre Ordnung (1610).[88]) Sie werden dem Wagenmeister unterstellt und bilden eine geschlossene Gesellschaft. Der Wagenmeister hat streng darauf zu achten, daß das Geschirr und Gezäum, sowie die Wagen immer in Ordnung sind. Vom Kaufmann dürfen sie ein alb. zum Weinkauf und Gottespfennig nehmen. Bei Nachtzeit und an Feiertagen steht ihnen, ebenso wie den Schrötern, doppelter Lohn zu.[89]) Die Kasse ist für Verlust und Gewinn gemeinsam. Ohne besondere Erlaubnis dürfen sie keinen fremden Wein einführen. Sie selbst und ihr Gesinde sollen sich des Weinsaufens als eines öffentlichen groben Diebstahls enthalten. Auch der Fuhrmann war im Volksmund als Trinker bekannt. Ein Fuhrmannslied auf der Weinstraße (17. Jahrhundert) enthält den Vers

Mein lieber Schimmel mein,
dort lad ich lauter Wein.
Mein Schimmel geht die Weinstraß gern,
Hats g'wiß von seinem Herrn gelernt,
Zieh, Schimmel, zieh.[90])

Es war den Kaufleuten nur in dringenden Fällen gestattet, andere als die 12 Fuhren der 4 Täler zu benutzen, damit das Geld im Lande blieb. 6 Fuhren standen für Bacharach und Steeg bereit, und 6 für die Obertäler.[91])

Weinstapel.

Nicht nur das einheimische Gewächs brachte der Bacharacher Weinmarkt in den Handel, bedeutender noch war es als Stapelplatz, auf dem ein großer Weinumschlag stattfand. Im mittelalterlichen Bacharach konzentrierte sich die ganze Herrlichkeit des

[87]) Abtlg. 613 Nr. 501.

[88]) Bacharach Nr. 3.

[89]) Diese Erhöhung der Lohntaxe nach geläuteter Abendglocke und an Feiertagen war der Ruhe und Ordnung halber bei den städtischen Beamten allgemein üblich.

[90]) Des Knaben Wunderhorn a. a. O. S. 389.

[91]) Bacharach Oberamt Nr. 42.

rheinischen Weinbaus. Daß das kleine Städtchen zum Rheinhafen und Stapel für die pfälzischen und vor allem die rheingauischen Weine wurde, verdankt es der Gunst seiner Lage, von der überhaupt die Bedeutung der Handelsplätze in den meisten Fällen abhängt. (Vergleiche den Stapel im mittelalterlichen Cöln, die Messen in Frankfurt und der Champagne, die Bedeutung des Handelstaates Holland usw.). Das „Binger Loch", dessen gewaltige Felsmassen erst im vorigen Jahrhundert gesprengt wurden, und das „wilde Gefährt" oberhalb Bacharach bildeten für die mittelalterlichen Transportverhältnisse ein schweres Hindernis. Schon 1113 klagt man: Est locus in alveo rheni fluminis qui nantis ascendentibus seu descendentibus iter angustum pericolosum denique praebet propter accessus inconvenientiam. — timor ille letalis quem semper eo loci naute solebant habere".[92]) Die rheingauischen Schiffe, welche mit reicher Weinladung nach Cöln fuhren, mußten vielfach ihre Waren auf kleinere Fahrzeuge umladen oder auf dem Landwege weiterbringen. Da war der Bacharacher Hafen der geeignete Ort, die Weine für den Weitertransport nach dem Norden umzuschiffen. Da die Stromverhältnisse unterhalb Bacharach wieder besser wurden, so konnten von hier aus rheinabwärts wieder größere Fahrzeuge benutzt werden. Die rheingauischen Weine, welche das Binger Loch nur auf kleinen Fahrzeugen passieren konnten oder gar auf der Achse bis Bacharach geführt worden waren, wurden hier am Rhein aufgestapelt und auf größere Schiffe geladen. So entwickelte sich im Bacharacher Hafen ein reges Treiben und oft genug flatterten die Wimpel eines ganzen Mastenwaldes in der scharfen Rheinluft. Bei dem Bacharacher Stapel finden wir also den seltenen Fall, daß er den Stromverhältnissen entsprach;[93]) er war ein Erfordernis und ist nicht aus Zwang, sondern aus Notwendigkeit entstanden. Darum bestand der Stapel auch nur so lange, als er durch die Verhältnisse geboten war. Es wird sich auch mehr um das Umschlagrecht, als um das eigentliche Stapelrecht, d. h. Lagerung zum Verkaufe, gehandelt haben. Ein landesherrliches Stapelprivileg für Bacharach ist nicht erwiesen und auch unwahrscheinlich. Der Bacharacher Stapel hatte noch den geographischen Vorteil zwischen den bedeutenden Stapelplätzen Mainz und Cöln zu liegen und so in etwa an deren Handel teilzunehmen. Cöln hatte das Stapelrecht 1203 unter Erzbischof Adolf I. erhalten und besaß schon im 12. Jahrhundert ein Haus in London.[94]) Von Cöln aus wurde der ganze hansisch-niederländische Weinhandel nach Dortrecht, Brügge bis nach England betrieben.[95]) In den flandrischen Städten war ein typischer Vertreter der Rheinweinhändler, der den Wein von Cöln aus, dem

[92]) Zeuss: Traditiones Wizzenburgenses S. 338.
[93]) Vergl. Hafemann: Das Stapelrecht, Diss., Berlin 1910, S. 15.
[94]) Sartorius S. 275.
[95]) Vergl. Dänell, Gesichte der Deutschen Hansa, Leipzig, 1896. II. S. 57 f., Hartmeyer S. 17.

Weinhause der Hansa, in die niederländischen Handelsstädte führte, wo er in den hansischen Weinkellern verzapft oder nach England weitergeführt wurde. Der Wein für die Talfahrt nach Holland, Heringe und Stockfische für die Bergfahrt, waren zu allen Zeiten charakteristisch. Cöln nahm als Handelsplatz und Stapel der Hansa die erste Stelle ein. Doch für den Rheingau und die Pfalz war es zu weit entfernt. Man sah sich nach einem näheren Stapel um, lagerte die Weine in Bacharach und lud sie beim Kranen um.

Derselbe stand vor dem Krahentor, „es hatt auch die Stadt Bacharach im Rhein vor der Statt einen Schiff-krahnen und Krahnens Gerechtigkeit. Nachdem aber vor vielen Jahren nit allein der herrschaftliche Krahnen am Sandweg, (Kaub gegenüber bei dem heutigen Gasthaus „zur Engelsburg") sondern auch der vor der Stadt verbrannt und abgangen und die Schiffleuthe sambt den Kaufleuthen Jährlich auss mangel eines Krahnens mit einladung der gekauften Weine sehr discommodirt worden, haben anno 1633 etliche des Raths einen neuen Schiffskrahnen erbant".[96]) Die Kranenleute gehörten mit den Schrötern, Weinmaklern und Fuhrleuten zu den vereidigten, städtischen Beamten im Dienste des Weinhandels, die der Akzisen wegen vom Rat in Eid und Pflicht genommen wurden. Auch beim Kranen wurde möglichst große Rücksicht auf die fremden Kaufleute genommen, denn es wird den Kranenleuten anbefohlen, sie sollen „die sachen und Wahren der Kaufleuthe in geheim, still und verschwiegen halten und niemant offenbaren".[97]) Den Kranenwein sollen sie sonder Betrug und Arglist untereinander verteilen, weder Wein noch andere verdächtige Waren dürfen sie ohne Erlaubnis aufs Land, auf Wagen, Karren oder den Kranen heben. Als Lohn enthalten sie: der Kranenmeister 14 fl., jeder Knecht 12 fl.

Dadurch, daß in Bacharach fast aller Wein des oberen Rheingaus lagerte, kam der Bacharacher in noch größeren Ruf. Vor dem 16. Jahrhundert wurde der Wein noch nicht nach dem Orte seines Wuchses spezialisiert, und unter dem Namen Rheinwein wurden z. B. auch Mosel- und Elsäßer Weine verschickt. Im Ausland wurden die Weine daher nicht nach ihrem Standort, sondern nach dem Verschiffungshafen bezeichnet. So kamen die Rheingauer Weine unter dem Namen Bacharacher nach Holland und England und erhöhten den Ruf des Viertälerweines, der im In- und Ausland überall geschätzt und gesucht war.

Wie weit der Bacharacher in der Welt herumkam, zwar nicht durch den Handel allein, sondern auch als Geschenk der Kurfürsten, lehren die pfälzischen Kellereirechnungen. Im Jahre 1620 wurden von der Kellerei in Bacharach aus als Geschenk und „zur Verehrung" verschickt:

[96]) Bacharach Nr. 3.
[97]) Ebenda.

1 Fuder				Der Fürstlich Anhaltischen Wittib zu Dessau,
	6	Vtrl.		dem Markgrafen zu Durlach,
4	„			„ Herzogen von Lotharingen,
	6	„		einem englischen Gesandten Mr. Mouton [98])
1621	7	„	3 Maas	dem jungen Herrn Landgrafen von Darmstadt,
1625	6	„		Ihro kurfürstl. Durchlaucht von Trier,[99])
			2 Ohm	den Herren Patribus Societatis Jesu in Aachen,
			4 „	dem Herrn Obersten Lieutenant des Cöln. Regts. Francisco de Gonrmes [100]),
1661				
1 Fuder	6	„		roter Wein vor die Königin von Böhmen in England,
1 „	7	„		gefeuerter vor Mr. de Groos (kurfürstl. Resident im Haag),
3 Ohm	6	„		vor H. Heinsium, } (2 bedeutende Gelehrte,
3 „	6	„		„ H. Vossium } welche aus Leyden stammten und nach großen Reisen sich in Schweden niederließen),
3 „	6	„		vor H. Gronovium (der erste Philologe des 17. Jahrhunderts, stammte aus Bremen, lebte aber dann in Holland),
1 Fuder				dem Marschall von Landas (Oberhofmarschall unter Karl Ludwig),
3 „				an Kurbrandenburg,
1 „				dem Herrn Grafen von Oldenburg,
1 „				Herzog Christian von Mecklenburg,
1 „				Mr. Grasvel (französischer Gesandter in Frankfurt),[101])
1670				
1 Fuder				dem Markgrafen zu Baden,
„				„ Prinz von Turenne,
„				Fürst Moritz zu Nassau,
„				Herzog Ulrich von Wirtemberg usw."[102])

Man braucht sich also nicht zu wundern, wenn das Lob des Bacharacher weit und breit, bei hoch und niedrig, selbst im Volks- und besungen wurde. Schon ein uralter Vers lautete:

Zu Würzburg am Stein,
Zu Klingenberg am Main
Und Bacharach am Rhein,

98) Abtlg. 4 Nr. 3141.
99) Abtlg. 4 Nr. 3142.
100) Abtlg. 4 Nr. 3143.
101) Abtlg. 4 Nr. 3144.
102) Abtlg. 4 Nr. 3145.

Hab ich in meinen Tagen
Gar oftmals hören sagen,
Soll'n sein die besten Wein.
(Aus einem alten Trinklied von 1628.)

Man hat zwar versucht, für Bacharach Rüdesheim einzusetzen, aber alle Lesarten dieses Verses [103]) enthalten Bacharach, setzen es sogar vielfach an die Spitze und es ist nicht abzusehen, warum wir an seiner Echtheit zweifeln sollen.

Die alte Erklärung des Namens Bacharach als ara Bacchi, Diebachs als digitus Bacchi, Steegs als scala Bacchi und Manubachs als manus Bacchi, „welche auss keiner Schrift genohmen, sondern in blosser naratio also in seinem Werth und Unwerth besteht",[104]) zeugt jedenfalls für das Weinrenommee der Viertäler. Diese Deutung, welche wir bei den Schriftstellern des Mittelalters immer wieder finden, knüpft sich an einen Felsen, den sogenannten Altar — oder Elterstein „diser Stein so von den Gelehrten Bacchi ara, daher die Statt den Nahmen hatt, von pöfel der Elter- oder Altarstein genannt ligt mehrenteils undern Wasser, wirt nicht gesehen, als zu hitzigen truckenen Jahren, als dan er ein Zeichen ist eines gutten wein jahres, da dan uf demselben die alten dem abgott Baccho geopfert".[105]) Wenn auch diese liebliche Sage wohl nicht auf Wahrheit beruht, sie zeugt dafür, daß man schon in den ältesten Zeiten Bacharach als den Sitz des Weingottes und seiner herrlichen Gaben angenommen hat. Dafür sprechen auch die zahlreichen Funde von Bacchusdarstellungen. Was so der Volks- und Dichtermund vom alten „trunkenen" Bacharach gesungen haben, das wird einstimmig überall anerkannt. In der ganzen mittelalterlichen Literatur wird der Bacharacher Wein als einer der besten gerühmt und wie der Wein zum Rhein gehört und nicht ohne ihn gedacht werden kann, so gehörte er auch immer zu dem alten Rheinstädtchen Bacharach und begründete dessen Ruf, so daß in Reisebeschreibungen, Geschichtswerken, ökonomischen Werken usw. immer wieder Bacharach genannt und seines herrlichen Gewächses wegen gepriesen wird.

Aeneas Sylvius, der von 1458 bis 1464. als Pius II. regierte, und selbst den Bacharacher gekostet hatte, sagt von ihm: „Er ist der beste unter allen rheinischen Weinen."[106]) Im 16. Jahrhundert (1577) lobt Paul Melissus oder wie sein eigentlicher Name lautet Paul Schede bei einer italienischen Reise die fränkischen Weine und sagt:

Fallimus? an sicut Regalia vina palato
Judice, rhenano sunt potiora mero.
Bacchariacam Bromio quod praelibatur ad aram:
Absit, ut huic, aliis par, decus esse negem.[107])

103) Rh. Ant. S. 372. Deutscher Handelsmann S. 181. Bassermann-Jordan S. 94 f.
104) Abtlg. 613 Nr. 156.
105) Merian S. 12.
106) A. Sylvius: Parallelor. Alfons. lib. IX cap. 16.
107) Rh. Ant. S. 372.

Der Kosmograph und Hebraist Sebastian Münster vergißt in seiner Beschreibung aller Länder 1598 nicht das kleine Städtchen am Rhein und schreibt: Bacharach ligt zwo Meil under Bingen und meynen etliche sie sey von Bacho, das ist von dem köstlichen Fürstenberger Wein der da wechsst, also genennt worden.[108])

Marquard Freher, ein Gelehrter und Staatsmann, der Gelehrsamkeit und Scharfsinn mit poetischem Schönheitsgefühl verband, preißt mehrfach Bacharach wegen seines ausgezeichneten Weines.[109])

Der Stammvater einer Basler Buchhändler und Künstlerfamilie M. Merian (1543—1650) gab im Jahre 1645 noch vor Beendigung des 30jährigen Krieges seine Topographia Palatinus Rheni heraus, in der eine Kupfertafel auch dem mittelalterlichen Bacharach gewidmet ist. In dem begleitenden Text lobt er den Bacharacher Weinwachs „so allenthalben den Ruff hat und hin und her weit geführt wird".[110])

Ein Mitarbeiter Merians war der vielgereiste Geograph M. Zeiller, der ebenfalls Bacharach wegen seines Weines lobt.[111])

Wenige Jahre später spricht Ph. J. Sachs von den Rheinweinen, unter denen vor allem der Bacharacher grosses Lob verdiene.[112])

Um 1600 gab dann C. Coler die erste vollständige Oekonomie über Deutschland heraus, die für die Landwirtschaft bahnbrechend wurde. Er schreibt darin über Bacharach: Da soll's die beste rheinische Wein haben . . . am Rheinstrom sind die Bacharacher Wein die besten . . . Bacharach soll in der Pfalz ein Statt sein a Baccho nomen habens, vino meracissimo, quod ibi provenit.[113])

Selbst Liselotte von der Pfalz, die als Herzogin von Orleans doch immer deutsch geblieben ist, zieht den Bacharacher Wein dem Burgunder vor und schreibt: Der Burgunder bleibt mir im Magen liegen wie ein Stein, der Bacharacher ist im Vergleich besser.[114]) Im Jahre 1682 schreibt der Freiherr von Hohberg, der ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft war, daß der Wein die Zierde bei festlichen Gastmählern sei, vor allem die rheinischen Weine, sonderlich aber die Rheingauer, Wormsgauer und Bacharacher.[115]) Hierbei ist die Reihenfolge zu beachten, die Rheingauer Weine stehen schon vor den Bacharachern.

Auch der Rheinische Antiquarius, der alle Besonderheiten Bacharachs zusammenzutragen sich bemüht, rühmt die Vorzüglichkeit seines Gewächses, besonders die Lage auf dem „Voigtsberg".

Im Jahre 1749 spricht das große und vollständige ökonomisch und physikalische Lexikon von den Pfälzer Weinen „darunter aber voruehmlich die Bacharacher und Neustädter am ganzen Rheine den Preiss behalten, und wovon auch chemals das Land den Nahmen des hl. röm. Reichs Wein-Keller geführt hat". Der kursächsische Hof- und Justitienrat F. Glafey spricht von den Sachsenweinen „die, ob es gleich kein Bacharacher gibt, doch ganz annehmbar seien".[116])

„Nach dem Rhinganer kommt der Bacharacher, ob er wohl schwächer ist als jener und nicht so lange dauert, so rekommandiret er sich wegen seiner Süsse und Aumuth, ist auch der Gesundheit gar zuträglich",[117]) schreibt der Cameralist B. von Rohr, der auf seinem Landgut bei Dresden selbst Weinbau trieb.

1786 endlich berichtet der pfläzische Historiker Goswin Widder in seiner mehrfach angeführten Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz „die Güte des allda wachsenden rothen und weissen Weins ist von allen Zeiten her bekannt und berühmt".[118])

Die pfalzbayrische Erdbeschreibung (1795) berichtet Seite 20: „die Niersteiner, Bacharacher . . . machen die Rheinpfalz vorzüglich auch noch wegen ihrem gesegneten Weinbau in den entfernten Ländern bekannt"

Hatten schon von Hohberg und von Rohr den Bacharacher nicht mehr an erster Stelle genannt, so zeigten das Verblassen des alten Ruhmes und den Geschmackswechsel zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Mémoires de Baron de Pöllnitz au „ou estimoit autrefois le vin de Bacharach, les Francais ont daigné le chanter dans leurs aires à boire, aujourd'hui ce vin n'est plus du gout des Gourmets, qui sont ici (es ist die Rede von Bingen) si délicats, qu'en ce mouillant les lèvres ils disent de quelle année et de quel eru est le vin qu'ils essayent. Ils disent que le vin de Bacharach ne vaut plus rien en comparaison du vin de Ridelsheim et du Johannisberg".[119])

Nicht nur in der Literatur, auch in der Praxis war der Bacharacher berühmt und bekannt. Selbst bis nach Italien wurde er verfrachtet, denn Pabst Pius II. ließ sich jährlich ein Faß Bacharacher Gewächses nach Rom kommen, und von dem weiuliebenden König Wenzel, der sich öfter in Bacharach aufgehalten[120]) und den Wein wohl an Ort und Stelle versucht hat, wird berichtet, er habe für 4 Fuder Muskateller aus Bacharach der Stadt Nürnberg eine Schuld von 20 Tausend Gulden geschenkt. Aeneas Sylvius schreibt darüber: „nachdem der Kaiser die Boten angehört, sagte er den Nürnbergern, er würde ihnen die Schuld erlassen, wenn sie ihm vom besten

108) Sebastian Münster: Cosmographen, Basel 1598, II. Buch S. 724.
109) M. Freher: Appendix S. 28. Derselbe Originum II S. 90.
110) Merian: Topographia S. 14.
111) M. Zeiller: Itinerarium Germaniae S. 74. Bacharach: „nobilissimi vini proventunleberrima.
112) Ph. J. Sachs: Ampelographia, Lipsae 1661, S. 454.: Renensia delicata ex quibus prae reliquis a natali loco dicta, landem merentur Bacharacheia.
113) M. Coler: Oeconomia ruralis et domestica Frkfrt. 1680, S. 167 und 189.
114) L. Häusser: Gesch. der Reformation, Berlin 1868, S. 863.
115) v. Hohberg: Georgica curiosa III S. 256.
116) A. F. Glafey: Kern der Gesch. des Kur. u. Fürstl. Hauses in Sachsen.
117) v. Rohr: Haushaltungs-Bibliothek S. 1755/243.
118) Widder III S. 377.
119) Mémoires de Baron de Pöllnitz Liège 1834 III S. 265.
120) Weizsäcker: Reichstagsakten I S. 27, 29, 36, 37. Kaiser Wenzel war am 30. und 31. V. und am 3. VI. 1376 in Bacharach. Vergl. auch Pelzel: Wenzel I S. 47 f.

Rheinwein, nämlich vom Bacharacher Muskateller, 4 Fuder schickten.[121]) Die Dichtung übertreibt den Ruhm Bacharachs und läßt sogar für 4 Fuder Bacharacher den trinklustigen Kaiser seine Krone opfern:

Der Kaiser sprach: der Wein schmeckt mir,
das sag ich ohne Bedenken,
und wer des edlen Weines hier
Genug mir wollte schenken,
Dem gäb ich meine Kron zum Dank.
Er sprach es, schwieg und trank und trank
Beim Königstuhl zu Rhense.

(„Kaiser Wenzel") Gedicht von Böhmer.

Berühmt war Bacharach wegen eines Kunstproduktes seiner Täler, des Feuerweines, der als eine Spezialität der Viertäler bereitet wurde und dem Wohlgeschmack und der Lust weinkundiger Gaumen diente. Besonders im Ausland, in Holland und England, fand er einen starken Absatz. 1661 befiehlt der Kurfürst, daß mit den „vor die Königin zu Böhmen in Engellandt verschickenden Weinen auch ein Fuder Bacharacher gefeuerten mitgeschickt werden solle".[122]) Ebenso „vor den Herzog von Jorack (York) in Engellandt".[123]) Gerade dort war es nur auf diese Weise möglich, einen Wein zu versuchen, der alle prickelnden und lieblichen Eigenschaften eines Federweissen hatte. Vielleicht war der Wunsch fremder Kaufleute, dem Wein den Geschmack eines neu gegorenen frischen Weines zu belassen, die Veranlassung dazu, den Wein zu feuern. Die Freude am Federweissen dauerte nicht lange genug, um seine fern wohnenden Freunde und Gönner zu beglücken.

So verfiel man darauf, durch Erhitzen die Hefekeime zu töten und die Gärung des süßen Mostes zu beschleunigen. (Auch heute werden die Gärkeller noch vielfach erwärmt, um den Wein schneller handelsfähig zu machen.) Auf solche Weise gewann man einen lieblich schmeckenden jungen Wein.

Um den Wein zu feuern, baute man sogenannte Feuerkammern, kleine Gewölbe, die ein und mehrere Fuderfäßer fassen konnten. Sobald der Most, auch Saumwein (Vorlauf) genannt, im Faß war, wurde er in die Feuerkammer geschroten. Das Faß feuchtete man an, und rings um dasselbe wurde ein Feuer angezündet, oft auch in einer Vertiefung[124]) mitten in der Feuerkammer und so lange in immer mehr gesteigerter Glut erhalten, bis der Most kochte. Dies wurde oft zwei bis drei Tage lang fortgesetzt, bis zuletzt nur noch Weingeist und Zuckerstoff übrig blieb. Tag und Nacht mußte an einem kleinen Fensterchen in der Tür dabei gewacht werden, damit kein Faß in Brand geriet oder überkochte. Da dieses Verfahren gefahrvoll war, so kochte man späterhin den

121) A. Sylvius: Parallelor. Alfons. Lib. IX cap. 16.
122) Bacharach Oberamt Nr. 42.
123) Ebenda.
124) Wundt S. 554, Hörter Journal, Heft 4. S. 193.

Wein in Kesseln und ließ ihn dann ins Faß. Stufenweise wurde dann die Hitze wieder gemindert, damit die auseinander getriebenen Faßdauben sich wieder schlossen. Dies geschah durch Begießen mit kaltem Wasser oder Beschlagen mit nassen Tüchern „item zu gedenken wan unsen wine gewonlicher wise gefuirt sint, das alsdan von stunt an mit kaldem wasser mit einem doich die vas beslagen werden"[125]) (um 1400). Aus der Feuerkammer wurde der erkaltete Wein mittels eines Schlauches oder Blasebalges abgestochen und in einen kühlen Keller gebracht. Dann wurde er sobald wie möglich verschifft, denn bei längerem Aufbewahren verlor er an Lieblichkeit. Er hatte, wie O. W. v. Horn schreibt, „vollkommen Farbe und Geschmack edler Südweine und eine ungemein geistige Kraft".[126]) Da im Mittelalter der Zucker noch ein seltener und vor allem ein teurer Artikel war, wurde die natürliche Süße des Südweines in der Feuerkammer durch Eindicken des Mostes erreicht. Auf den hohen Zuckergehalt mag die Beliebtheit des Feuerweins zurückzuführen sein. Das erste Faß Feuerwein soll Anfang des 15. Jahrhunderts in einem mit Blumen gezierten Nachen nach Holland gebracht worden sein. Im 16. und 17. Jahrhundert scheint der Feuerwein seine größte Beliebtheit und Ausdehnung gehabt zu haben. Freher bezeichnet ihn als eine neue Kunst, und Merian schreibt 1645 „wie er (der Wein) dann allhier sehr köstlich und gut wächst und noch besser mit Feuer in den Kammern durch eine neue Kunst bezwungen wird".[127]) 1664 sandte Carl Ludwig an den König von England 8½ Fuder gefeuerten besten Bacharachers „vom allerbesten Gewächs, so zu der Zeit vorrätig".[128]) Doch schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts war ein Rückschritt bemerkbar. 1786 ist „der Abgang ungemein gering. Das einzige Tal Diebach feuert jährlich noch ein Dutzend Fässer".[129])

Auch die Preise zeigen einen Niedergang im Handel mit Feuerwein. Während er im 16. Jahrhundert noch teurer bezahlt wird als der gewöhnliche Wein, wird er ihm im 18. Jahrhundert gleichgesetzt. Nach einer Cauber Preisaufzeichnung kostete[130])

	1 Fuder gemeiner Wein	gefeuerter Wein
1570	55 fl. 12 alb	56 fl. 18 alb
1571	67 „	74 „ 12 „
1578	63 „	74 „
1581	68 „ 12 „	77 „
1669	42 Taler	50 Taler
1670	56 „	66 „
1676	72 „	78 „

125) Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrh., Heft 89. S. 169.
126) O. W. v. Horn: Der Rhein, S. 168.
127) Merian S. 14.
128) Basserm.-Jordan S. 340. Anmerkg. 4.
129) Wundt: Vorlesungen der kurf. pfälz. ökon. Gesellsch. III. Bd.
130) Basserm.-Jordan III S. 786.

Im Jahre 1701 und 1703 wird in Bacharach der Weinmarkt gemacht: ein Fuder kalt und gefeuerten Talweins 66 Rtlr.[131])

Im Jahre 1816 wird der Feuerwein als abgetan behandelt.[132])

Dieser Rückgang hatte seinen Grund in dem allgemeinen Niedergang des Bacharacher Weinmarktes und Weinstapels. Besonders die Weinfälschungen unterbanden den Handel mit Feuerwein. Ja dieser wurde sogar von der Obrigkeit streng verboten (1670): „Durch das in Holland in schwung gehende brauen und feuern, der französisch und anderer schlechten Weinen die sie betrüglich hernach in Englandt und sonsten für unseren Wein ausgeben und wenn unser Wein zu Faß gebracht eine große Quantität solcher geschnittenen verfälschten Weine dahinein bringen und vor rheinischen Tälwein verkauffen, wohl wissend, daß diesse unsere Weinfeuerung Ihnen zu effectuierung Ihres Betrugs beförderlich, durch welche falsche Handlung dann unser Win des feuerns halber in nit geringe Verachtung gebracht, hergegen andere kalte Riessling-weine gesucht werden . . . haben wir, um den betrüglichen Kaufleuthen den falschen fürwandt zu brechen und gleich anderen orthen im Ringau und sonsten in Ihrer Güte, wie sie Gott wachsen lässet ohngefeuert zum Verkauff zu accomodieren beschlossen. Solches bishero gewöhnlich gewesenes feuern soll gänzlich abgeschafft und verboten werden.[133]) Nicht unbedeutend war sicherlich auch das Urteil der Medizin, welche solchen unausgegorenen Wein für gesundheitswidrig erklärte. Von Rohr schrieb 1730 nach der allgemeinen Ansicht seiner Zeit: „diese Weine werden nicht vor so gesund gehalten, als die gehöriger massen verbrausset."[134])

Um das Jahr 1806 soll der letzte Wein des Tälergebietes in Oberdiebach gefeuert worden sein.[135]) Das noch jetzt bestehende Weinhaus Kilb in Caub ließ bei dem alten „Feuermeister"[136]) David Griebel in Oberdiebach, der noch eine Feuerkammer besaß, ein Fuder Feuerwein bereiten. Daß nur noch dieser eine Mann die alte Kunst verstand und deshalb überall Aufsehen erregte, beweist, daß die Bereitung des Feuerweines um die Wende des 19. Jahrhunderts fast vollständig geschwunden war.

131) Abtlg. 613 Nr. 505.

132) Schreiber: Handbuch den Rhein zu bereisen. Heidelberg 1816. S. 161.

133) Bacharach Oberamt. Nr. 42.

134) v. Rohr: Vitlcultura Germaniae S. 347.

135) Rh. Prz. Bl. 1837, 3 S. 241 f.

136) Die Feuermeister waren für die Feurung der Weine besonders geschulte Küfer und spielten in der Küferinnung eine hervorragende Rolle.

IV. Kapitel.

Niedergang des Weinbaus und Weinhandels um 1700.

Bis um die Wende des 18. Jahrhunderts war Bacharach der pfälzische Weinort, dessen Ruhm inner- und außerhalb Deutschlands das Mittelalter beherrscht hatte. Dann setzte auch hier langsam zersetzend der Verfall ein. Der Niedergang des Bacharacher Weinhandels, der sich, wie wir sahen, im Sinken der Preise und in dem Urteil der Zeitgenossen bemerkbar gemacht hatte, war durch verschiedene Umstände verursacht.

Eine tiefgreifende und schwere Schädigung für den Bacharacher Weinbau und Weinhandel bedeutete der 30jährige Krieg, in dem das Städtchen zwischen 1620 und 1640 hintereinander achtmal von den Spaniern, den Schweden, den Franzosen und den Kaiserlichen eingenommen und geplündert wurde. Das Bacharacher Stadtbuch weiß über die Schrecknisse jener Tage zu berichten:[1])

„Anno 1636 wardt eine große Theuerung im Landt, das schier umb dass geldt nichts zu bekommen war . . ., es wardt ein solcher Hunger, daß der mehrentheil leuth sich wie das vieh ernehren mußten . . . und der wegen viel leuth storben.

Anno 1639 Donnerstag nach Martini wardt dieser Flecken von den französisch Völkern gantz ausgeplündert, und mußten alle Menschen aus dem Flecken lauffen.

Anno 1640 wardt die Statt Bacharach und die Thäl von den Feindes Völkern abermahl überstiegen und gantz ausgeplündert, hielten sich etelich tag darinnen auf und liefen endlich mit dem Raub wieder heraus" usw.

Welches Elend und welche Not die Plünderungen und Verwüstungen dieses Krieges über das Land gebracht hatten, erläutert anschaulich eine Nebeneinanderstellung der Schatzungs-

1) Bacharach Nr. 3 S. 60.

erträge vor und nach dem Kriege. Diese betrugen im Oberamt Bacharach:

1577	437 351	fl.
1618	390 400	„
1673 nur	137 500	„[2]

Wie sollte ein Land, dessen Fluren niedergetreten, dessen Weinberge vernichtet waren, noch Steuern aufbringen können? Man war froh das nackte Leben zu fristen. Man kann sich den Zustand der Weinberge kaum trostlos genug vorstellen. Als die übrig gebliebene Bevölkerung wieder damit begann, ihrer einzigen Erwerbsmöglichkeit nachzugehen und die Weinberge zu bebauen, waren diese vielfach mit dichtem Gebüsch bedeckt, die Stöcke waren zertreten und von den Truppen ausgerissen, die Mauern niedergelegt. Da die verwilderten und verwüsteten Weingehege neu angebaut werden mußten, konnten Jahre vergehen, ehe man wieder an eine gute Ernte denken konnte. Nicht zu verwundern ist es deshalb, wenn auch der Handel völlig daniederlag. Die Bacharacher Zollerträge, welche um 1600 durchschnittlich 10 000 bis 12 000 fl. betrugen, waren nach dem 30jährigen Krieg in der Zeit von 1650 bis 1655 auf rund 500 fl. gesunken.[3] Dabei muß allerdings beobachtet werden, daß der Goldgulden inzwischen von 1 fl. 40 xr. zu 2 fl. im Werte gestiegen war.

Immerhin erholte sich das schwergeprüfte Land verhältnismäßig schnell wieder, wozu nicht wenig die maßvolle Finanzpolitik des Kurfürsten Karl Ludwig beitrug. Doch kann hatte der Weinhandel — wenn auch nicht mehr in dem früheren Umfang — eingesetzt, da machte die Soldateska Ludwigs XIV. allen Fleiß des Winzers abermals zunichte. Der Franzosenkönig machte auch in Bacharach das Wort „de brûler le palatinat" zur Wahrheit. Im Jahre 1689 wurde das Städtchen ein Raub der Flammen, und nur wenige Stadtteile entgingen den Verwüstungen. Wie die französischen Truppen in den Weinbergen und Weinkellern gehaust haben, kann man sich denken. Von Weinheim heißt es: alle Keller wurden verzeichnet, der beste Wein für die Generalität herausgeholt, das übrige den Soldaten preisgegeben.[4] Aus Furcht vor den Franzosen unterließ man jeden Anbau des Rebgeländes. — Wieder ein Jahrhundert später pflanzte die französische Revolution ihre Freiheitsbäume am Rhein auf. — Solch unruhige Zeiten, in denen die Schrecken des Krieges immer wieder das blühende Land heimsuchten, Land und Leute verarmten und das Fehde- und Raubwesen herrschte, bedrohten und vernichteten den Weinbau und bei dem wechselseitigen Ineinandergreifen auch den Weinhandel.

Der Rheinhandel fristete in diesen unruhigen Kriegszeiten ein kümmerliches Dasein und wurde besonders nachteilig beeinflußt durch den Verlust von Holland mit den Rheinmündungen und des

[2] Gothein: Z. f. d. G. d. Oberrh. 40, S. 76; entnommen aus: Gen. L. Archiv in Karlsruhe: Pfalz Gen. Fasc. 6137 Nr. 8.

[3] Fliedner S. 166.

[4] Vgl. Häusser II S. 623. Bassermann-Jordan S. 359 ff., Weidenbach S. 69.

blühenden Elsass mit seinem ausgedehnten Weinbau und Handel. Die Städte am Rhein hörten auf, am Welthandel teilzunehmen, wie es einst zur Zeit der Hansa der Fall gewesen war. Sie blieben gleichsam auf einen Binnenhandel zwischen der Schweiz und Holland beschränkt. Was früher durch Eigenhandel in entfernte Absatzgebiete gekommen war, wurde jetzt durch holländischen Zwischenhandel vermittelt. So wurde man bei überseeischen Verbindungen abhängig von Holland, das gerade im 17. und 18. Jahrhundert eine eigene, großartige Entwicklung nahm. Selbst Frankreich gewann durch den Besitz des Elsaß einigen Einfluß auf den deutschen Rheinhandel. So verlangte Ludwig XIV. bei dem Zolltag in Cöln, daß nichts ohne seine Zustimmung festgesetzt wurde. „Le roi étant souverain d' Alsace l' est par conséquent du Rhin, dans toute l' étendue de cette Province".[5]

Trotz dieser Schwierigkeiten, welche dem einst so blühenden Rheinhandel durch die politische Lage erwuchs, geschah deutscherseits nichts, ihn wieder zu beleben. Ja, die Zölle und andere Abgaben wurden noch in kleinlichem Eigennutz von den Landesherren gemehrt. Ursprünglich als verkehrsfördernd, nämlich als Gegenleistung für Beseitigung von Verkehrsstörungen gedacht,[6] wurden die Zölle in der Hand der Territorialfürsten zur Verkehrsbelastung. Infolge der allgemeinen Finanznot nach den Kriegen wurden immer neue Zollstätten errichtet, so daß der Rhein nahezu unfahrbar war. Zwischen Mainz und Andernach bestanden allein 10 Zollstätten: Mainz, Eltville, Ehrenfels, Bacharach, Caub, St. Goar, Boppard, Oberlahnstein, Enger und Andernach.[7] Nicht mit Unrecht sagt Gothein: „zwischen Bingen und Coblenz konnten die Schiffer kaum von einer Zollstätte wegfahren, ohne die nächste zu erblicken".[8] Zwar hatte man sich schon seit frühester Zeit gegen alle ungerechten Zölle zu wehren gesucht. So durch den rheinischen Städtebund (1255), dem auch Bacharach angehörte, durch die verschiedenen Landfriedensgesetze und wiederholten Zoll- und Münzeinigungen der rheinischen Fürsten,[9] welche hier nicht eingehend behandelt werden können. Zwar hatte der rheinische Zollverein der 4 Kurfürsten die Bestimmung erlassen, daß keine neuen Zölle eingeführt werden dürften. Aber jeder wollte mit der Besserung im fremden Gebiet, nicht im eigenen Land beginnen. Mißbräuche im eigenen Territorium betrachtete man als wohlerworbene Rechte. Der Gedanke einer Zollermäßigung um ein Drittel wurde 1686 in Bingen ernstlich erwogen, aber nicht durchgeführt. Aber diese Unternehmungen krankten daran, daß man nicht konsequent genug vorging, und daß die rheinischen Zollherrschaften zu kurzsichtig waren, um das Ganze ins Auge zu fassen. Schon die ständigen

[5] Gothein: Gesch. Kölns S. 370.

[6] Sommerlad S. 43 ff.

[7] Falke S. 142.

[8] Westdtsche. Ztschrft. 14. S. 279.

[9] M. G.: L. L. sect. IV 2, 590. Ockhardt S. 148. . . .

Erneuerungen sprechen dafür, daß diese Bestrebungen wenig durchgreifenden Erfolg hatten. Die Fürsten und Herren, welche an den Ufern des Rheines saßen, waren eben nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht und benutzten die Zollstätten zu Hilfsquellen ihrer Schatzkammer. Diese Quelle war nämlich sehr ergiebig. Im Jahre 1529 erlöste zum Beispiel die Pfalz von ihren Rheinzollstätten 20 466 fl., 1592 30 564 fl., 1602 32 696 fl.[10])

Ein alter Spruch sagt daher:

Hett ich den Zoll an dem Rhin,
Wer mecht mir gelich sin?"[11])

Die Territorien waren zudem zu klein und zerstückelt, um mit Gewalt und Schutzmaßregeln Reformpläne durchführen zu können. Die Stapelplätze hielten in Eigennutz und Gewinnsucht um so eigensinniger und starrer an ihren Rechten fest, je mehr der Handel zurückging. Keiner wollte dem andern etwas gönnen, und so verloren sie schließlich alle. Man muß sich nur einmal die Verkehrsschwierigkeiten der damaligen Zeit auf dem Rhein vorstellen. Jedes Fahrzeug mußte an zahlreichen Zollstätten anhalten und sich unter großem Zeitverlust verzollen lassen. Das Stapelrecht einzelner Städte zwang zum Umladen, und dabei durften nur zünftig organisierte Arbeiter in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt noch die unausgesetzte Verpfändung der Zölle an die Meistbietenden und die Ungleichheit in der Verzollung. So betrug z. B. in Mainz und in der Pfalz das Zollfuder 12 Ohm, in Cöln 10 Ohm.[12]) Selbst das an jedem Ort verschiedene Zollfuder wurde nicht überall in derselben Höhe verzollt.

In Bacharach bezahlte man Ende des 17. Jahrhunderts 2 fl. 2 alb, in Caub 19 alb, in St. Goar 1 fl., in Lahnstein 3 fl. 4 alb, in Bonn 2 fl. 16 alb.[13])

Die Aenderung der Zollhöhe geschah keineswegs aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern war der Willkür der Territorialherren unterworfen. Zudem war bei der allgemeinen Unsicherheit im Lande der Rheinverkehr zum Kampfplatz der Unredlichkeit geworden. Der Kaufmann betrog den Beamten bei Angabe seiner Ware, die Zöllner ließen sich bestechen, die Schiffer stahlen, die Großen genossen unberechtigte Zollbefreiungen, und die Kurfürsten erhöhten ungerechterweise die Zölle.

Einen Einblick in die Frachtunkosten des ausgehenden 17. Jahrhunderts gewähren uns die kurpfälzischen Kellereirechnungen.

Im Jahre 1670 bekam ein kölnischer Schiffer, der 2 Fuder Wein nach Cöln geliefert hatte, 39 fl., ein holländischer Schiffer, der diese 2 Fuder von Cöln bis Amsterdam weitergebracht, an Fracht

10) Ztschrft. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. Bd. 3. 1888. Gothein S. 69.
11) Bassermann-Jordan S. 481. Ztschrft. f. Gesch. d. Oberrh. IX, 389.
12) Fliedner, S. 68.
13) Fliedner S. 68.

und Unkosten 41 fl. 15 xr. Es betrugen also die Unkosten von Bacharach bis Amsterdam für zwei Fuder 80 fl. 15 xr.[14]) Da der Marktpreis in diesem Jahr 63 Rtlr. (oder 94 fl.) betrug, so kam bis Amsterdam ein Unkostenzuschlag von ungefähr 42 Prozent.

1680 werden einem Schiffmann dafür, daß er die von hier und Caub an den „Mähler" zu London überschickten 3½ Fuder bis nach Cöln geführt hat, 81 fl. gezahlt. Einem Kaufmann zu Dortrecht, der diese 3½ Fuder von Cöln bis nach Dortrecht geführt hat, „an ausgelegter Fracht und anderen Unkosten und um diese Weine bis nach London zu verschicken, 112 Rtlr. 55 xr."[15]) Die Fracht von Bacharach bis London betrug also für 1 Fuder: 55½ fl. Auch die Mosel hinauf waren die Unkosten nicht geringer. Im Jahre 1670 zahlte die kurpfälzische Kellerei für 2 halbe Fuder, „so dem Duc von Enghien verehrt worden," bis nach Metz 53 fl. 40 xr., was bei dem Marktpreis von 63 Rtlr. (94 fl.) 56 Prozent ausmacht.[16])

Die Holländer, welche den meisten Wein im Viertälergebiet gekauft hatten, begnügen sich jetzt, da die Weine durch die Rheinzölle und Stapel so sehr verteuert werden, mit Franzweinen, welche in Holland zudem zollbegünstigt waren. Sie nehmen den Rheinwein nur noch, um ihn anderen Nationen, besonders England zuzuführen. Diese müssen dann teures Geld bezahlen. Für eine Flasche Bacharacher soll in London ½ Guinee (ungefähr Mk. 10.—) gezahlt worden sein.[17])

Um nun die vielen Abgaben auf dem Rhein zu umgehen und die Weinfälschungen zu unterbinden, sollte im Jahre 1663 der Bacharacher Weinhandel nach England aufs Land verlegt werden. Aus London schreibt man 1665: „Anjetzo were die rechte Zeit, einen Rheinischen Weinhandel zwischen den Eigenern der Wein und den autorffischen und Englischen Kanfleuthen aufzurichten und könte . . . ein in der sach erfahrener Mann den Wein verkauffen nach Engellandt vermittelst der Provinz Brabant oder Flandern dergestalt, daß die Wein vom Rinkau, Bacharach und Mossel über Landt dahin gebracht würden und können sie wohlfailer über Landt nach Diest, Leven oder Brüssel gebracht werden als nach Dortrecht in erwägung der großen und vielen Zöll uf dem Rhein, und das dergleichen uf dem Landt nicht ist".[18]) In diesen Städten sollten dann eigene Faktoren gehalten werden, welche die Ueberfahrt nach England bewerkstelligten. Dadurch würde man 20 vom Hundert gewinnen. Aus diesem Plan der weitsichtigen holländischen und englischen Handelskreise ist nicht viel geworden, und die Engländer suchten sich einen neuen Handelsweg, den von Frankfurt über Land und dann in 4 Tagen die Weser hinab direkt nach Bremen. So umständlich dieser weitere Weg im ersten Augen-

14) Abtlg. 4 Nr. 3145.
15) Abtlg. 4 Nr. 3146.
16) Abtlg. 4 Nr. 3145.
17) Schlözers Staatsanzeigen: Hüpeden: Rheinhandel.
18) Bacharach Oberamt Nr. 42.

blick scheinen könnte, in Wirklichkeit war er viel vorteilhafter. Ein Stückfaß Frankenwein wurde von Frankfurt bis Amsterdam um 10 bis 12 Rtlr. billiger auf der Achse als auf dem Schiff gebracht und kam 2 Monate früher an.[19]) So sehr hatten Eigennutz und menschliche Kurzsichtigkeit die natürliche Fahrstraße, den Rhein, beschwert und für den Handel unmöglich gemacht. 24 Tonnen Heringe von Holland bis Frankfurt machten an Transport und Zoll auf Rhein und Main 133 Rtlr. 60 alb., auf dem viel weiteren Landweg von Bremen nur 96 Rtlr.[20]) So ist es nicht zu verwundern, wenn man allgemein die Landwege aufsuchte. Man führte die Waren auf der Achse um die Stapel und Zollplätze herum, und so wurde der Rhein, die natürliche Verkehrsstraße vom Süden nach dem Norden, für den Handel fast vollständig lahmgelegt. Schon um 1725 klang es wie eine Sage, daß der Handelsverkehr zwischen Italien, Deutschland und Holland sich auf dem Rhein konzentriert hatte.[21]) Weser und Elbe und somit Hamburg und Bremen werden die Erben des bedeutenden Rheinhandels, und Frankfurt, in dem seit dem 16. Jahrhundert ein oberländischer Weinmarkt errichtet worden war, zieht den ganzen mittelrheinischen Weinhandel an sich und führt ihn auf Landwegen weiter. Statt den Rhein hinunter nach Cöln, nahmen vor allem die Rheingauer Weine ihren Weg nach Frankfurt, wo sich viele Landwege kreuzten. Den regen Verkehr zwischen Frankfurt und dem Rheingau beweist die Einrichtung von regelmäßig verkehrenden Marktschiffen zwischen Frankfurt, Mainz und Bingen.[22]) Welche Bedeutung diese Verkehrsänderungen für Bacharach hatten, liegt auf der Hand, wenn wir bedenken, daß das kleine Städtchen gerade seiner geographischen Lage am Rhein so viel zu verdanken hatte. Der Stapel der rheingauischen Weine in Bacharach verlor seine Bedeutung und wurde schließlich ganz lahmgelegt. Die niederländischen Kaufleute besuchten nicht mehr den Weinmarkt in Bacharach, sondern gingen zum Einkauf nach Frankfurt und führten die Weine über Land nach Holland. Der Rhein hatte Bacharach selbst mit dem Ausland in Verbindung gehalten, nun war man auf die in unserer Gegend so beschwerlichen Landwege angewiesen. Durch die Gunst der Verhältnisse emporgekommen, sank das kleine Weinstädtchen von der Höhe seines Ruhmes herab. Die Kranen mußten ihre Arbeit einstellen, der Umschlag der Rheingauer Weine hörte auf, und es wurde stiller in den engen Straßen, so still und öde, wie es auf dem Rheine selbst geworden war.

Auch im 18. Jahrhundert besserte sich die Lage nicht. Eine englische Einfuhrstatistik gibt an, daß im Jahre 1822 nur noch ein Zehntel von dem deutschen Wein importiert worden sei, den man

19) Gothein: Beiträge S. 371.
20) Gothein: Beiträge S. 371.
21) Fliedner S. 11.
22) Bettgenhäuser: Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt.

um 1700 eingeführt hatte.[23]) Der Reichsdeputationshauptschluß 1803 bestimmte endlich durch den § 39 die Aufhebung aller Rheinzölle mit Vorbehalt der Eingangsgebühren und eines Schiffahrts-Oktroi. Statt der 30 Zollstätten zwischen Straßburg und der holländischen Grenze blieben nur noch 12. Die Tarifierung geschah von nun an nach Gewicht, nicht wie bisher nach der Qualität. Aber noch 1814 schreibt E. Eichhoff, daß der wenigste Bacharacher Wein auf dem Rhein verschickt würde, der meiste würde durch Zwischenhändler abgesetzt.[24]) Durch die Schiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 tritt dann die Rheinschiffahrt in die Bahn des modernen Freihandels, und es begann auch für den Bacharacher Weinhandel ein langsamer Aufstieg.

Zu den hohen Zoll- und Frachtabgaben kamen gegen Ende des 16. Jahrhunderts die erhöhten Akzisgebühren. Zur Uebersicht seien die im vorhergehenden Kapitel erwähnten Abgaben zusammengestellt:

Zu dem alten Umgeld von 9 fl. pro Fuder kam im Jahre

1654 das Kreuzergeld von 8 fl.

1664 wurde die Einfuhrakzise für fremde Weine eingeführt, nämlich 3 fl. pro Fuder.

1680—99 schon mußte die Akzise verdoppelt werden, da der französische Krieg (1674, 1675, 1689) neue Finanzforderungen gestellt hatte.

1668 kam noch das Weinauflaggeld hinzu. Von jedem Fuder Wein, das verkauft wurde, mußten im Oberamt Bacharach 3 fl. entrichtet werden, während man in den andern Oberämtern nur 2 oder gar nur 1 fl. zu zahlen brauchte, wodurch natürlich gerade der Bacharacher Weinhandel geschädigt wurde.

Von 1699—1717 wurde unter dem leichtsinnigen und verschwenderischen Kurfürsten Johann Wilhelm,[25]) der aus dem durch die Kriege völlig verarmten Lande keine Schatzung mehr ziehen konnte, noch außer der Akzise eine neue Konsumtionssteuer, der „Lizent", erhoben. Von inländischen Weinen waren pro Fuder 9 fl. zu entrichten, von ausländischen, aber deutschen Weinen 24 fl., von außerdeutschen 36 fl.[26]) Außerdem wurde zum Ersatz für die in der Schatzung steckende Gewerbesteuer eine Konzessionssteuer, der Handlungsimpost, erhoben. Der Verkäufer zahlte vom Fuder ausländischen Weines 3 fl., vom deutschen Wein 1½ fl.[27]) Diese unsinnigen und ungerechten Abgaben wirkten wie eine Handelssperre und schädigten das Land in seinem Haupterwerbszweig, dem Weinhandel. Kurfürst Karl Philipp (1715—1742) sah ein, daß durch ein solches Raubsystem das Land ganz ruiniert würde und schaffte den Lizent 1716 ab. Es ist auffallend, wie vom Jahre 1717 ab der Zoll-

23) Bassermann-Jordan S. 826.
24) Eichhoff: Topographisch-statistische Darstellung des Rheins.
25) Siehe: Häusser II S. 840 f.
26) Fineisen S. 43.
27) Fineisen S. 48.

ertrag in Bacharach und Caub den des vorhergehenden Jahres um 1220 fl. bezugsweise 2203 fl. übersteigt und von da ab sich auf dieser Höhe hält.[28]) Die übrigen Abgaben aber blieben und erschwerten den ohnedies geschädigten Handel.

Die allgemeine Unsicherheit im Lande, die Fahrtunterbrechungen zur Zahlung des Zolles und der übrigen Abgaben, das häufige Umladen, vor allem auch der holländische Zwischenhandel begünstigten die Weinfälschungen, welche dem Ruf des Bacharacher Weines sehr schadeten. Ueberall werden Stimmen laut gegen die Wirte und Händler, welche den Wein mischen und fälschen.

„Die Weinschenken an Gott nicht denken,
Fälschen den Wein, thun Einschlag drein,
Schwefel drein hängen, mit Wasser mengen,
Nicht sparen die Kreiden, zuviel anschneiden,
Noch muß man solches von ihnen leiden."[29])

Es würde zu weit führen, hier alle Mittel und Schliche zu nennen, mit denen man den Wein fälschte. Uns interessiert nur, daß die allgemeinen Weinfälschungen gerade den besseren Sorten und somit auch dem Bacharacher großen Schaden zufügten. Aus London schreibt man 1665, daß von 15 000 Fudern kaum 1000 unverfälscht dort ankämen; daher könne der Tälerwein auch nicht „sein gelt gelten".[30]) Das kam daher, daß er unterwegs, besonders in Holland, mit geringerem vermischt wurde. Es wurde fünf bis sechsmal soviel Tälerwein verkauft, als überhaupt wuchs. Denn nicht nur, daß Fuhrleute und Schiffer trotz aller Strafandrohungen während des Transportes die Fässer anbohrten und mit Wasser nachfüllten, sondern selbst fremde Weine — besonders französische stumme Weine — würden gebraut, gefeuert und verschnitten, und dann „vor Unsser Weingewächss aussgegeben und verkauft, unsser guter Wein dadurch in grosse Verachtung gebracht und nit mehr wie vorhin desideriert".[31]) Vergebens scheint bei den immer wiederholten Klagen die Wahrung des Renommees zu sein. Den altbekannten Namen des Bacharacher Weines benützt man immer wieder dazu, sich auf ungerechte Weise Geld zu erwerben, und so wurde dem Bacharacher Weinhandel auch von dieser Seite ungeheurer Schaden zugefügt.

Begünstigt wurden die Weinfälschungen durch die Unterkäufer oder Faktoren. Diese waren, wie wir gesehen haben, als gemeinnützige Beamte zum Schutz des kleinen Mannes gegen den Großkaufherrn gedacht. Doch in den traurigen Verhältnissen des 17. und 18. Jahrhunderts wurde ihre alte Ordnung nicht mehr inne gehalten. Die Unterkäufer machen sich mehr und mehr

28) Fliedner S. 167.
29) Thesaurus practicus v. Ch. Besoldus S. 1015.
30) Bacharach Oberamt Nr. 42.
31) Bacharach Oberamt Nr. 42.

selbständig und treiben eignen Handel. Klagen über kleinliche Konkurrenz, über Täuschung beim Einkauf, über Betrug oder Fälschungen, richten sich meist gegen die Unterkäufer. Schon 1669 sagt man sich, daß man „die factoreyen per se" nicht abstellen könne, weil „selbige zu faktificierung der Commercien gereichen", aber der „Unterschleif ist zu verbiethen, wan nemblich von den Kaufleuthen mit Vorleghungsgeldts der Kauff ohnerwartet des gemeinen taxes heimlich getroffen, den Verkaufern in Ihren nöthen allerhand wahren mit Ihrem schaden obtrudiert".[32]) Allen Faktoren und Weinverkäufern wird daher 1670 ernstlich anferlegt, sich nicht zu unterstehen, unter dem festgesetzten Weinmarktpreis Weine zu verhandeln, einzukaufen oder zu bestellen, weil daraus „dero Thäler Nachteil und Zurücksetzung derselben Wein und Ihro darauss entstehende äusserste Ruin und Verderben augenscheinlich erfolgt".[33]) Mit jedem Verkauf soll deshalb bis zum öffentlichen Markt gewartet werden. Doch die Unterkäufer halten sich keineswegs an diese Gebote, vor allem, da die holländischen Kaufleute den Privatverkehr außerhalb des Marktes gerne sehen, da er ihnen zum Vorteil gereicht. So erschien 1668 ein holländischer Kaufmann, namens Fingerhut, in Bacharach und erzählte, es kämen keine Kaufleute aus England, man möchte ihm den Wein überlassen.[34]) Durch solche Schliche drückten sie die Weinpreise, „so daß der Winzer oft nicht einmal die herrschaftliche Schuldigkeit, geschweige denn einen größeren Gewinn herausschlagen konnte." Statt nun die Winzer gegen solche Preisdrückungen zu schützen, streckten die Faktoren den armen Leuten Geld vor und handelten dann selbst aufs beste damit. Ja, sie zeichnen sogar ohne Vorwissen Wein in deren Keller vor dem Weinmarkt. So wird die Einrichtung der Unterkäufer, die dem Handel förderlich sein sollte, durch Eigennutz und Gewinnsucht zum Krebsschaden des Bacharacher Weinmarktes und Handels.

Ein nicht unbedeutender Faktor beim Niedergang der Weinkommerzien war auch das Aufkommen fremder Weine und anderer Genußmittel. Hatte nämlich die Hansa die Bacharacher Weine im Ausland abgesetzt, so brachte sie umgekehrt auch ausländisches Gewächs ins Land, welches dem Rheinwein Konkurrenz machte.[35]) Mit dem Emporkommen der Hansa und der Ausbreitung des Zwischenhandels hielten italienische, französische und spanische Weine ihren Einzug in Norddeutschland und verdrängten die heimische Produktion, welche bis dahin fast ausschließlich Alleinherrscherin gewesen war. Man gewinnt Geschmack an den Südweinen, die vor allem dem süßen Bacharacher Feuerwein Konkurrenz machten, und die großen Weinlager der Hansa in Cöln, Antwerpen und Dortrecht . . . füllen sich mit fremdländischen

32) Ebenda.
33) Ebenda.
34) Ebenda.
35) Vergl. Hartmeyer S. 374. Heyne S. 4.

Weinen. Vor allem der französische Wein wird ein gefährlicher Konkurrent des Bacharacher Weines in dem Hauptabsatzgebiet, den Niederlanden. Die Seefracht von Bordeaux war viel billiger als die Rheinfracht, und Frankreich stand in regen Handelsbeziehungen zu den Niederlanden. Die deutschen Weine kamen in Mißkredit, besonders da die holländische Akzise auf deutschen Weinen doppelt so hoch war als auf französischen.[36])

Auch andere Genußmittel, wie Tee und Kaffee, werden modern und gewinnen mehr und mehr an Verbreitung. Vor allem aber werden Bier, Schnaps und Branntwein der tägliche Genuß der niederen Stände. Zwar geht man von seiten der Regierung gegen das „dem Publiko höchst schädliche frucht brantenwein brennen“ vor und versucht es abzustellen (1754).[37]) Aber diese Verbote werden ständig wiederholt (1762, 1770, 1793) . . ., scheinen also die gewünschte Wirkung nicht gehabt zu haben. Nur die Küferzucht soll das Privileg haben, die Trusen und Trestern zu brennen, „die jenige, so nit in der Küfer Zunft seynt, sollen sich des Trester- und Trusen uf Kauffes bey drey gulten ohnnachlässiger straff enthalten“.[38]) Zwischen den Küfern in Bacharach und den Tälern kam es wegen dieses Privilegs zu einem Streit. Die Bacharacher Küfer hatten sich, ihren Genossen „diesen Notgedrungen Brande-Wein Brennens geringen Vortheil“ missgönnend“[39]) das alleinige Monopol angemaßt. Die Täler aber wollen sich „ihr Brot“ nicht nehmen lassen. Dieser Vorgang zeigt, daß man das Branntweinbrennen als notwendigen Nebenerwerb betrachtete, während früher der Weinhandel die Eingesessenen vollauf ernährt hatte.

Auffallend ist es auch, daß in dem alten Weinstädtchen im 18. Jahrhundert zahlreiche Bierbrauereien aufkamen. Um 1800 sollen in Bacharach nicht weniger als 10 Brauereien gewesen sein,[40]) und kleinere Wirtschaften der Umgegend priesen nicht mehr auf ihrem Schilde Bacharacher Wein, sondern Bacharacher Bier an. Das ist eine Erscheinung, die nur bei einem völligen Niedergang des Weinhandels möglich war. Sie verschwand denn auch wieder, nicht nur, weil die großen Aktienbrauereien den kleinen Betrieben den Todesstoß versetzten, sondern vor allem, weil durch die besseren Handelsverhältnisse des 19. Jahrhunderts sich die Bewohner wieder ihrem ursprünglichen, nie ganz verlassenen Erwerbszweig zuwandten. So machten die Brauereien nach kurzem Bestehen den Weinhandlungen wieder Platz.

Mag auch der Bacharacher Weinbau und Weinhandel in den beständigen Auf- und Abwogen der Geschichte, in den wechselvollen Jahrhunderten Blüte und Verfall gesehen haben, bis in die

36) Gothein: Neujahrsblätter 5. S. 25.
37) Bacharach Nr. 32.
38) Abtlg. 613 Nr. 4.
39) Bacharach Nr. 32.
40) Im „alten Haus“, im „gelben Hof“, ferner Oberstr. Nr. 64, Nr. 56, Nr. 35, Mainzerstr. Nr. 1, Zollstr. Nr. 7 u. Nr. 4, Holzmarkt Nr. 20, Fleischstr. Nr. 4.

Neuzeit hinein behauptet sich der Bacharacher auf dem Weinmarkt, wenn auch die Rheingauer Weine ihn längst überflügelt haben. Heute noch ist der Weinbau und Weinhandel die Haupterwerbsquelle des kleinen Städtchens, und das Blut der Traube pulsiert noch im Leben des rheinischen Volkes. Mit dem Weinbau und Weinhandel fällt und wächst das alte Weinstädtchen, und um einen guten Herbst sorgt man das ganze Jahr. Große geschichtliche Ereignisse werden sich in den engen Mauern nicht mehr abspielen, aber die gesegneten Fluren, in denen die Sonne den feurigen Tropfen kocht, umrahmen noch das liebliche Bild, es glimmen die Weingehege noch von der Sohle bis zum Scheitel der Berge, und tief gehen die Schiffe mit ihrer edlen Last rheinabwärts. Der Volksmund aber lobt das heimische Gewächs auf seine eigene naive Weise:

Herz und Schmerz,
Ach wie prächtig
Füllet Schmerz
Leer es aus
Glaub, das Herz

Faß und Glas,
Reimt sich das.
Das arme Herz,
Bis auf den Grund,
Wird bald gesund.

V. Kapitel.

Geschichte des Weinzehnten.

Der Bacharacher Zehnte, der eine Belastung von seiten der Kirche war, wurde seit den ältesten Zeiten durch die Cölner Erzbischöfe erhoben. Wie die Anfänge Bacharachs überhaupt dunkel sind, so ist es auch noch nicht enträtselt, wie Bacharach an die kölnische Kirche gekommen ist. Jedenfalls tritt in der Ottonenzeit das Erzstift Cöln als Besitzerin der Pfarrkirche von Bacharach auf.

Da die Erzbischöfe vielfach begütert waren, schenkten sie den einträglichen Zehnten armen Klöstern.

Im Jahre 1094 inkorporierte Erzbischof Hermann III. die Bacharacher Pfarrkirche dem St. Andreasstift in Cöln[1]) und schenkte ihr zugleich alle Gefälle und Einkünfte, vorbehaltlich eines Drittels, das für den derzeitigen Priester bestimmt wurde.[2]) Ob der Bischof aus dem Gute seiner Kirche oder aus seinem ererbten Besitze diese Schenkung entnahm, ist aus der Urkunde mit Sicherheit nicht zu erkennen. Die Kirche von Bacharach ist durch diese Schenkungsurkunde als Eigenkirche[3]) in den Besitz des Andreasstiftes übergegangen und zwar nicht etwa an den Probst, sondern an die Gesamtkirche, denn es wird ausdrücklich untersagt, daß sie in die Gewalt des Probstes allein kommen sollte. Es wurden dadurch die Einkünfte aller Brüder gemehrt. Mit dem Eigenkirchenrecht war

1) Nach Theile (S. 1) soll schon 923 der Bacharacher Zehnte dem „Matthäusjungfrauenstift im Graben" gehört haben. Es ist dies dasselbe Stift wie das spätere Andreasstift. Ursprünglich ein Frauenstift unter dem Namen St. Matthäus, wurden daselbst, nachdem die Genossenschaft 964 nach Königsdorf versetzt worden war, von Erzbischof Bruno Kanoniker eingesetzt, und das Kollegiatstift tritt von da ab einheitlich unter dem Namen St. Andreas auf. Leider ist eine Urkunde aus dem Jahre 923 weder in den Beständen des Pfarrarchivs von St. Andreas, noch sonst zu finden, so dass die Annahme Theiles jedenfalls sehr zweifelhaft ist. Die Urkunde von 1094 lässt vermuten, dass Erzbischof Hermann damals die Kirche zum erstenmal verschenkte, nicht eine ältere Schenkung bestätigte oder erweiterte.

2) Lac. I., 251.

3) Unter Eigenkirche versteht man ein Gotteshaus, das dem Eigentum oder besser einer Eigenherrschaft derart unterstand, dass sich daraus über jene nicht nur die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch die volle geistliche Leistungsgewalt ergab. (U. Stutz: Eigenkirche und Eigenkloster. Ergänzungs-Band zur 3. Auflage der Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Hrg. v. A. Hauck. S. 366.)

meist das Zehntrecht noch verbunden. Zwar sagt die Urkunde davon nichts, da aber, wie später beim Zehnten — so damals bei allen Einkünften — dem die Kirche bedienenden Priester auf Lebenszeit das Drittel vorbehalten wurde, so ist die Zugehörigkeit des Zehnten auch für damals wahrscheinlich. Wegen dieses Zehnten, der naturgemäß vorwiegend aus Wein bestand, ist hier die Geschichte der Pfarrkirche eingehender zu behandeln. Beide sind zu eng miteinander verbunden.

Ein Drittel des Weinzehnten stand bis 1119 dem Priester des Bacharacher Altares zu, zwei Drittel aber dem Stifte, wie jetzt ausdrücklich bezeugt wird.[4]) Erzbischof Bruno von Trier schenkte (1119) der St. Andreaskirche von dem Drittel, welches dem Priester vorbehalten war, 6½ Mark am St. Thomastage zu zahlender Gülte, so daß fortan das Kapitel sich besser stand, als in der Schenkungsurkunde Hermanns III. vorgesehen war. Wir erfahren weiter, daß von dem dem Trierer Erzbischof als dem zuständigen Bischof zustehenden „Servitium episcopale" trotzdem weiter ein Drittel vom Priester, vom Stifte zwei Drittel zu entrichten blieben, wie es bisher üblich war. Es ist zweifelhaft, worauf der Trierer Erzbischof als Schenkgeber sein Recht stützte.

Wie so oft es Bürger und Rat einer Stadt versuchten, so geschah es auch in Bacharach. Die Städter meinten ein Recht bei der Ausfindigmachung des Pastors (in inveniendo novo pastore) zu haben. Es kam im Jahre 1221 zu einem Schiedsspruch durch den Trierer Archidiakon Ingebrand.[5]) Die Bürger mußten von dem Präsentationsrecht abstehen, da 6 Kanoniker von St. Andreas eidlich bezeugten, daß dies dem Recht des Stiftes widerspreche. Die Pfarrwahl durch die Pfarreingesessenen war abgeschlagen, die durch das Andreasstift dagegen anerkannt, zumal es eigenkirchliche Anschauung war, daß der Grundherr die Kirche besetzte.

Von diesem ausschließlichen Recht machte das Kapitel von St. Andreas regelmäßig Gebrauch. In den älteren Zeiten kann der Bacharacher Pfarrer auch außerhalb des Stiftes gestanden haben. Zum ersten Male als Pfarrer in Bacharach belegt ist ein Kanoniker Arnold im Jahre 1244, und von da ab sehen wir, daß das Kapitel zum Pfarrer von Bacharach meist einen Priester aus der eigenen Mitte wählt. Es wurde üblich, ihn zu vereidigen und zu verschiedenen Abgaben zu verpflichten. Es liegen uns zwar nicht alle Eidesleistungen vor, aber die Aufstellung der Pfarrliste mag erläutern, daß fast sämtliche Bacharacher Pfarrer dem Stifte angehört haben. Die in der folgenden Liste mit dem Titel Kanonikus bezeichneten Pfarrer sind auch durch die Kanonikerliste des Andreasstiftes bezeugt.

4) Beyer I., 437.

5) Rotes Buch, S. 37a.

1244 Kanonikus Arnold.[6])
1260 Kanonikus Alexander von Braunshorn.[7])
1266 Kanonikus Magister Johann.[8])
1289 Kanonikus Heinrich von Crumbach.[9])
1293 Kanonikus Arnold Kirstorf.[10])
1303 Kanonikus Everhard, genannt de Coguo.[11])
1328 stirbt der Pfarrer Heinrich v. Batenburg. Seine Pfründen werden vom Papst beschlagnahmt wegen Kumulation. Das Kapitel setzt den Kanoniker Tilmanus de Summo ein, der Papst aber providiert Theoderich de Cleve alias de Essende.[12])
1354 Kanonikus Johann von Syberg bittet um Bestätigung der Kollation von Bacharach, obwohl er Kanonikus von St. Andreas ist.[13])
1384 Kanonikus Sibert von Nystorp, wird von dem Archidiakon von St. Kastor in Karden als Pfarrer von Bacharach anerkannt.[14])
1391 Kanonikus Johann Rummel de Helzingen de militari genere.[15])
1403 Kanonikus Wernher de Oss, doctor decretorum.[16])
1406 Petrus Ratic de Berka.[17])
1421 Kanonikus Winand Ort von Steeg, doctor decretorum.[18])
1440 Kanonikus Otto de Lapide, doctor decretorum.[19])
Kanonikus Gerard de Monte wird als Vorgänger des Peter de Lapide erwähnt.[20])
1454 Kanonikus Peter de Lapide.[21])
Georg Hessler, gest. 1482, nach dessen Tode Bernhard Artz als päpstlicher Pfründner.[22])
1490 Kanonikus Stephan Oitzenrath von Rurmonde, wird vom Kapitel aufgestellt.[23])
1497 Kanonikus Eucharius von Hirtzhorn.
1558 Stiftsherr Martin Hurt.[24])

6) Rotes Buch, S. 37b.
7) Rotes Buch, S. 38b.
8) Rotes Buch, S. 38a.
9) Kopialbuch II., S. 21, Koch und Wille Nr. 1195.
10) Mosler, S. 191.
11) Kopialbuch II. S. 21, Mosler S. 456, Schäfer Nr. 45.
12) Sauerland II., Nr. 1478, 1672, 1752, 1827, 2079.
13) Sauerland IV., Nr. 190.
14) Theile, S. 140, nach Düsseldorfer Mitteilung.
15) Sauerland VI., Nr. 420.
16) Kopialbuch II., S. 44, Sauerland VII., Nr. 583.
17) Sauerland VII. Nr. 563.
18) Rotes Buch, S. 32b.
19) Rotes Buch, S. 9a.
20) Rotes Buch, S. 19.
21) Rotes Buch, S. 19a.
22) Rotes Buch, S. 260a ff.
23) Rotes Buch, S. 260a ff., Abtlg. 4, Nr. 1617.
24) Abtlg. 4, Nr. 1706, Theile S. 56.

Es sind uns längst nicht alle Vereidigungen erhalten, aber die Eidleistungen des Kanonikers Arnold 1244, Alexanders von Braunshorn 1260, des Magisters Johann 1266, Winands von Steeg 1421, Ottos und Peters von Stein, die im Roten Buch von St. Andreas verzeichnet sind, vermögen uns eine Uebersicht über die Verpflichtungen des Bacharacher Pfarrers dem Andreasstift gegenüber zu geben. Der Kanoniker Arnold beschwört folgende Bestimmungen:

1. Von dem Tage ab, da er vom Trierer Archidiakon investiert und in den Besitz der Pfarrei gelangt ist, verzichtet er auf seine Präbende als Kanonikus und auf seine Stimme im Kapitel. Er verpflichtet sich, innerhalb Jahr und Tag die Priesterweihe zu erlangen.
2. Innerhalb 10 Jahren darf er außer „aus rechtmäßiger Furcht" diese Rechte nicht zurückfordern. Will er aber nach 10 Jahren auf die Kirche in Bacharach verzichten ,so muß dies vor dem Feste Joh. des Täufers geschehen, damit der Nachfolger noch Zeit hat, die Pflege der Weinberge und Aecker für das nächste Erntejahr zu besorgen.
3. Jährlich muß er dem Kapitel von St. Andreas am St. Thomastage die im Jahre 1119 auferlegten 6½ Mark Kölner Münze zahlen.
4. Er muß ein Drittel der Weinkulturkosten tragen.
5. Die Boten des Stiftes und seine eigenen sollen auf gemeinsame Kosten beschafft und im Zehnthause gleichmäßig verpflegt werden.
6. Die Boten sollen von Bevollmächtigten des Kapitels in die Weinberge gewählt werden, ausgenommen ein berittener Bote, den der Pfarrer selbst ernennt. Der Pfarrer zahlt ein Drittel des Gehaltes.
7. Auch in Diebach werden nur die vom Kapitel bestimmten Boten aufgestellt.
8. Jährlich hat er dem Priester des Altares St. Michael im neuen Chor zu St. Andreas ein Fuder Wein nach Bacharacher Maß zu liefern.
9. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Kapitel nichts entfremdet wird, und so dies geschehen, es nach Kräften wieder beizubringen.
10. Zu jeder Ausbesserung des Zehnthauses hat er ein Drittel der Unkosten zu tragen.
11. Wenn ein Kanoniker nach Bacharach kommt, so soll er ihn in sein Haus aufnehmen und gütig bewirten.
12. In Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kapitel soll das Kapitel die zuständigen Richter wählen. Auf das Recht, sich päpstliche Briefe zu verschaffen, verzichtet er.[25])

Diese Bestimmungen wurden auch von den folgenden Pfarrern beschworen. Allmählich aber kamen neue hinzu. So wird bei der

25) Rotes Buch, S. 37b.

Eidleistung des Kanonikers Alexander von Braunshorn (1260) hinzugefügt, daß er von 9½ Ohm Wein, welche der Dekan von St. Andreas dem Sohne des Bernhard von Daun schuldet, den dritten Teil zu liefern hat.[26]) (Die Ritter von Daun hatten bestimmte Rechte am großen und kleinen Zehnten in Bacharach von St. Andreas zu Lehen, und im Jahre 1273 verkaufen sie diese Rechte wieder an das Stift zurück.)[27]) Weiter muß der Pfarrer von Bacharach den dritten Teil eines Fuders Wein leisten für ein Haus in Diebach, das der Dekan zum gemeinen Nutzen des Kapitels erworben hat.

Die Bestimmungen, die bei der Eidleistung des Magisters Johann dazukommen, haben nur temporären Charakter, sind also für unsere Zwecke belanglos. Aus dem 14. Jahrhundert ist uns dann keine Eidleistung erhalten, bis wir 1421 bei der Vereidigung Winands von Steeg neue Verpflichtungen zu den alten hinzugefügt sehen.[28])

1. Er hat alle inzwischen gegründeten Kapellen und Vikarien unter sich und soll diese besetzen, allerdings nur im Einverständnis mit dem Kapitel.
2. Er soll die neuen Kapläne und sonstige kirchlichen Beamten im Namen des Kapitels vereidigen.
3. Auf der Kanzel, im Beichtstuhl und wo immer es angebracht erscheint, sollen die Gläubigen dazu angehalten werden, daß sie gewissenhaft den Zehnten abliefern, und falls der Pfarrer auf diese Weise schuldigen Zehnten eintreibt, soll er ihn getreulich den Andreasherrn abliefern, nur das ihm zustehende Drittel darf er für sich behalten.
4. Von dem Rottzehnten hat er auch nur ein Drittel zu beanspruchen.
5. Dem Kapitel verbleibt der gewohnte Zehnte an Korn und Hafer, daran hat der Pfarrer nichts zu ändern.
6. Von allen Pfarreingesessenen in Bacharach und den Tälern soll er den Treueid im Namen des Kapitels fordern.
7. Er bezahlt den dritten Teil der Einsetzungsgebühren, die Abgaben des Cathedraticums und die Synodal-Steuern muß er allein tragen.
8. Er leistet ein Drittel von 10 Ohm Trank-Weins an die zwei Vikarien von St. Andreas, welche 1272 gegründet und mit dieser Weinrente dotiert worden waren.
9. Dekan und Kapitel erhalten „vom gemeinen Faß (de communi dolio) 3 Fuder Wein.
10. Er darf auf keine Weise die Kirche einem anderen übertragen, nur das Kapitel kann jederzeit frei darüber verfügen.

[26]) Rotes Buch, S. 38b.
[27]) Rotes Buch, S. 3a.
[28]) Rotes Buch, S. 32b.

11. Es werden nur die nach altem Brauch bestimmten Maße von Ohm und Fuder gebraucht.
12. Die vom Kapitel bestellten Richter darf er in keiner Weise, auch nicht durch Schimpfworte belästigen, auch soll er keinen speziellen Eid von ihnen fordern.
13. Er soll sich keine Mandate oder Bittbriefe verschaffen, wodurch das Kapitel in seinen Rechten eingeengt werden könnte.
14. Er untersteht der Jurisdiktion des Kapitels, und dieses hat das Recht citandi, monendi und excommunicandi und kann ihn jederzeit zur schuldigen Genugtuung zwingen.

Durch die Angliederung an St. Andreas war die Pfarrei der Gefahr ziemlich entzogen, daß sie an päpstliche Kuriale kam oder überhaupt päpstlichen Verleihungen anheimfiel. Die Provision Dietrichs de Essende ward Gegenstand des Streites, wurde aber nicht durchgeführt, da sich der Kanoniker Tilman de Summo ihm gegenüber zu behaupten wußte, trotzdem der Pfalzgraf vom päpstlichen Stuhl gegen das St. Andreasstift zu Hilfe gerufen wurde.[29]) Im 15. Jahrhundert wurde das nicht durchgehalten, sondern päpstliche Pfründner suchten sich in die Pfarrstelle einzudrängen.

Dem römischen Kardinalpriester Georg Hessler zu St. Lucia in Silice war auf Betreiben Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, dem er große Dienste geleistet hatte, die Kirchenpfründe von Bacharach übertragen worden. Die Päpste Paul II. und Sixtus IV. sprachen ihm die Kirche zu und entbanden ihn von der unbequemen Verpflichtung der persönlichen Verwaltung der Pfarrei, trotz des Einspruchs des St. Andreasstiftes, das sich auf seine alten Rechte berief. Von den Bacharachern und den Kapitelherrn sehr befeindet, blieb Georg Hessler aber unter päpstlichem Schutz im Besitz dieser Pfründe.[30]) Nach seinem Tode 1482 gelangte abermals ein päpstlicher Pfründner, Bernhard Arzt von Augsburg, in den Besitz der Bacharacher Pfarrkirche. Das St. Andreasstift stellte ihm den Kanoniker Stephan von Rurmonde entgegen,[31]) und schließlich resignierte Bernhard Arzt freiwillig 1497 und bekam für diese Resignation 200 rheinische Gulden und 2 „plaustra vini Bacharacensis". Diese Unkosten mußten von den Kanonikern aufgebracht werden.[32]) Um ihre Rechte für alle Zukunft sicher zu stellen, erlangten die Andreasherren die völlige Inkorporierung der Kirche durch die Bulle Innozenz VIII. vom 6. März 1489.[33]) Diese Inkorporation stellt keine Neuerung dar, sie wird nur geistlichen Besitzern von Eigenkirchen gewährt, um sie in Gegensatz zu Laien zu stellen. Die nichtgeistlichen Besitzer von Kirchen verloren dann nach und nach ihre Rechte an Eigenkirchen.[34]) Der völligen Inkor-

[29]) Koch u. Wille, Nachträge Nr. 6628.
[30]) Hollweg, S. 11—13.
[31]) Rotes Buch, S. 269a.
[32]) Rotes Buch, S. 188.
[33]) Rotes Buch, S. 40a.
[34]) Stutz, a. a. O., S. 375.

poration war schon eine Bestätigung der stiftischen Rechte vorausgegangen. Philipp Bischof von Cavaillon, der päpstliche Nuntius für die Erzbistümer Trier, Mainz, Köln und Magdeburg, war auf einer von Innozenz VI. beauftragten Visitationsreise nach Köln gekommen[35]) und den gerechten Klagen des Stiftsherren geneigt. Er bestätigte und bekräftigte ihnen die von Hermann III. von Köln und Bruno von Trier eingeräumten Rechte am Zehnten und anderen Gefällen in Bacharach. Papst Gregor XI. hatte dann abermals diese Inkorporation bestätigt durch die Bulle vom 22. September 1375.[36])

Das waren nicht die einzigen Rechte, welche das Andreasstift als Zehntherr von Bacharach für sich in Anspruch nahm. Da der Transport der Weine von Bacharach nach Köln bei den damaligen Verkehrsmitteln und den zahlreichen Zollstätten auf dem Rhein ziemlich kostspielig war, so bewirkten die Kapitelherren bei König Albrecht Zollfreiheit für alle ihre Crescenzen in Bacharach und den Tälern an allen Zollstätten von Bacharach bis Andernach, wo die kölnischen Zölle beginnen. Die Befreiungsurkunde wurde am 18. Oktober 1299 ausgestellt und von späteren Kaisern erneuert.[37]) Die Zeit Karls IV. mit ihren zahlreichen Erhöhungen der Rheinzölle bedeutete für den Handel eine schwere Belastung. Doch die Herren von St. Andreas wurden von allen alten und neuen Zöllen befreit.[38]) Am 19. August 1357 bewilligte Karl IV. für die Weine und das Getreide des Kapitels von St. Andreas, die ihm aus den Bacharacher Tälern zustanden, „in nullis Theoloniis quibuscumque principibus aut personis cuiscumque dignitatis aut gradus existant aut universitatibus aut civitatibus quibuslibet per nos seu praedecessores nostros divos Romanorum Imperatores et Reges concessis seu concedendis imposterum vectigal seu Theoloneum aliquod solvere teneantur."[39])

König Friedrich bestätigt im Jahre 1444 die Zollbefreiungen seiner Vorgänger für das St. Andreasstift[40]) und erläßt abermals am 27. September 1475 ein Schreiben an die Fürsten und Grafen und alle seine Beamten und teilt ihnen mit, daß er dem Andreasstift „uff ir wein, so sy in den Telen zu Bacharach, Stege, Dytbach und Manbach vallen haben . . . unser und des Reichs frey sicherheit und geleyt" gegeben hat. Man soll sie „ungehindert und unbekümmert durch kommen lassen."

Diese königlichen Privilegien werden bestätigt durch die Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 13. August 1474, worin er alle früheren Privilegien betreff der Zollfreiheit des Kölner Zehntweines aus Bacharach und den Tälern anerkennt.[41])

35) Rotes Buch, S. 40, inseriert.
36) Rotes Buch, S. 40b.
37) Rotes Buch 1b, Lacomblet II, 1038.
38) Fliedner, S. 81.
39) Rotes Buch 1a.
40) Rotes Buch, S. 27a.
41) Rotes Buch, S. 38a.

Doch nicht die Könige allein hatten über den Zoll zu verfügen, wenn ihnen auch nominell das Recht dazu gewahrt blieb. Die Landesherren bemächtigten sich mit der Zeit des königlichen Regals und beuteten es aus. Der Einfluß auf das rheinische Zollwesen ging, durch den Erlaß der Goldenen Bulle 1356 (theolonia in preterito statuta et indicta percipere) bestärkt, an die vier rheinischen Kurfürsten über.[42]) Die Zolleinigung zwischen Kur-Mainz, Kur-Trier und Kur-Pfalz am 8. September 1358 mag als Beleg dafür gelten.[43])

Doch auch bei den Kurfürsten erlangten die Andreasherren Zollfreiheit für ihren Zehntwein. In Bacharach und Kaub wird ihnen am 13. Dezember 1357 von Pfalzgraf Rupprecht dem Aelteren eine Zollbefreiung für ihren Weintransport nach Köln ausgestellt. „Wir han yn die gnade getan, dass sie yre wyne, dy yn jerlichen in den delen vallende sint vor unser zolle zu Bacherache und zu kube zol vry abe furen sullen." Auch wird ihnen ein Geleitbrief ausgestellt und den Beamten eine entsprechende Weisung gegeben.[44]) Dieses Privileg wird schon 1391 erneuert.[45])

In der Folgezeit hatten die Pfarrherren bei Abführung des Zehntweines nach Köln um ihre Rechte zu kämpfen. Winand von Steeg führte dieserhalb im Jahre 1426 einen großen Prozeß.[46]) Der Pfalzgraf Ludwig III. verlangte eine Verzollung seines Weines, den er, — wie die übrigen Kapitularen von St. Andreas — da er seinen Bedarf überstieg, in Köln verkaufen wollte. Winand berief sich auf die Zollprivilegien Albrechts (18. Oktober 1299) und Karls IV. (18. August 1357) und behauptete sich den pfälzischen Ansprüchen gegenüber dank der Entscheidung des päpstlichen Legaten und des Kardinals Giordano Orsini, der gerade in Bacharach weilte.[47]) Die Andreasherren benutzten diesen Zollstreit, um ihre Rechte den Pfalzgrafen gegenüber sicher zu stellen, und sie erlangten eine abermalige Bestätigung ihrer Zollfreiheit durch Friedrich den Siegreichen im Jahre 1438.[48]) In den Streitigkeiten und Wirren der Reformationszeit verweigerten die Kölner Stiftsherren die pfälzischen Steuern, und Kurpfalz antwortete mit Aufhebung der alten Zollfreiheit für die stiftischen Weine.[49])

Doch Bacharach lag für die mittelalterlichen Verhältnisse weit genug von Köln entfernt, um den Einfluß der kölnischen Lehnsherren abzuschwächen und das Aufkommen anderer selbständiger Gewalten zu begünstigen. Den Lehnsträgern der weltlichen Gewalt,

42) Fliedner, S. 30.
43) Günther, III. 636.
44) Rotes Buch, S. 2b.
45) Rotes Buch, S. 44b.
46) Fliedner, S. 81.
47) Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Gesch. Hrg. von Dr. H. Grauert V, 1. Dr. E. König: Giordano Orsini, S. 53.)
48) Fliedner, S. 44.
49) Theile, S. 60, Abtlg. 4, Nr. 1705—1707.

den Pfalzgrafen, war es zunächst gelungen, das Mannlehen zu einem Erblehen selbst in weiblicher Linie umzuwandeln (1189).[50] Als nun gar 1214 das Geschlecht der Wittelsbacher die Pfalzgrafenwürde erlangte, mehrten sich die Reibereien zwischen Kurköln und der Pfalz. Wenn auch die Pfalzgrafen die Lehnsoberhoheit von Köln anerkannten (1243), so vertraten sie doch immer energischer die eigenen Interessen. Sie konnten das um so besser, da sie auch noch außer Stahleck die übrigen Burgen des Viertälergebiets (Stahlberg und Fürstenberg) zu Lehen erhielten.[51] So kann es uns nicht wundern, wenn die Pfalzgrafen auch auf kirchlichem Gebiete nach Einfluß strebten. Auch sie hatten ein Interesse an der Besetzung der Bacharacher Pfarrkirche. Am 31. Mai 1418 versprachen Dekan und Kapitel von St. Andreas, zum Verweser der Kirche nur einen Kanoniker zu setzen, der dem Pfalzgrafen „geneme und gevelich sy . . . Auch soll derselbe syn stetige wonunge zu Bacharach han und personaliter daselbst residieren und dem volke genug tun an alle geverde . . . Auch sal eyn iglicher furweser der vorgenannten kirchen zu Bacharach dem obgenannten unserm gnedigen heren hertzog ludwig und synen erben pfalzgraven by Rine gereden und geloben yne als ir truwe Capplan getruwe und holt zu sinde, sie alltziit vor yren schaden zu warnen und yren fromen und bestes zu werben".[52]

So bereitet sich ganz langsam mit jedem Schritt, den die Pfalzgrafen auf den verschiedenen Gebieten vorwärts kommen, die Entwicklung von der kölnischen Kirchenvogtei zur pfälzischen Landeshoheit vor, die dann 1558 mit dem Verkauf des kölnischen Zehnten und allen daran haftenden Rechten zum Abschluß kommt.

Nachdem Kriege (bayrisch-pfälzischer Erbfolgekrieg) mit ihren Verheerungen den Weinbau geschädigt und so den Zehnten sehr herabgemindert hatten, trat ein Ereignis ein, welches für die kölnische Oberhoheit den Todeskeim in sich barg: die Einführung des Protestantismus in Bacharach und den Tälern.

Friedrich II. von der Pfalz (1544—52) hatte auf das Drängen seines Neffen und Nachfolgers Otto Heinrich im Jahre 1545 die Einführung der neuen Lehre befohlen, und am Sonntag Miseric. Dom. 1546 wurde der erste evangelische Gottesdienst in der Bacharacher Pfarrkirche abgehalten. Das Andreasstift suchte mit allen Mitteln die Einführung der Reformation in ihrem Pfarrsprengel zu verhindern und noch 1548 überließ Friedrich den Stiftsherren die Pfarrei Bacharach mit allen Zinsen und Rechten. Aber die Einigkeit stand auf dem Papier. Der katholische Pfarrer Martin Hurt vermochte sich der protestantischen Amtsleute nicht zu erwehren.

50) Beyer II, S. 133.
51) Bayer III, 525, Koch & Wille I, 489.
52) Rotes Buch, S. 5a.

Gegenseitige Beschuldigungen, Reibereien machten die Verhältnisse unerträglich.[53]

Zum endgültigen Abschluß kamen diese Streitigkeiten unter dem Pfalzgrafen Otto Heinrich (1556—59), der ein eifriger Lutheraner war. Er machte von dem beim Augsburger Religionsfrieden 1555 aufgestellten Grundsatz cuius regio, eius et religio, eifrig Gebrauch und erließ eine neue Kirchenordnung, die sich ganz an die Augsburgische Konfession anschloß. Das Andreasstift sah sich daher genötigt, das Patronat samt dem Zehnten der Bacharacher Kirche an den Kurfürst zu verkaufen.[54] Am 24. Februar 1558 verglich man sich in Heidelberg. Der Probst von St. Andreas, Johannes Balde, und der Dechant Hieronymus Ankhorn willigten in den Verkauf der Kirchen, Zehnten, des jus patronatus zu Bacharach und den Tälern ein, da „dieselbigen etwas weit entlegen sein, auch zur Unterhaltung eines Pastors zu Bacharach und anderer Diener wie zur eintreibung solches Zehenden . . . auch abführung der Weine jerlichs ein wirklichs nothwendiglich auf gewendet . . . zur Kriegszeit ein namhafte anzahl reysiger reuther uff unsrer Kirchen Kosten zeit wehrender Vehde stellen müssen und den Amptleuthen zu Bacharach und Amptsdienern jehrlichs mit ein geringes Zu erhaltung der churfürstlichen pfaltz von alters hergebrachter dienstbarkeiten stellen und erhalten müssen schuldig gewest seindt . . . insonderheit aber dieweil der durchlauchtigst Hochgebohren fürsten und Herr Ott Henrich Pfaltzgraf bei Rhein vereränderung der religion uff die Auspurgische Confession vorgenommen und zu Unterhaltung dero dahin geordneter predikanten und Kirchendienern jehrlich in etliche viele hundert Dahler neben Korn und Wein begehrt."[55]

Alle Besitzungen und Rechte von St. Andreas gehen so um den Kaufpreis von 40 000 Thaler in kurpfälzischen Besitz über. Dieser Kaufvertrag wird am 2. April 1558 bewilligt und bestätigt, von den Erzbischöfen Johann von Trier und Anton von Köln, die als iudices und deputati von Papst Paul IV. am 19. Januar 1558 dazu beauftragt worden waren.[56]

„. . . quod licet vos nichil magis cupieretis quam quod decimas et ecclesiam parochialem in Bacharaco et vallibus cum pertinentiis et attinentiis suis universis perpetuis futuris temporibus retinere possitis nichilominus tamen eum hisce turbulentissimis temporibus nulli aut pauci viri docti catholici et pii reperirantur qui parochiali ecclesiae predictae propter catholice nostre religionis mutationem preesse velint aut etiam commode valeant — — — quodque etiam nulla ecclesiarum capellarum seu vicariarum per vos facta collatio suum effectum sortiatur, nisi solum illis personis, que per secularem

53) Theile S. 53 ff., Abtlg. 4, Nr. 1706.
54) Häusser I., S. 630f. Weidenbach, S. 52, Theile S. 66, Abtlg. 4, Nr. 1706.
55) Rotes Buch, S. 277f.
56) Rotes Buch, S. 269f.

potestatem idonee reputantur et ipsi potestati presententur ac grate existant quodque per eandem potestatem pro suorum concionatorum Augustane confessioni adherentium sustentatione trecenti daleri et in usum ludimagistri triginta floreni rotati quotannis exigantur."[57])

Von nun an nahm der köstliche Zehntwein von Bacharach, nachdem er 500 Jahre lang den Rhein hinunter nach Köln geschifft und zum Teil in Köln nicht ohne schwere Konflikte mit der Stadt verkauft worden war,[58]) seinen Weg zu den pfälzischen Kellern.

Bei Kurpfalz blieb der Bacharacher Zehnt, bis er durch die Franzosen auf dem linken Rheinufer aufgehoben wurde.' Vom kurpfälzischen Zehnten ausgenommen waren alle Besitzungen der Kölner Erzbischöfe, „auch was andere Geist- und Weltliche in diesen Bergen pflegen".[59]) Die zehntfreien Gebiete waren durch Zehntsteine mit dem Wappen der einzelnen Besitzer gerichtlich abgesteint, während sonst in der ganzen Gemarkung die kurpfälzischen Zehntsteine angebracht waren. Diese sind heute noch an einzelnen Stellen zu finden. Zur Einziehung ihres Zehnten bekam Kurköln eine „zweitägige Vorlaasz"[60]) bei gutem Herbst, bei schlechtem Herbst einen Tag zur Vorlese bewilligt. Der kurpfälzische Zehnte wurde in der Kellerei zu Bacharach und für das Diebacher Tal im Zehnthaus zu Oberdiebach eingezogen und vom Kellner verrechnet. Man war sehr darauf bedacht, daß keine Zehntbeere verloren ging und stellte an den Zehntbütten, welche an den Stadttoren aufgestellt wurden,[61]) Zehntmeister zur Aufsicht an. Durch herrschaftliche Verordnung wurde bestimmt (1748), „diejenige so Zehenden oder Theil zu den Herrschaftlichen Zehendbütten bringen, sollen nicht ausleeren oder hinein schütten, ehe oder bevor der Zehend Meister gesehen, ob dasjenige, was sie zu entrichten schuldig, sich darin befinde, sondern auch bei deren ausleerung mehrere behutsamkeit zu gebrauchen, damit die lögel oder sonstiges geschirr säuberer, als bisher geschehen, ausgeleert werde".[62])

Dadurch, daß die Teil- und Zehnttrauben nicht getrennt abgeliefert wurden, sondern in ein und dieselbe Bütte und Kelter kamen, ist es nicht möglich, aus den Kellereirechnungen den Zehnten festzustellen. Es ist dies um so bedauerlicher, als wir auch aus der Zeit, da der Zehnte noch dem Andreasstifte gehörte, keinen Anhaltspunkt für die Größe des Zehnten und damit des freien Weinbergbesitzes in den Vier Tälern haben.

57) Günther V, 154.
58) Vgl. Zaretzky, Der erste Kölner Zensurprozess (1906), S. 11. S. 14. S. 19 ff.
59) Abtlg. 613, Nr. 156, S. 60.
60) Abtlg. 2, Nr. 3564.
61) Daher der Name Zehnttor für das Stadttor nach Oberwesel.
62) Abtlg. 613, Nr. 4.

Während für den Fruchtzehnten die Versteigerungsakten der französischen Regierung erhalten sind,[63]) fehlen sie wiederum für den Weinzehnten, so daß es auf direktem Wege unmöglich ist, einen Ueberblick über die freien Winzergüter zu geben. Erst durch die Feststellung des kirchlichen und adligen Weinbergbesitzes (Kap. 1) konnten wir die ungefähre Größe des bäuerlichen Weinbergareals feststellen.

63) Abtlg. 163, Nr. 131.

Lebenslauf.

Ich, Erminia Jeiter, katholischer Konfession, wurde geboren zu Bacharach am Rhein am 25. Juli 1894 als Tochter des Weingroßhändlers Hermann Jeiter und seiner Ehefrau, Eva geb. Müller. Von Ostern 1901 ab besuchte ich die Volksschule meiner Heimatstadt und trat Ostern 1906 in die höhere Mädchenschule der Englischen Fräulein in Bingen ein, deren 4. bis 1. Klasse ich absolvierte. Ostern 1910 bestand ich die Aufnahmeprüfung für die Untersekunda der realgymnasialen Studienanstalt der Ursulinen in Aachen und erhielt Ostern 1914 an dem städtischen Realgymnasium zu Aachen das Zeugnis der Reife. Ich besuchte die Universitäten Tübingen, Heidelberg, München, Bonn, um mich dem Studium der Geschichte, der germanischen und romanischen Philologie und der Philosophie zu widmen. Die hauptsächlichsten Vorlesungen hörte ich bei den Herren Professoren. v. Bezold, Cartellieri, Cichorius, Doeberl, Hampe, Jakob, Levison, Marcks, Oncken, Schulte; — Bohnenberger, Enders, Gundolf, v. d. Leyen, Litzmann, Meissner, Munker, Neckel, Paul, Strich, v. Waldberg; — Curtius, Haas, Hilka, Jordan, Meyer-Lübke, Neumann, Vossler.

In Bonn nahm ich seit dem W.-S. 1916—17 besonders an den Seminarübungen der Herren Professoren v. Bezold, Levison, Litzmann, Schulte und Wentscher teil.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu großem Dank verpflichtet, in ganz besonderer Weise aber Herrn Geheimrat Prof. Dr. A. Schulte für das gütige Interesse, mit dem er mir bei Ausarbeitung vorliegender Arbeit stets in liebenswürdiger Weise mit Rat und Tat zur Seite stand.

Sodann möchte ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aussprechen Herrn Archivdirektor Geheimrat Bär in Coblenz, Herrn Geheimen Archivrat Redlich in Düsseldorf, Herrn Pfarrer Brener von St. Andreas in Cöln, sowie Herrn Bürgermeister Havenstein in Bacharach, die mir trotz den erschwerten Umständen der Kriegszeit in weitgehendem Maße die Benutzung der Archive ermöglichten.

END OF
TITLE